Die Arbeiterfrage

im Bereiche der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphen-verwaltung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Vorgelegt vom

Ober-Postpraktikanten
Walther Kerschkamp
in Halle (Saale).

Halle (Saale) 1912.

Referent: Herr Geheimer Regierungsrat
Professor Dr. J. Conrad.

Meiner lieben Frau.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Literaturnachweis	6— 7
Einleitung: Grundlegende Ansichten über die Arbeiterfrage im allgemeinen und die Staatsarbeiterfrage im besonderen	9—12
I. Charakteristik der außerhalb des Beamtenverhältnisses stehenden unteren Bediensteten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung:	
§ 1. Zusammenfassende Übersicht und Ausscheidung der im weiteren nicht in Betracht kommenden Personalgruppen	13—15
§ 2. Die Beschäftigungsverhältnisse mit besonderer Berücksichtigung von Annahme, Entlassung, Arbeitszeit und Urlaub:	
a) Im allgemeinen	15—17
b) Aushelfer	17
c) Jugendliche Telegrammbesteller und Saalboten	17—20
d) Telegraphenarbeiter und -handwerker	20—27
§ 3. Bewertung der Arbeiter im engeren Sinne (z. vgl. I, § 2 d)	27—29
§ 4. Stellungnahme zur Lehrlingsfrage	29—34
II. Die Lohnverhältnisse:	
§ 5. Lohnsysteme	35—50
§ 6. Tatsächliche Entlohnungen	50—53
§ 7. Lohnabzüge	53—54
III. Die Übernahme in das Beamtenverhältnis	55—63
IV. Die Wohlfahrtseinrichtungen vornehmlich wirtschaftlicher Art:	
§ 8. Postkrankenkassen	64—71
§ 9. Arbeiter-Pensionskassen	71—76
§ 10. Unfallfürsorge	77
§ 11. Wohnungsfürsorge	77—87
§ 12. Post-Spar- und Darlehnsvereine, Konsumanstalten, gemeinsamer Warenbezug usw.	87—91
V. Lohn- und Wirtschaftskritik	92—95
VI. Die Wohlfahrtseinrichtungen überwiegend kultureller Art	96—100
VII. Die Arbeiterschaft und ihre Stellung zu Regierung und Verwaltung:	
§ 13. Koalition	101—111
§ 14. Arbeiterausschüsse	111—115
Schlußbetrachtung: Rückblick	116—118

Literaturverzeichnis.

Prof. Dr. Ludwig Bernhard: Handbuch der Löhnungsmethoden. Leipzig 1906.

Dr. A. Bosse: Die Förderung des Arbeiterwohnungswesens durch die Landesversicherungsanstalten. Jena 1907.

Prof. Dr. Karl Bücher: Die Entstehung der Volkswirtschaft. Tübingen 1906.

Prof. Dr. J. Conrad: Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie, Erster Teil: Nationalökonomie. Jena 1910.

Prof. Dr. J. Conrad: desgl., zweiter Teil: Volkswirtschaftspolitik. Jena 1908.

Prof. Dr. Rud. Eberstadt: Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage. Jena 1910.

F. A. Lange: Die Arbeiterfrage; ihre Bedeutung für Gegenwart und Zukunft. Kröners Verlag, Leipzig.

Dr. E. Reche: Die Verpflegung des Eisenbahnpersonals. Weimar 1908.

Prof. Dr. Adolph Wagner: Gutachten zu den Materialien zur Beurteilung der Wohlstandsentwicklung in Deutschland im letzten Menschenalter. Berlin 1908.

Karl Eugen Wintermantel: Die Lohnverhältnisse der badischen Eisenbahnarbeiter. Heidelberg 1907.

Dr. Otto v. Zwiedineck-Südenhorst: a) Lohnpolitik und Lohntheorie, mit besonderer Berücksichtigung des Minimallohnes. Leipzig 1900.

b) Das sogenannte Arbeiterbeamtentum und die nächsten Ziele in der Umgestaltung des staatlichen und kommunalen Lohnverhältnisses. Schmollers Jahrbücher 1903, Bd. 27, Heft 4.

Das Deutsche Eisenbahnwesen der Gegenwart. Berlin 1911.

Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie, Abschnitt X. Berlin.

Erläuterungen zu den Satzungen der Pensionskasse für die Arbeiter der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft. Berlin 1907.

Ordnung für die bei dem Neubau und der Unterhaltung von Telegraphen- und Fernsprechanlagen, bei den Stangenzubereitungsanstalten, den Telegraphen-Zeugämtern und der Telegraphen-Apparatwerkstatt beschäftigten Arbeiter nebst Unfallverhütungsvorschriften. Berlin 1905.

Amtsblatt des Reichs-Postamts. Berlin 1908.

Archiv für Eisenbahnwesen. Berlin 1911, Heft 1.

Archiv für Post und Telegraphie. Berlin 1911.

Betriebsergebnisse der Preußisch-Hessischen Eisenbahnverwaltung, 1899 bis 1908. Berlin 1909.

Blätter für Post und Telegraphie. Berlin 1911. Sondernummer Februar 1912 sowie Nr. 14 und 15.
Bulletin des Internationalen Arbeitsamts Jena, Bern, Paris 1903.
Deutsche Zeitung. Berlin 1910. Nr. 330 vom 2. Dezember.
Die Eisenbahn. Berlin 1910. Nr. 47 und 51.
Eisenbahn-Nachrichtenblatt. Berlin 1906. Nr. 241.
Eisenbahn-Verordnungsblatt. Berlin 1903. Nr. 2.
Geschäftliche Nachrichten (Ausgabe 1911) für den Bereich der vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen, Teil I: Betriebsergebnisse. Berlin.
Die Heilstätten Stadtwald und Moltkefels, Jahresberichte. Berlin.
Neue Post. Berlin 1911. Nr. 46.
Die Post. Berlin 1911. Nr. 469 vom 7. Oktober, Nr. 492 vom 19. Oktober, Nr. 496 vom 21. Oktober und Nr. 501 vom 25. Oktober.
Satzungen der Post-Krankenkasse für den Bezirk der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Halle (Saale). Halle 1908.
Soziale Praxis. Leipzig 1907—1908 und 1908—1909.
Statistiken der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Berlin.
Der Telegraph. Bochum, Nr. 15 (1911) und Nr. 3 (1912).
Die Telegraphie. Berlin 1911. Nr. 38.
Töchterhort, Stiftung für verwaiste Töchter von Reichs-Post- und Telegraphenbeamten. Verwaltungsbericht für 1910. Berlin.
Verkehrstechnische Woche. Berlin 1907. 1. Jahrgang, Nr. 52.
Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften. Berlin 1904. Erg.-Heft 14.
Zeitschrift für Schwachstromtechnik. München 1911. Nr. 17.
Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen. Berlin 1912. Heft 2.

Einleitung.

Grundlegende Ansichten über die Arbeiterfrage im allgemeinen und die Staatsarbeiterfrage im besonderen.

Die durch den Aufschwung von Technik und Industrie riesenhaft gewachsenen Massen der Arbeiter mit ihrer im großen ganzen einheitlich gekennzeichneten Lage, die sich vertiefende Humanität, die Ausbreitung und Erweiterung des Gerechtigkeitsinnes sowie politische Einsicht sind die Quellen, aus denen die allgemeine Arbeiterfrage herzuleiten ist, d. h. die sozialen Zustände und die in alle Bevölkerungschichten tief eingedrungene Zeiterkenntnis haben sie geboren. Die Sozialpolitik hat sich seit Jahrzehnten in der Lösung der Arbeiterfrage wirksam betätigt; sie kennt den physiokratischen Leitsatz „laissez faire, laissez passer, le monde va de luimême" nicht, sie hat in dem Bewußtsein eingegriffen, daß die Gleichberechtigung aller Stände sich unaufhaltsam Bahn bricht. Die sozialpolitischen Anschauungen, Forderungen und Maßnahmen werden u. a. mehr und mehr von der Devise der Saint-Simonisten getragen: „Jedem Arbeit nach seiner Fähigkeit und jeder Fähigkeit nach ihren Werken." Der allerdings auch von ihrem Träger nicht allzu schroff betonten Ansicht eines Smith, der Arbeiter sei lediglich ein Produktionsfaktor, kann heute von keiner Stelle ohne den heftigsten, berechtigten Widerspruch mehr beigetreten werden. Möglichste persönliche Freiheit, Hebung des geistigen Niveaus und reichlicher Genuß der Früchte des Fleißes unter Anlegung eines gerechten Maßstabs, das sind die anerkannten Forderungen unserer Tage für die Arbeiterschaft. In dem von höchster Begeisterung getragenen Werke „Die Arbeiterfrage" hebt Friedrich Albert Lange den Gedanken der Humanität in besonders schöner Form hervor, indem er sagt: „Es gibt noch eine Anschauung, welche die Menschen ohne Unterschied des Besitzes als Glieder einer großen Familie betrachtet, die durch die Bande der Liebe, der wechselseitigen Förderung ihres Wohles und durch geheiligte Pflichten miteinander verbunden

sind“[1]). Diese Wahrheit sei den folgenden Ausführungen vorangestellt. Es werde aber ergänzend von vornherein betont, daß an einer ersprießlichen Behandlung der Arbeiterfrage in unserm Vaterland auf dem Boden der bestehenden Verfassung und Gesellschaftsordnung vom Verfasser nicht im geringsten gezweifelt wird. Langes Art der „Anerkennung der Arbeiterfrage“, wie er das erste seiner Prinzipien der Kritik der Arbeiterlage nennt, kann man sich nicht mehr zu eigen machen, behauptet Lange doch schlechthin, jede Tätigkeit dessen, der sich bemüht, „den Arbeitern das Bewußtsein von der Angemessenheit ihrer Lebenslage wieder einzuflößen“, sei unnütz, die Versuche wohlwollender Unternehmer, „durch gute Behandlung der Arbeiter und allerlei kleine Hausmittelchen den sozialen Frieden wieder herzustellen“, seien ohne weiteres verfehlt und das Ergebnis von „Mitteln, die das Los der Arbeiter einigermaßen bessern (wie der Bau guter Arbeiterwohnungen)“ sei Undank[2]). Wieviel ist in dem halben Jahrhundert im Interesse der Arbeiterschaft geschehen, seit Lange solche Ansichten äußerte! Wie manch schöne Frucht hat die sozialpolitische Arbeit teils schon reifen lassen, teils zur Entwicklung oder wenigstens zum Ansatze gebracht. Der Kaiserliche Erlaß vom 4. Februar 1890 kennzeichnete in klarer Fassung die Stellung der Regierung zur Arbeiterfrage — wenigstens zu einem Teile derselben — in den Worten: „Diese Prüfung (der Verhältnisse der Arbeiter) hat davon auszugehen, daß es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben.“ Ferner betont schon die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881, welche grundlegend für die Arbeiterversicherung gewesen ist, daß der Hilfsbedürftige Anspruch auf Beistand hat und daß die Fürsorge für ihn eine der höchsten Aufgaben des Gemeinwesens sei. Eine nüchterne Betrachtung aller Errungenschaften auf sozialem Gebiet und die sichere Aussicht auf das, was die Zukunft unaus-

[1]) F. A. Lange: „Die Arbeiterfrage“, Kröners Verlag, Leipzig, S. 86.

[2]) Lange: „Die Arbeiterfrage“, S. 88.

bleiblich in fortschreitendem Ausbau noch bringen wird, schlägt längst schon der von Klassenhaß eingegebenen Hetzerei ins Gesicht und bringt die revolutionären Luftschlösser, die Utopien der Männer, die entweder die Erkenntnismöglichkeit für reale Verhältnisse nicht ihr eigen nennen dürfen oder aus reinem Egoismus heraus die Gemüter mit Phrasen beunruhigen, gehörig ins Wanken. Die Lage des Arbeiters kann unmöglich mit einem Schlage gänzlich anders werden, sie ist nur in Anpassung an die Zeitläufte langsam zu bessern. Die erforderlichen sozialen Maßnahmen können, wie Bücher sagt, „nur auf großer Stufenleiter ausgeführt werden". Mit Freuden kann man aber auch feststellen, daß selbst von radikaler Seite mit einer gewissen Anerkennung manchmal nicht zurückgehalten wird. Der badische Landtagsabgeordnete Kolb, Karlsruhe, ein Sozialdemokrat, hat z. B. 1911 auf einem Parteitage bei Erörterungen über die damals bestehenden Versicherungsgesetze bemerkt: „Würden wir heute vor einer Abstimmung über diese Gesetze stehen, wir würden uns die Ablehnung sehr überlegen und eine Urabstimmung unter den deutschen Arbeitern würde sicher ergeben, daß sie nicht die Zustände vor der sozialen Gesetzgebung zurückwünschen"[1]).

Vor allem in Ansehung der Staatsarbeiter, deren Gesamtlage von derjenigen der Arbeiter schlechthin durchaus verschieden ist, wie noch wiederholt nachgewiesen wird, muß der angegebene grundsätzliche Standpunkt eingehalten werden. Wollten Staat und Reich als Unternehmer den angeführten Erwägungen Langes Folge geben, dann wäre ihre ganze bisherige soziale Tätigkeit umsonst, es wäre ihnen unmöglich, überhaupt für ihre Arbeiter in der wünschenswerten Weise zu sorgen; der ganze Aufbau der Verwaltungen ließe dies nicht zu und eine andere Verwaltungsform, die den vermeintlichen sozialen Frieden, mit dem die sozialdemokratische Agitation lockt, zu bringen in der Lage wäre, ist in facto undenkbar. Andererseits aber sollen Staatsbetriebe „Musterbetriebe" sein, das ist eine Weisung der Regierung, die nicht nur voll berechtigt, sondern deren immer ausgedehntere Erfüllung ein Erfordernis ist. Die Anregungen, die in den folgenden

[1]) „Die Post", Nr. 492 vom 19. Okt. 1911.

Ausführungen gegeben werden, gehen aus der Erkenntnis dieses Erfordernisses hervor; bei ihrer Beurteilung möge hierauf Rücksicht genommen und den voraufgeschickten, allgemein zur Arbeiterfrage geäußerten Ansichten die Würdigung nicht versagt werden.

Eins sei noch vorweggenommen, nämlich daß Reich und Staat als Arbeitgeber auch aus dem Grunde ihren Arbeitern besondere Fürsorge angedeihen lassen müssen, weil sie von dem Grundsatz ausgehend, Gemeininteresse steht über Privatinteresse, eine volle Koalitionsfreiheit nicht gewähren.

I. Charakteristik der außerhalb des Beamtenverhältnisses stehenden unteren Bediensteten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

§ 1.

Zusammenfassende Übersicht und Ausscheidung der im weiteren nicht in Betracht kommenden Personalgruppen.

Die Arbeiterfrage im allgemeinen ist im ganzen und nach einzelnen Gesichtspunkten schon in ausgedehntem Maße behandelt worden; der Lage der Staatsarbeiter im besonderen hat man sich auch schon wiederholt zugewandt, was vornehmlich bezüglich der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten der Eisenbahnverwaltungen gilt. Nächst dem fast eine halbe Million Köpfe zählenden Gesamtpersonale der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft nimmt nun die Deutsche Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung mit zurzeit über 260 000 Angehörigen die hervorragendste Stellung im deutschen Wirtschaftsleben ein. Über die Lage ihrer annähernd 28 000 Personen umfassenden Arbeiterschaft fehlt bis jetzt eine zusammenhängende Untersuchung. Es erscheint angezeigt, diese Lücke auszufüllen, zumal ein erheblicher Teil der Arbeiterschaft in zwei starken Organisationen die verschiedensten Ziele verfolgt, die zu einer objektiven Nachprüfung auffordern. In der angegebenen Zahl der Arbeiter sind alle vollbeschäftigten, außerhalb des Beamtenverhältnisses stehenden, unmittelbar aus der Postkasse bezahlten Personen zusammengefaßt, soweit sie Unterbeamtendienste oder diesen gleichkommende Geschäfte versehen. Von Abhandlungen über die in Beamtendiensten beschäftigten, nicht beamteten Personen, wie Baumeister und Bauführer, Architekten und Bautechniker, Zeichner und Bauschreiber, Lohnschreiber in den Kanzleien, Aushelferinnen und Markenverkäuferinnen wird

abgesehen, weil diese Arbeitskräfte nicht zur eigentlichen Arbeiterklasse zählen, werden sie doch auch zumeist nicht nach einem Arbeiterlohnsystem entlohnt, sondern nach Art der Beamten durch monatliche Teilbeträge fester Jahresvergütungen oder Monatssummen von Diäten. Die hier zu berücksichtigenden Personen zerfallen nach der letzten Statistik der Reichs-Postverwaltung für das Kalenderjahr 1910, aus der aber schon der Stand vom Herbst 1911 ersichtlich ist, in:

1. Aushelfer
   a) Wagenwascher, Hoffeger, Ofenheizer, Lampen- und Batteriereiniger, Fensterputzer 136
   b) zu Stellvertretungen angenommene Personen . 9 361
   c) zu vorübergehenden Aushilfen angenommene Personen 811
   d) Sonntagsaushelfer 3 313
2. jugendliche Telegrammbesteller und Saalboten . . 3 021
3. Bauaufseher und Bauwächter 6
4. Kehr-, Aufwarte- und Scheuerfrauen 829
5. Telegraphenarbeiter beim Neubau und der Unterhaltung von Telegraphen- und Fernsprechanlagen, bei den Stangenzubereitungsanstalten, den Bezirks-Materialienmagazinen und den Telegraphenzeugämtern 10 096
6. Sonstige bei den Verkehrsanstalten in irgend einem Dienstzweige beschäftigte Personen (Badewärter usw.) 165

Vornehmlich werden sich die folgenden Ausführungen mit den Telegraphenarbeitern und -handwerkern beschäftigen, die wegen ihrer großen Zahl ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen und, wie gezeigt werden wird, im engeren Sinne als die Arbeiter der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung aufzufassen sind. Daneben werden die Aushelfer und jugendlichen Telegrammbesteller gebührende Berücksichtigung finden. Die Kehr-, Aufwarte- und Scheuerfrauen bleiben ganz außer Betracht, weil sie fast durchweg Ehefrauen oder pensionsberechtigte Witwen von Unterbeamten sind, so daß ihre Einkommen aus der Tätigkeit bei der Postverwaltung nicht die alleinigen Subsistenzmittel

ihrer Familien darstellen. Hierzu kommt, daß sie in sehr verschiedener Stundenzahl für Rechnung der Postkasse tätig sind und mit dem eigentlichen Postbetriebsdienste nichts zu tun haben. Ihre Lohnverhältnisse und ihre Stellung in der Verwaltung können also kaum einheitlichen Erörterungen unterzogen werden. Die übrigen aufgeführten Gruppen — Nr. 3 und 6 der Zusammenstellung — sind in der Zahl zu gering und vielfach nur zu vorübergehenden Diensten von allerdings längerer Dauer angenommen; sie sollen uns deshalb ebenfalls durch Besprechung von Einzelheiten nicht beschäftigen. Zu ihnen gehören auch die jugendlichen Personen, die stundenweise bei der Postverwaltung tätig sind, die Beklebejungen bei großen Paketannahmestellen und die Packjungen im Zeitungsversandbetriebe.

§ 2.

Die Beschäftigungsverhältnisse mit besonderer Berücksichtigung von Annahme, Entlassung, Arbeitszeit und Urlaub.

a) Im allgemeinen.

Auf die bei der Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten, nicht im Beamtenverhältnis stehenden unteren Bediensteten finden die sozialen Versicherungsgesetze Anwendung, in keiner Beziehung aber das Reichsbeamten-, das Beamtenhinterbliebenen- und das Unfallfürsorgegesetz. Die Rechte und Pflichten stützen sich im allgemeinen auf die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, im besonderen auf mündlich oder schriftlich getroffene Vereinbarungen. Der Dienstvertrag wird nur schriftlich festgelegt, wenn die Sicherstellung der Vertragserfüllung durch die einzustellende Person es angezeigt erscheinen läßt oder nach dem bürgerlichen Rechte nicht geregelte Bedingungen aufzustellen sind. Ein Erfordernis aller Vereinbarungen ist aber die Aufklärung des Anzunehmenden über „Art, Dauer und Umfang der Dienstleistungen, über seine Pflichten, den Lohn und die Kündigungsfrist.“ E. F. ist von vornherein bekannt zu geben, daß die Entlassung jederzeit erfolgen kann. Die Bestimmungen

des bürgerlichen Rechts über den Dienstvertrag treten u. a. auch in Kraft, wenn ein nicht beamteter Angestellter der Postverwaltung dieser einen Schaden verursacht, indem er dann ersatzpflichtig gemacht wird. Beitreibungsbeschlüsse sind aber ebensowenig zulässig wie Disziplinarstrafen, da das Reichsbeamtengesetz, wie schon erwähnt, nicht gilt. Der Diensteid wird dem nicht beamteten Personale nicht abgenommen. Soweit aber eine Tätigkeit in Betracht kommt, bei der irgendwelche Befassung mit Postsendungen und Telegrammen eintritt, hat eine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, insbesondere zur gewissenhaften Beachtung des Brief- und Telegraphengeheimnisses sowie zur treuen Erfüllung der Dienstobliegenheiten durch Handschlag stattzufinden. Die Annahme und Entlassung der hier in Betracht kommenden Personen erfolgt mit wenigen Ausnahmen durch die Dienststellen, welche sie „beschäftigen und lohnen". Für die Annahme wird Gesundheit, Rüstigkeit, Freisein von entstellenden Gebrechen, Unbescholtenheit und eine untere Altersgrenze von wenigstens 16 Jahren gefordert; Einzelheiten hierüber später. Wenn es sich nicht um eine nur vorübergehende Beschäftigung handelt, sondern um eine solche, mit der die Absicht einer späteren Übernahme des Eintretenden in eine Unterbeamtenstelle verbunden ist, wird von vornherein ein von einem Postvertrauensarzt oder einem Staats-Medizinalbeamten abgegebenes eingehendes Befundzeugnis über den Gesundheitzustand gefordert und ferner durch eine mündliche und schriftliche Prüfung festgestellt, ob die allgemeinen Volkschulkenntnisse vorhanden sind, nämlich die Fähigkeit, Gedrucktes und Geschriebenes in deutschen und lateinischen Schriftzeichen leicht und gewandt zu lesen, ein kleines Diktat in beiden Schreibarten schnell und ohne erhebliche Verstöße gegen die Rechtschreibung niederzuschreiben sowie einfache Aufgaben in den vier Grundrechnungsarten zu lösen. Weitere Vorkenntnisse irgend welcher Art werden zumeist nicht verlangt. Ist das Prüfungsergebnis nicht befriedigend, so wird dem Bewerber sogleich eröffnet, daß seine dauernde Beibehaltung im Dienste und vor allem seine Übernahme als Unterbeamter nicht zu erwarten seien. Leute, die aus anderen Gründen sich zu Unterbeamten nicht eignen oder für die aus unpersönlichen

Ursachen keine Aussicht auf Übertragung einer Unterbeamtenstelle besteht, sind hiervon stets verhandlungschriftlich in Kenntnis zu setzen, damit irrtümliche Auffassungen nicht Platz greifen können[1]).

b) Aushelfer.

Die vorerwähnten Grundsätze rechtlicher und verwaltungstechnischer Art sind auf die zu Stellvertretungen und Aushilfen im Unterbeamtendienst angenommenen Personen und die mit diesen unter der Bezeichnung Aushelfer zusammengefaßten Wagenwascher, Hoffeger, Ofenheizer, Lampenreiniger, Batteriereiniger und Fensterputzer bis auf die angegebene untere Altersgrenze, die hier 18 Jahre beträgt, ohne weiteres anwendbar. Auf die Bedeutung einzelner Punkte ist bei einer Gegenüberstellung mit anderem Personale des näheren einzugehen. Erwähnt sei hier noch, daß die Aushelfer in der Regel in die Diensttouren der Unterbeamten eingereiht werden, also auch die gleiche Arbeitzeit wie diese zu erfüllen haben, und daß ein Erholungsurlaub den Aushelfern erklärlicherweise nicht zugestanden wird. Bezüglich der jugendlichen Telegrammbesteller und Saalboten sowie der Telegraphenarbeiter und -handwerker aber sind in mancher Beziehung Abweichungen von den als allgemein gültig vorausgeschickten Bestimmungen und Grundsätzen zu konstatieren.

c) Jugendliche Telegrammbesteller und Saalboten.

Bei den jugendlichen Telegrammbestellern ist die spätere Überführung in das Unterbeamtenverhältnis stets von vornherein beabsichtigt, ebenso wie bei den ständigen oder zu wiederholten Diensten angenommenen Aushelfern. Es werden daher die gleichen Forderungen gestellt, denen Postboten — nicht etatsmäßig angestellte Unterbeamte — genügen müssen. Die danach beim Eintritte schon vorzunehmende ärztliche Untersuchung wird aber vor der Übertragung einer Unterbeamtenstelle wiederholt, was bei den Aushelfern nur in besonderen Fällen geschieht. Diese Bestimmung dürfte mit Rücksicht darauf bestehen, daß der Rad-

[1]) Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie, Berlin 1909, Reichsdruckerei, X, 1, §§ 110—112.

fahrdienst der jugendlichen Telegrammbesteller erfahrungsgemäß dauernde Schädigungen der Gesundheit — Herzfehler, Hals- und Lungenleiden — im Gefolge haben kann, wenn Neigung zu solchen Krankheiten vorhanden ist oder das Radfahren gesundheitswidrig betrieben wird. Diesen Erwägungen Folge gebend, kann man der Reichs-Postverwaltung nicht vorwerfen, daß sie Leute, die mit einer Lebensstellung gerechnet haben, in unberechtigt eigennütziger Weise u. U. wieder entläßt. Es muß bedacht werden, daß der Unterbeamtendienst eine unbedingt einwandfreie körperliche Rüstigkeit und eine widerstandsfähige Gesundheit verlangt; man vergegenwärtige sich nur den beschwerlichen Dienst der Briefträger und Paketbesteller in dichtbevölkerten Großstadtbezirken, den Dienst der Landbriefträger, die Wind und Wetter standhalten müssen; man denke ferner an die aufreibende Arbeit in dem beengten Raume eines Bahnpostwagens mit der unvermeidlich ungenügenden Zufuhr frischer Luft und dem mit dem Verlade- und Verpackungsgeschäfte verbundenen Aufwirbeln von Staub; man denke schließlich an den Früh-, Spät- und Nachtdienst im inneren Betriebe der großen Verkehrsämter. Im weiteren sollen die jugendlichen Telegrammbesteller in der Regel — vorübergehend lassen sich geringere Verschiebungen nicht vermeiden — bei Erreichung der unteren Altersgrenze für Postboten, d. h. mit 20 Jahren schon in Unterbeamtenstellen übernommen werden, in einem Alter, das der Erlangung einer anderen Beschäftigung bei notwendig werdender Entlassung ganz allgemein noch nicht im Wege steht. Die Verwaltung hat die jungen Leute schließlich auch als Gelegenheitsarbeiter übernommen, denn sie sind vor vollendetem 16. Lebensjahre nicht eingestellt worden, bis zu welchem Zeitpunkt eine Fachausbildung sicherlich schon hätte eingeleitet sein müssen. Hier läßt sich vielleicht einwenden, daß ein junger Mann bei seinem Eintritte bereits die Absicht gehabt haben könne, Postunterbeamter zu werden. Es ist zuzugeben, daß dies sogar häufig der Fall ist. Eine solche Tatsache kann aber die Verwaltung nicht verpflichten, und zudem findet ein junger Mann, der 3 bis 4 Jahre als jugendlicher Telegrammbesteller bei der Postverwaltung sich brauchbar, treu und fleißig erwiesen hat, wenn er wegen mangelnder körperlicher Rüstigkeit aus-

scheiden muß, unschwer eine entsprechend bezahlte und gesundheitlich für ihn zuträglichere Beschäftigung; die bei der Postverwaltung absolvierte Dienstzeit ist für ihn ein Empfehlungsbrief. Das Annahmealter der jugendlichen Besteller soll andererseits nicht mehr wie 17 Jahre betragen, es darf nur ausnahmsweise bis zu 18 Jahren gegangen werden. Hierdurch wird eine Gewähr für möglichst schnelle Telegrammbestellung geschaffen und zugleich erreicht, daß die aus den jugendlichen Bestellern hervorgehenden Postboten zu einem Haupterfordernisse für den Unterbeamtendienst während einer genügend langen Zeit erzogen werden — der leichten Orientierung in den Städten und dem schnellen Ausfindigmachen von Empfängern der Postsendungen. Bei Aushelfern ist eine obere Altersgrenze nicht bestimmt gezogen. Das wöchentliche Leistungsmaß der jugendlichen Telegrammbesteller beträgt 49 bis 63 Stunden bei einer Diensteinteilung, die jeden zweiten Sonntag frei läßt. Der erhebliche Spielraum im Leistungsmaße soll eine richtige Abstufung nach dem Grade der Schwierigkeit der Leistungen ermöglichen. Mehr als 9 Stunden sind an einem Tage im allgemeinen aber nicht anzusetzen. Von den gesamten jugendlichen Telegrammbestellern haben zwei Drittel 8 bis 9 Stunden täglich im Durchschnitt abzuleisten, 4 v. H. 9 bis 10 Stunden und die übrigen 29 v. H. höchstens 8 Stunden[1]). Die Telegrammbesteller werden mit vierzehntägiger Kündigungsfrist eingestellt, unbeschadet des Rechts der sofortigen Entlassung bei groben Pflichtverletzungen, durch die das Ansehen der Verwaltung geschädigt, der Geschäftsbetrieb empfindlich gestört oder die Dienstzucht gefährdet wird.

Einem Aushelfer gegenüber hat die Reichs-Postverwaltung nicht nur keine Disziplinargewalt, sondern überhaupt keine Strafgewalt, einem jugendlichen Telegrammbesteller dagegen kann sie aus eigenem Rechte eine Geldbuße bis zur einfachen Höhe des durchschnittlichen Tagesverdienstes auferlegen. Die sonstigen Bestimmungen über Verhängung usw. dieser Geldbußen entsprechen dem gewöhnlichen Verfahren gegenüber Beamten mit

[1]) Statistik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, Berlin 1910, Reichsdruckerei.

dem alleinigen Unterschiede, daß die Beträge in die Postkrankenkassen, denen die Bestraften auch angehören, und nicht in die Reichskasse fließen. Es besteht aber, was nicht unerwähnt bleiben soll, die ausdrückliche Anordnung, daß mit der Verhängung der Bußen nur in dem unbedingt nötigen Maße vorgegangen werden darf.

Nachtdienst soll von jugendlichen Telegrammbestellern im allgemeinen nicht verrichtet werden; wenn aber die Telegrammbestellung während der Nachtzeit durch Unterbeamte wegen Personalmangels auf Schwierigkeiten stößt, ist die Einstellung jugendlicher Besteller mit der Einschränkung nachgegeben, daß nur junge Leute, die über 18 Jahre alt sind, Verwendung finden, eine Bestimmung, die nicht nur aus Betriebsrücksichten erwünscht, sondern auch in sozialer Hinsicht gebilligt werden muß. Einen Erholungsurlaub erhalten die jugendlichen Telegrammbesteller ebenfalls nicht; es dürfte bei der ständigen Bewegung im Freien und im Hinblick auf die Jugend zur Einführung eines solchen auch kein Anlaß vorliegen.

Zusammen mit den jugendlichen Telegrammbestellern wurden die Saalboten erwähnt. Diese Leute werden nur in den größten Telegraphenämtern beschäftigt; ihnen liegt die Beförderung der in den Betriebsälen zu verarbeitenden Telegramme zwischen den Telegraphenapparaten und den sog. Leit- und Sortierstellen usw. ob. Die Zahl der Saalboten ist stets nur eine sehr beschränkte gewesen und nimmt durch die Einrichtung von Seilposten, Druckluftanlagen und ähnlichen maschinellen Betriebsmitteln dazu noch ab. Allgemein gültige Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Saalboten bestehen auch nicht; diese unterliegen vielmehr einer Regelung durch das Reichs-Postamt von Fall zu Fall. Es kann daher im folgenden wohl ganz von der Erörterung der Lage der Saalboten abgesehen werden[1]).

d) Die Telegraphenarbeiter und -handwerker.

Eine eigenartige Stellung unter dem nicht beamteten Personale der Post- und Telegraphenverwaltung nehmen vor allem die Telegraphenarbeiter und -handwerker ein; sie stehen im reinen

[1]) Allgemeine Dienstanweisung, X, 1, § 116.

Arbeiterverhältnis, während die vorbesprochenen Personalgruppen einen engeren Anschluß an die Unterbeamtenschaft haben. Es seien hier zunächst in Ergänzung des vorher als allgemein gültig Gesagten zwei Punkte in bezug auf die Annahme besprochen, die Feststellung der körperlichen Tauglichkeit und der Nachweis hinreichender Schulkenntnisse. Ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitzustand verlangt die Verwaltung von einem Telegraphenarbeiter und -handwerker nicht. Die Annahmebedingungen schreiben aber doch vor, daß „die erforderliche Gesundheit, körperliche Rüstigkeit und Gewandtheit, insbesondere ein hinlängliches Seh- und Hörvermögen vorhanden sein müssen, außerdem Freisein von Epilepsie und anderen Gebrechen". Allein der Augenschein bei persönlicher Vorstellung und die natürlich wenig besagenden Angaben des Stellungsuchenden dienen als Kontrolle für die Erfüllung dieser gesundheitlichen Forderungen. Welche Gründe die Verwaltung veranlassen, trotz wiederholter Anträge auf Änderung dieser Bestimmungen an ihnen festzuhalten, ist dem Verfasser nicht bekannt. Die vielfach schweren körperlichen Anstrengungen, die oft gefahrvolle Tätigkeit eines Telegraphenarbeiters ergeben zweifellos in noch höherem Maße wie bei Aushelfern und jugendlichen Telegrammbestellern das Erfordernis einer unbedingt gesunden und widerstandsfähigen Natur, außerdem aber verlangen sie geistige Regsamkeit und eine gewisse Intelligenz. Das Tragen schwerer Baumaterialien, wie Telegraphenstangen, eiserne Querträger und Drahtringe, erfordert Kraft; bei Sonnenbrand und eisiger Kälte, in Regen und Schnee auf freier Strecke und auf hohen Häusern zu arbeiten, ist nur für einen kerngesunden Menschen angängig; das Arbeiten an verkehrsreichen Eisenbahnstrecken, auf steilen Dächern, in unmittelbarer Nähe das Leben bedrohender Starkstromanlagen usw. verlangt hohe Aufmerksamkeit. Sollte es da nicht im Interesse der Verwaltung liegen, sich weitmöglichst, d. h. eben durch eine eingehende ärztliche Untersuchung, Gewißheit über die Gesundheit usw. der einzustellenden Leute zu verschaffen? Es dürfte zudem ein Verantwortlichkeitsgefühl vom rein menschlichen Standpunkt aus schon dazu drängen. Im weiteren aber sollten finanzielle Erwägungen nicht außer Betracht bleiben, eine Hintanhaltung ver-

meidlicher Leistungen der Krankenkassen und der Berufsgenossenschaften sowie aus Unterstützungsfonds. Auf der anderen Seite liegt eine Feststellung des Gesundheitzustandes ebenso im Interesse des eintretenden Telegraphenarbeiters. Er hat mit seiner Meldung zumeist schon die Hoffnung verbunden, einmal als Postunterbeamter in unkündbarer Stellung versorgt zu werden; nach den bestehenden Verhältnissen ist er dazu auch durchaus berechtigt. Er fühlt sich gesund und den Anforderungen der gewählten Tätigkeit gewachsen. Nach einer ganzen Anzahl von Jahren — im günstigsten Falle sind es etwa sieben — stellt sich nun aber bei einer ärztlichen Untersuchung vor der Einstellung als Unterbeamter heraus, daß er körperlich untauglich ist. Welch bittere Enttäuschung erfährt der Mann! Wäre er bei seinem Eintritte schon untersucht worden, so hätte ihm wenigstens die Aussichtslosigkeit einer dauernden Beibehaltung im Post- und Telegraphendienst eröffnet und ihm somit die Umschau nach einer anderen Beschäftigung nahegelegt werden können. Es ist auch hier wieder zu betonen, daß die Verwaltung mit vollem Rechte nur vollständig gesunde Anwärter in Beamtenstellen einrücken läßt. Auch kann gegen eine Änderung des bisher geübten Verfahrens geltend gemacht werden, daß man einen bei seinem Eintritt ärztlich als gesund Befundenen nach einer späteren Untersuchung mit entgegengesetztem Ergebnisse durch die Entlassung noch härter treffen würde, denn er hätte sich u. U. mit weit bestimmterer Hoffnung für die Zukunft getragen. In einem solchen Falle könnte zudem wohl seitens des Abgewiesenen der Einwand erhoben werden, daß die Schwächung der Gesundheit während der Arbeiterdienstjahre in der Verwaltung eingetreten und somit eine gewisse Rücksicht durch Nichtbeachtung geringer Mängel am Platze sei. Wo sollte aber hier die Grenze liegen? Der von den Telegraphenarbeitern und ihnen nahe stehenden Kreisen sogar gemachte Vorschlag, die bei der zweiten Untersuchung als untauglich Befundenen in bedenklicheren Fällen unter dem Vorbehalte des Widerrufs bei einer Verschlechterung ihres Zustandes anzustellen, ist sicherlich nicht annehmbar; ein solches Verfahren müßte zu Berufungen und Weiterungen führen, auf deren Vermeidung die Verwaltung Bedacht zu nehmen hat.

Bei den Aushelfern besteht andererseits aber doch die Vorschrift einer ärztlichen Untersuchung beim Eintritte, und die Untersuchung wird im allgemeinen, wie wir gesehen haben, nicht wiederholt. Es erscheint billig, bezüglich der Telegraphenarbeiter das gleiche Verfahren anzuwenden, denn ein Aushelfer, der jahrelang im Päckereidienste, als Briefkastenleerer und im Bahnhofsdienste tätig gewesen ist, kann bis zu seiner Einstellung als Unterbeamter ebenso leicht Schaden an seiner Gesundheit genommen haben, ohne daß dies in die Augen fällt. Es ist vollends bei den heutigen tatsächlichen Verhältnissen kaum anzunehmen, daß begründeter Anlaß vorliegt, einen Aushelfer hinsichtlich seiner späteren Versorgung dem Telegraphenarbeiter gegenüber zu bevorzugen. Die Reichs-Postverwaltung dient unbedingt ihrem eigenen Interesse wie dem der Arbeiter und schließlich auch der Allgemeinheit, wenn sie die ärztliche Untersuchung der Arbeiter ebenso handhabt, wie die der Aushelfer, selbst wenn sie die Tragung der geringfügigen Kosten übernimmt. Die Preußisch-Hessische Staatseisenbahnverwaltung übt ein solches Verfahren, trotzdem ihre Arbeiter in viel geringerem Maße Aussicht auf Versorgung im Beamtendienste haben. .

Ferner werden die Telegraphenarbeiter nicht bei ihrem Eintritt auf das Vorhandensein der Elementarkenntnisse geprüft wie Aushelfer und jugendliche Telegrammbesteller. Ein Grund, an diesem Verfahren festzuhalten, ist ebenfalls nicht ersichtlich, höchstens der, daß die Verwaltung vielleicht allen Maßnahmen aus dem Wege gehen will, die einem Arbeiter einen Schein des Rechts auf spätere Versorgung als Unterbeamter geben könnten, ein Grund, der schon bei dem vorbesprochenen Punkte Geltung gehabt hätte. Die Prüfung kann aber doch allein deshalb gefordert werden, weil die Telegraphenarbeiter mit allen Kreisen des Publikums bei den Arbeiten in den Ortsfernsprechnetzen in Berührung kommen und zu dienstlichen Handlungen stets Anlaß haben, welche die sog. elementaren Schulkenntnisse als unentbehrliches Werkzeug verlangen. Kurz vor der Überführung in das Unterbeamtenverhältnis werden die Telegraphenarbeiter geprüft, also handelt es sich nur darum, die Prüfung auf einen früheren Zeitpunkt zu verschieben. Das vielleicht dagegen geltend

zu machende Bedenken, der Arbeiter könnte während seiner langjährigen handwerksmäßigen Tätigkeit die erforderliche Gewandtheit im Rechnen, Lesen und Schreiben wieder verlieren, dürfte kaum stichhaltig sein. Das Haushalten zwingt den Arbeiter schon zum Rechnen und das Verfolgen lokaler und politischer Zeitungen sowie der Organisationsblätter übt auch sicherlich genügend im Lesen, ganz abgesehen davon, daß jeder Telegraphenarbeiter, der auch nur mit einigem Interesse an sein Fortkommen in der Zukunft denkt, bestrebt ist, sein bißchen Wissen zu erweitern, es wenigstens aber nicht vernachlässigt. Endlich ließe sich gegen die Annahmeprüfung noch einwenden, daß in manchen Gegenden genügend Arbeiter mit den zu verlangenden Schulkenntnissen nicht zu haben sind. Dem ist entgegenzuhalten, daß in anderen Teilen des Reichs ein Überfluß an entsprechenden Kräften zur Ausfüllung etwaiger Lücken vorhanden ist.

Bei den Telegraphenarbeitern gilt als Annahmegrenze ein Alter von 18 bis 25 Jahren; z. Zt. der Meldung der Militärpflicht genügende Bewerber können bis zum 27. Lebensjahr eingestellt werden. Telegraphenhandwerker dagegen nimmt die Telegraphenverwaltung bis zum vollendeten 30. Lebensjahr an. Dieser Unterschied ist wohl darin begründet, daß geeignete Handwerker der benötigten Art — Dachdecker und Klempner — weniger leicht bereit sind, in den Dienst der Verwaltung zu treten, weil für sie im allgemeinen die Möglichkeit besteht, selbständige Meister zu werden. Da die Handwerker von vornherein höhere Löhne beziehen wie die Telegraphenarbeiter, nämlich nach den in gleichartigen Privatbetrieben gezahlten Sätzen, ist die Hinausschiebung der oberen Altersgrenze für sie zunächst nicht von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung, wohl bei der Anstellung als Unterbeamte, worauf noch zurückgegriffen wird.

Über die Beendigung des Dienstverhältnisses der Telegraphenarbeiter und -handwerker bestimmt § 19 der Arbeiterordnung folgendes: „Das Dienstverhältnis kann während der ersten vier Wochen von beiden Teilen jederzeit sofort, nach dieser Zeit, außer im Falle des beiderseitigen Einverständnisses, nur durch eine jedem Teile freistehende 14 Tage vorher zu erklärende Aufkündigung gelöst werden.“ In § 20 a. a. O. sind als Gründe einer

Entlassung vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung außer den sinngemäß angewandten Punkten des § 123 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wiederholte Trunkenheit im Dienste und der Fall vorgesehen, daß eine vor der Einstellung erlittene gerichtliche Bestrafung oder Gebrechen wie Epilepsie, Schwindel usw. von dem Arbeiter verheimlicht worden sind. Beachtenswert ist noch die Bestimmung, daß dem Arbeiter vor einer plötzlichen Entlassung Gelegenheit zu geben ist, sich verhandlungschriftlich zu den ihm gemachten Vorwürfen zu erklären und daß der Tatbestand schriftlich, u. U. auch durch Zeugenvernehmung und andere Beweiserhebung festgestellt werden muß. Die gesamten Bestimmungen über die Beendigung des Dienstverhältnisses sind als durchaus gerecht zu beurteilen.

Über das Arbeitsmaß sagt die Arbeiterordnung, daß „Anfang und Ende der regelmäßigen Beschäftigung sowie der dazwischen liegenden Ruhepausen in Berücksichtigung der Art der zu leistenden Arbeit festgesetzt und den Arbeitern in geeigneter Weise bekannt gegeben werden." In dieser Bestimmung ist wenig Positives enthalten; es wird aber durchweg am zehnstündigen Arbeitstage festgehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen die Art der Arbeit ausnahmsweise etwas anderes bedingt. Dagegen ist durch die Arbeiterordnung festgelegt, daß täglich drei Ruhepausen von zusammen zwei Stunden für Frühstück, Mittag und Vesper gewährt werden. An Werktagen ferner, die Sonn- und Feiertagen voraufgehen sowie ihnen folgen, kann die Arbeit unter Anrechnung auf die Pausen etwas früher beendet oder später aufgenommen werden, wenn damit den Arbeitern eine Verbringung des Festtages in der Heimat ermöglicht wird. Sonn- und Feiertagsarbeit wird nur in unumgänglich notwendigen Fällen in Anspruch genommen.

Es muß gefordert werden, daß das einem Menschen zugemutete Arbeitsmaß ihm soviel Mußezeit läßt, wie für die Zwecke der Erholung und Erziehung sowie für die Erfüllung sonstiger Pflichten notwendig ist. Bei einer Prüfung der von den Telegraphenarbeitern und -handwerkern verlangten Arbeitzeit nach dieser Richtung hin ist die Lage der Dienst- und Mußestunden sowie die Art der Beschäftigung ins Auge zu fassen. Die Arbeitstunden liegen zumeist von 6 bis 12 Uhr vormittags und von

1 bis 6 Uhr nachmittags mit je einer halben Stunde Frühstücks- und Vesperpause; die Arbeit wird also verhältnismäßig zeitig eingestellt. Berücksichtigt man ferner, daß die Arbeiten zum weitaus überwiegenden Teile im Freien auszuführen und bei dem häufigen Wechsel ihrer Art anregend und keineswegs immer anstrengend sind, vor allem aber nicht überhastet werden, dann kann das regelmäßige Arbeitsmaß an sich auch nicht als zu hoch angesehen werden. Allerdings ist bei diesem Urteile vorausgesetzt, daß der Arbeiter in mäßiger Entfernung von der Arbeitstelle wohnt oder wenigstens Unterkunft findet. So ist es aber bei weitem nicht immer. Häufig sind die Telegraphenarbeiter gezwungen, eine Stunde und noch weiter von der Arbeitstelle entfernt die Nacht zu verbringen. Für solche Fälle äußern sie den Wunsch einer Anrechnung des Weges zur Arbeit, soweit er von der Ortsgrenze ab mehr als 2 km beträgt, auf die Arbeitzeit oder einer Erstattung verauslagter Fahrgelder. Ein unbilliges Verlangen kann hierin gewiß nicht gesehen werden, wohl ließe sich darüber streiten, ob die angegebene Entfernung von 2 km schon zur Anrechnung empfohlen werden kann. Wenn die Postverwaltung in dieser Beziehung eine angemessene Erleichterung schaffen würde, so dürfte eine durchaus einwandfreie Arbeitzeit erreicht sein. Zu einer allgemeinen Herabsetzung des Arbeitsmaßes auf etwa 9 Stunden, wie wir Vorgänge in anderen Staatsbetrieben haben, liegt bei der gekennzeichneten Tätigkeit keine Veranlassung vor; von einer Überanstrengung der Telegraphenarbeiter kann keine Rede sein, und eine Zeitverkürzung würde bei dem bestehenden reinen Zeitlohnsystem einer Arbeitsverminderung gleichkommen. Dies ist entgegen den für die Verkürzung der Tagesarbeit sonst ins Feld geführten Gründen einer volkswirtschaftlichen Entlastung und einer Steigerung des Arbeitseffekts hier ausdrücklich zu betonen. Die Stellungnahme zum heutigen Arbeitsmaße der Telegraphenarbeiter erfährt auch in Berücksichtigung der Tatsache keine grundsätzliche Änderung, daß die Ausnutzung der Arbeitskräfte im Laufe der Zeit sich wesentlich gesteigert hat. Wohl könnte allerdings in Frage kommen, durch einheitliche Bestimmungen einzelne Tätigkeiten in verkürzter Tagesarbeit ausführen zu lassen. Wo man in Staatsbetrieben durchgehend den Neunstundentag eingeführt

hat, handelt es sich, soweit der Verfasser es hat feststellen können, um Werkstättenbetriebe mit vorwiegender Akkordarbeit oder wenigstens um eins von beiden, so daß also durchweg eine intensivere Ausnutzung der Arbeitskräfte vorliegt und die Sorge um Lohnverlust einen Antrieb zu größerer Regsamkeit abgibt. Der Neunstundentag besteht z. B. in den Spandauer Militärwerkstätten sowie in zahlreichen Staatseisenbahnwerkstätten. Man ist in einzelnen solcher Betriebe sogar auf eine achtstündige Arbeitzeit heruntergegangen, worin aber sicherlich nicht eine reine captatio benevolentiae zu sehen ist, sondern vielmehr die Beachtung gesundheitlicher Forderungen infolge der Eigenart der Betriebe oder wenigstens die Überzeugung von der Tatsache einer mit der Zeitverkürzung nicht verbundenen Betriebsbeeinträchtigung.

Den Telegraphenarbeitern und -handwerkern wird seit dem Jahre 1906 im übrigen ebenso wie den Beamten ein Erholungsurlaub ohne Verkürzung des Einkommens gewährt, und zwar bis zu 7 Tagen bei einer anstellungsberechtigenden Dienstzeit von 5 bis 10 Jahren und bis zu 10 Tagen, wenn eine größere Zahl von Dienstjahren in Betracht kommt[1]). Die Arbeiter der Preußisch-Hessischen Eisenbahnverwaltung erhalten erst nach 7 Beschäftigungsjahren Urlaub, und zwar zunächst 4 Tage, nach zehnjähriger Tätigkeit 6 Tage[2]).

§ 3.

Bewertung der Arbeiter im engeren Sinne.

Es dürfte nun die Frage zu erörtern sein, welcher Arbeiterkategorie die Telegraphenarbeiter zuzurechnen sind. Wie erwähnt, werden besondere Fachkenntnisse beim Eintritte nicht verlangt; es liegt daher nahe, die Telegraphenarbeiter ohne weiteres als

---

[1]) Allgemeine Dienstanweisung X, 1, § 117 und Ordnung für die bei dem Neubau und der Unterhaltung von Telegraphen- und Fernsprechanlagen, bei den Stangenzubereitungsanstalten, den Telegraphen-Zeugämtern und der Telegraphen-Apparatwerkstatt beschäftigten Arbeiter nebst Unfallverhütungsvorschriften, Berlin 1905, Reichsdruckerei.

[2]) „Die Eisenbahn", Nr. 51, 1910.

ungelernte Arbeiter anzusehen. Dem kann nicht beigetreten werden, denn erstens ist das Angebot an Arbeitskräften so groß, daß in größeren und mittleren Städten, wo allein ständige Telegraphen-Baukolonnen formiert werden, ein sehr erheblicher Prozentsatz der Arbeiter aus handwerksmäßig vorgebildeten Leuten besteht; zweitens muß ein Telegraphenarbeiter bei der Eigenart seiner Dienstverrichtungen in den meisten Handwerken geschickt sein, werden doch von ihm Maurer-, Zimmerer-, Dachdecker-, Klempner- und Tischlerarbeiten verlangt, gelegentlich auch noch andere handwerksmäßige Leistungen. Was ein eintretender Arbeiter an den einschlägigen praktischen Fertigkeiten also nicht mitbringt, muß er sich bald aneignen, andernfalls ist er nur beschränkt verwendbar und der Verwaltung damit an seiner Beibehaltung nicht viel gelegen. Hiernach ist der Telegraphenarbeiter wenigstens der Klasse der angelernten Arbeiter zuzuzählen; er steht also, was zur Vermeidung unrichtiger Vergleichungen ausdrücklich hervorzuheben sein dürfte, entschieden höher wie der Bahnunterhaltungs- oder Streckenarbeiter einer Eisenbahnverwaltung. Ganz unrichtig ist es auch, wie es in der Presse wiederholt geschehen ist, den Telegraphenarbeiter als Gelegenheitsarbeiter anzusehen; mit dieser Arbeiterklasse, dem Arbeiterproletariat, hat er schon deshalb nichts zu tun, weil er ständige Arbeitsgelegenheit sucht und seine Stellung aus Mangel an Arbeitslust erfahrungsgemäß nicht aufgibt. Daß die Telegraphenarbeiter in den Wintermonaten bisher immer noch zum Teil entlassen werden, darf zu der Charakterisierung als Gelegenheitsarbeiter den Grund nicht abgeben, denn dies ist nicht die Schuld der Leute. Die Verwaltung wünscht auch keineswegs, daß die Telegraphenarbeiter, welche wegen Einstellung von Bauarbeiten in Wintermonaten vorübergehend aus ihrer Beschäftigung ausscheiden müssen, feiern; sie sucht sie weitmöglichst anderweit im Postdienste zu beschäftigen und bemüht sich schließlich um eine Unterbringung in Privatbetrieben. Allerdings stößt die Überweisung der Telegraphenarbeiter an Privatunternehmer auf erhebliche Schwierigkeiten, sind doch begreiflicherweise letztere in den meisten Fällen wenig geneigt, Leute einzustellen, die nach kurzer Zeit die Arbeitstelle wieder verlassen. So kommt es leider,

daß z. Zt. immer noch ein geringer Prozentsatz der Telegraphenarbeiter im Winter ohne anderweitige Versorgung durch den eigentlichen Arbeitgeber aufgekündigt wird. Diese unsoziale Maßnahme, die unter den heutigen Begriffen vornehmlich von einem öffentlichen Betriebe vermieden werden muß, erfährt aber auch fortschreitend seit mehreren Jahren eine Einschränkung. Die Reichs-Telegraphenverwaltung sucht nämlich durch eine langsame Reduzierung der Arbeiterzahl auf das dringlichste Maß im Wege tunlichst geringer Annahme neuer Kräfte die Arbeitseinstellung letzten Endes gänzlich zu vermeiden. Die Telegraphen- und Fernsprechneuanlagen werden damit allerdings nicht mehr so frühzeitig im Rechnungsjahre fertiggestellt, wie es vordem der Fall war, und die Instandhaltungsarbeiten in den Telegraphenlinien usw. müssen in den Herbst und Winter hinausgeschoben werden. Daß die Verwaltung auf diese Weise teurer arbeitet, liegt auf der Hand, denn an den kurzen Wintertagen sowie bei Frost und Schnee wird natürlich unvergleichlich weniger geleistet, wie in besserer Jahreszeit. Das anerkennenswerte Bestreben, eine ununterbrochene Beschäftigung des Baupersonals herbeizuführen, dürfte in nächster Zeit auf diese Weise ganz durchgeführt sein und es werden sich damit auch wieder für die Verwaltung Vorteile ergeben, nämlich die Bewerbung nur gut vorgebildeter Arbeitskräfte um Annahme und die Beschäftigung eines durchaus ständigen Bauarbeiterpersonals.

§ 4.

Stellungnahme zur Lehrlingsfrage.

Es ist bereits zum Ausdruck gebracht worden, daß die jugendlichen Telegrammbesteller eine brauchbare Vorstufe für Postunterbeamte abgeben. Neuerdings schweben aber Erwägungen über eine systematische Heranbildung des unteren Postpersonals durch die Einstellung von Postlehrlingen. Der Anlaß zu einer solchen Maßnahme ist sicherlich in erster Linie das Bestreben, billiger zu wirtschaften, und dieser Zweck ist unzweifelhaft zu erreichen. Zunächst sind Lehrlinge an sich wesentlich wohlfeilere Arbeitskräfte wie ältere Personen, sie sind zudem flink,

willig und vielfach im Postdienste gleich von vornherein mit voller Ausnutzung verwendbar. Weiter beruht die angestrebte Ersparnis in der Möglichkeit einer ausgedehnten Abwälzung von Dienstleistungen von dem höher bezahlten mittleren Beamtenpersonal auf die geringer besoldeten Unterbeamten, was nur auf dem Wege einer gründlichen Ausbildung von Lehrlingen durchzuführen ist. Bisher wird es den Unterbeamten im allgemeinen gänzlich selbst überlassen, ob und wie sie ihre Berufskenntnisse usw. erweitern wollen; sie werden meist lediglich so beschäftigt, wie es jederzeit die Betriebsrücksichten erwünscht erscheinen lassen. Daß ein solches Unterbeamtenpersonal nicht in der tatsächlich erreichbaren Weise an die Stelle der mittleren Beamten treten kann, ist unbestreitbar.

Wenn demnach aber der Postbetriebsdienst schon die Einstellung und Ausbildung von Lehrlingen nahelegt, dann muß für den Telegraphenbaudienst dem Lehrlingswesen erstrecht das Wort geredet werden. Der praktische Postdienst gliedert sich in eine ganze Anzahl völlig voneinander getrennter Betriebzweige, in denen viele rein mechanische und bald zu erlernende Einzelverrichtungen für die Unterbeamten aus der Beamtentätigkeit ausgesondert werden können, wofür der Beweis in der seit etwa einem Jahrzehnte schon Schritt um Schritt ausgebauten anderen Abgrenzung zwischen der Beamten- und Unterbeamtenarbeit deutlich gegeben ist. Die Entwicklung der Verwendbarkeit der Unterbeamten durch eine gut ausgenutzte Lehrzeit würde nur die Verwaltung weit schneller und vollkommener zum Ziele kommen lassen, da die Leute in den verschiedensten Dienstzweigen gleich brauchbar und nicht wie heute einseitig ausgebildet wären. Die uneingeschränkte Verwendungsmöglichkeit der mittleren Beamten ist jetzt jedenfalls eine sichere Gewähr für den glatten Fortgang des Betriebsdienstes bei besonderen Anforderungen des Verkehrs, bei zahlreicheren Erkrankungen und bei der Durchführung des Erholungsurlaubs. Anders liegen die Verhältnisse im Telegraphenbaudienste. Hier kommt zunächst im wesentlichen nicht eine Ersetzung höher bezahlter Kräfte durch billigere — also eine erwünschte Änderung — in Betracht, sondern das Erfordernis, das Personal für die ihm unbedingt zufallende Arbeit

geschickter zu machen, eine Vervollkommnung der Telegraphenarbeiter in ihren handwerksmäßigen Leistungen, eine notwendige Schulung ihres Denkvermögens und eine gewisse Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse, vornehmlich hinsichtlich elektrophysikalischer und elektrochemischer Vorgänge. Die ständig sich erweiternden und schwieriger sich gestaltenden Arbeiten, deren korrekte Ausführung man von jedem Telegraphenarbeiter erwarten muß, bedingt durch die schnelle Zunahme der unterirdischen Anlagen, die Ausdehnung und Vielgestaltigkeit der Ortsfernsprechnetze mit immer neuen Apparattypen und Schaltungsprinzipien usw. verlangen eine Heranbildung besser qualifizierter Arbeiter.

Die Ausbildung der Lehrlinge für den Postdienst müßte in einer praktischen Unterweisung in den einschlägigen Dienstgeschäften durch eine Beschäftigung in den einzelnen Dienststellen während einer angemessenen Zeit und in einem theoretischen Unterricht an der Hand der allgemeinen Dienstanweisung und sonstiger Dienstwerke erfolgen. Daneben käme der Besuch vorhandener Fortbildungsschulen in Betracht. Es scheint beabsichtigt zu sein, die Postlehrlinge im ersten Monat ohne Vergütung, dann bis zum Ablaufe des zweiten Jahres gegen $^2/_5$, im dritten und vierten Jahre gegen $^3/_5$ und schließlich bis zur Einstellung als Unterbeamte gegen $^4/_5$ des niedrigsten Postbotentagegelds am Beschäftigungsort einzustellen.

Bezüglich der Ausbildung der Lehrlinge im Telegraphenbau oder der Telegraphenlehrlinge im Gegensatze zu den Postlehrlingen ist eine größere Anpassung an eine bestehende Einrichtung, nämlich das Lehrlingswesen der Preußisch-Hessischen Eisenbahnverwaltung, möglich und empfehlenswert. Den in diesem Großbetriebe zur Anwendung kommenden betreffenden Grundsätzen, die im Eisenbahn-Verordnungsblatt Nr. 2, 1903 veröffentlicht worden sind, sei auszugweise folgendes entnommen: Das Annahmealter ist auf 14 bis 16 Jahre festgesetzt. Es wird die Absolvierung einer Elementarschule und körperliche, durch einen Bahnarzt auf Kosten des Lehrlings festzustellende Tauglichkeit vorausgesetzt. Die Lehrzeit beträgt 4 Jahre bei neunstündiger täglicher Arbeitzeit. Die Lehrlinge erhalten von ihrem Eintritt

ab Lohn, und zwar im ersten Jahre in der Regel 60 Pf., im zweiten 80 Pf., im dritten 1 ℳ und im vierten 1,40 ℳ für den Tag[1]). Die erste Ausbildung der Eisenbahnlehrlinge erfolgt in besonderen Lehrwerkstätten und besteht hier in einer praktischen sowie theoretischen Unterweisung. In der Lehrwerkstatt verbleibt der Lehrling 2 Jahre; dann wird er in einer Betriebswerkstatt beschäftigt. Der theoretische Unterricht erstreckt sich auf Materialienkunde, Rechnen, Deutsch, Buchführung, Mathematik und Zeichnen. Am Ende der Lehrzeit ist eine Prüfung abzulegen, die praktisch in einer Arbeitsprobe, theoretisch in der Feststellung der Materialienkenntnisse sowie in der Anfertigung eines kleinen Aufsatzes mit eingeflochtener Rechenaufgabe und in der Lieferung einer Handskizze besteht. Besonderer Fleiß der Lehrlinge sowie ein gutes Prüfungsergebnis werden durch Geschenke und die Verleihung von silbernen oder bronzenen Medaillen belohnt.

Die Lehrzeit der Telegraphenlehrlinge würde zweckmäßig ebenfalls vier Jahre betragen, wovon am besten das erste Jahr auf eine Beschäftigung in einem Telegraphenzeugamte zur Erlernung der Materialienkunde und Buchführung zu entfallen hätte, das zweite in einer Telegraphen-Apparatwerkstatt zur gründlichen Einführung in die Apparatkunde, das dritte in einer Stadt-Baukolonne und das letzte im Dachdecker- und Klempnerhandwerke zu absolvieren wären. Neben einer solchen praktischen Unterweisung müßte ein theoretischer Unterricht eingeführt werden, für den die Telegraphenbauführer und Telegraphenmechaniker als geeignete Lehrer in Betracht kämen und dessen Lehrgegenstände vornehmlich Mathematik, Zeichnen, Physik und Chemie zu bilden hätten — alles natürlich in ganz bescheidenem, dem verfolgten Zwecke entsprechendem Maße. Die Erweiterung der allgemeinen Schulkenntnisse könnte schließlich wie bei den Postlehrlingen möglichst durch den Besuch der allgemeinen Fortbildungsschulen erreicht werden.

---

[1]) Die rheinisch-westfälische Handelskammer hat 1907 Erhebungen über das Lehrlingswesen in der Maschinenindustrie angestellt, die ähnliche Lohnverhältnisse ergeben haben, nämlich durchschnittlich 80 Pf. bis 1,65 ℳ in 4 Lehrjahren. („Der Telegraphenmechaniker", Nr. 8, 1911.)

Die Einführung von Telegraphenlehrlingen zeitigte nicht nur tüchtige Arbeiter und Vorarbeiter, sondern auch weitaus besser verwendbare Leitungsaufseher — aus der Arbeiterklasse zumeist hervorgehende Unterbeamte — als sie heute vielfach anzutreffen sind. Dem Verfasser ist bekannt, welch wertvolle Dienste bei den Verkehrsanstalten der Postverwaltung gewandte und erfahrene Leitungsaufseher leisten und wie berechtigt die Klagen vieler Amtsvorsteher sind, denen solche Kräfte fehlen. Die technischen Amtseinrichtungen, das Leitungs- und Liniennetz sowie die Sprechstellen der Fernsprechteilnehmer verlangen eine sehr gewissenhafte, sorgsame und fachmännische Instandhaltung, wenn der Betrieb sich glatt abwickeln und zu Klagen des Publikums keinen Anlaß geben soll. Gegen die Ausbildung von Telegraphenlehrlingen kann eingeworfen werden, daß sie keine einheitliche und handwerksmäßig vollkommene sei und daß die Verwaltung daher die Verpflichtung habe, die von ihr herangebildeten Lehrlinge unbedingt dauernd in ihrem Betriebe zu behalten. Wenn man aber eine nicht zu große Zahl von Lehrlingen einstellt, verliert dieser Einwand seine praktische Bedeutung. Zudem würde sich einem ausgebildeten Telegraphenlehrling u. U. auch in privaten Schwachstrombetrieben und der riesenhaft wachsenden Starkstromindustrie leicht ein gutes Unterkommen bieten. Bei Postlehrlingen handelt es sich jedenfalls um eine handwerksmäßige Ausbildung überhaupt nicht und auch kaum um eine für sonstige freie Berufe zweckmäßige und genügende Unterweisung. Die dauernde Beibehaltung eines ausgebildeten Postlehrlings müßte also von der Verwaltung noch eher garantiert werden. Eine Schwierigkeit anderer Art ergibt sich jedoch aus der Tatsache, daß den Telegraphenlehrlingen nach Abschluß der Lehrzeit die Anerkennung als Handwerksgeselle versagt bleiben muß, nämlich der von Stadtverwaltungen und Hauseigentümern wahrscheinlich zu erwartende Einwand gegen handwerksmäßige Arbeiten der Leute, z. B. bei größeren Straßenpflasterungen und Dachinstandsetzungen. Auch müßte sicherlich mit einem heftigen Widerstande seitens der Handwerkervereinigungen gerechnet werden. Unüberwindlich dürften diese Schwierigkeiten für eine Behörde aber kaum sein. Die Einführung von Telegraphenlehr-

lingen bringt der Verwaltung neben einem besser geschulten unteren technischen Personal im übrigen auch eine größere Unabhängigkeit von Privatunternehmern, denen sie heute gewisse Arbeiten zu übertragen gezwungen ist, die erwähnten größeren Pflaster- und Dacharbeiten, den Bau gemauerter Kabelbrunnen usw. Daß eine Ausführung dieser Arbeiten in eigener Regie der Verwaltung wirtschaftlicher wäre, ist wohl nicht zu bestreiten, fällt doch der Unternehmergewinn nicht allein fort, sondern auch die mit nicht zu unterschätzendem Zeit- und Kostenaufwande verbundene Vergebung der Arbeiten im Submissionswege.

Wenn trotzdem die Einführung von Telegraphenlehrlingen nicht erfolgt, so bliebe darin immer noch ein Ideal zu erblicken, dem sich die Reichs-Telegraphenverwaltung nach Möglichkeit nähern dürfte. Dies kann geschehen durch die Annahme junger Leute, die gegen geringen Lohn zunächst in den Telegraphenzeugämtern und Apparatwerkstätten praktisch und theoretisch vielleicht ein Jahr lang angelernt und dann den Kolonnen als Telegraphenarbeiter überwiesen würden sowie durch die Erteilung regelmäßiger Unterrichtskurse an alle Telegraphenarbeiter während der Wintermonate. Gerade die Unterrichtskurse lassen sich ohne alle Schwierigkeiten einführen und würden zweifellos in erheblichem Maße anregend und fortbildend auf die Arbeiter wirken. Mit der Hebung der Tüchtigkeit würde neben der Steigerung der Leistungen der Telegraphenarbeiter aber auch das Gefühl der Verantwortlichkeit und das Selbstbewußtsein bei ihnen als Grundlage innerer Zufriedenheit gehoben werden.

II. Die Lohnverhältnisse.

§ 5.

Lohnsysteme.

Vor dem deutschen Landwirtschaftsrate sagte der Reichskanzler v. Bethmann-Hollweg am 15. Februar 1911: „Eine Heraushebung der wirtschaftlichen Fragen aus dem unfruchtbaren Streite parteipolitischer Gegensätze und ihre Zurückführung auf den Boden nüchterner wirtschaftlicher Rechnung tut uns not.“ Die Prüfung der wirtschaftlichen Lage, vor allem der Lohnverhältnisse des nicht beamteten unteren Personals der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung dürfte auch als ein sehr wesentlicher Teil unserer Untersuchungen — vielleicht als der wesentlichste — anzusehen sein, denn die Forderung höherer Löhne ist bei den Staatsarbeitern ebenso das hauptsächlichste Agens ihrer Organisationen wie in der privaten Arbeiterschaft. Wir gehen von den bestehenden Grundsätzen für die Entlohnungen aus und können hierbei Aushelfer, jugendliche Telegrammbesteller sowie Telegraphenarbeiter und -handwerker vollkommen von einander scheiden.

„Der Lohn der Aushelfer im Unterbeamtendienste darf in der Regel den Normaltagegeldsatz der Postboten am Beschäftigungsorte nicht übersteigen. Den als Stellvertreter von Unterbeamten im Landbestelldienste beschäftigten Aushelfern wird der Lohn auch für die Sonntage und die Feiertage gewährt, an denen die Landbriefbestellung ruht. Für die Sonn- und Feiertage, an denen die Vertretung beginnt oder aufhört und die Landbriefbestellung ruht, dürfen Stellvertretungskosten in der Regel aber nicht entstehen. Wird ein als Stellvertreter im Landbriefträgerdienste beschäftigt gewesener Aushelfer dagegen unmittelbar anschließend als Vertreter eines anderen Unterbeamten weiterverwandt, so ist ihm der Tagelohn auch für den zwischen dem Aufhören der einen und dem Beginne der anderen Vertretung liegenden Sonntag zu gewähren“[1]).

[1]) Allgemeine Dienstanweisung, X, 2, § 30 b.

Zur Erläuterung dieser Bestimmungen ist der Begriff „Normaltagegeldsatz der Postboten“ zu erklären: „Für jeden Postort wird ein Normaltagegeldsatz festgesetzt, für dessen Bemessung die Teuerungsverhältnisse des Ortes maßgebend sind. Die Zahl der Normalsätze innerhalb eines Ober-Postdirektionsbezirks ist tunlichst auf 3 bis 4 zu beschränken. Für Nachbarorte verschiedener Bezirke mit gleichen Teuerungsverhältnissen haben die Ober-Postdirektionen im gegenseitigen Benehmen möglichst dieselben Tagegelder zu bestimmen.“ Postboten erhalten neben dem Normaltagegeld vom zweiten Diätarienjahr ab „jährlich eine Dienstalterszulage von je 10 Pfg. für den Tag; im ganzen werden 8 Dienstalterszulagen gewährt“. Ferner können an Postboten für besonders schwierige und handwerksmäßige Dienstleistungen (als Kraftwagen- und Motorbootführer, als Drehscheibenwärter, im Sammlerlade- und Heizerdienst, in den Fahrradwerkstätten, bei den Telegraphenzeugämtern usw.) besondere Lohnzuschläge gezahlt werden[1]).

Die hiermit gegebene Gegenüberstellung der Einkünfte eines Aushelfers und eines Postboten läßt ohne weiteres die Zweckmäßigkeit der Bestimmungen über die Aushelferlöhnung erkennen, denn es muß natürlich vermieden werden, daß ein Aushelfer, den man nach einiger Zeit in das Postbotenverhältnis übernehmen will, den Postboten schon im Einkommen übertrifft. Dabei soll allerdings nicht übersehen werden, daß die Aushelfer die auf sie entfallenden Anteile der sozialen Versicherungsbeiträge zahlen müssen, während die Postboten nicht versicherungspflichtig sind, und daß die Aushelfer keinen Anteil an den Vorteilen der Kleiderkassen[2]) für Unterbeamte haben. Auf der anderen Seite partizipieren die Postboten aber auch wieder nicht an den Lei-

[1]) Allgemeine Dienstanweisung, X, 2, § 28 a.

[2]) Die Kleiderkassen für Postunterbeamte sind 1873 als Ausbau der 1871 eingerichteten Kleiderkassen für Landbriefträger gegründet worden. Im Jahre 1878 zahlte jedes Mitglied noch den geringen Jahresbeitrag von 3 ℳ. Dafür lieferte ihm die Verwaltung jährlich eine Mütze und ein Beinkleid, alle 1½ Jahre einen Dienstrock und alle 3 Jahre einen Mantel unter Leistung eines den Etatsmitteln entnommenen jährlichen Zuschusses von 30 ℳ. Seit längerer Zeit erhält jedes Kassenmitglied jährlich eine Mütze und eine Tuchhose, alle 1½ Jahre einen Sommerrock (Litewka), alle 2 Jahre

stungen der Krankenkassen und wird von den Aushelfern nicht das Tragen von Dienstkleidung verlangt. Der Abstand zwischen der Aushelfer- und Postbotenlöhnung erfährt jedenfalls durch die erwähnten Kassenbeiträge und die entsprechenden Gegenleistungen keine so wesentliche Änderung, daß der Grundgedanke der Aushelferentlohnung damit seiner Berechtigung enthoben würde. Da von den Aushelfern keinerlei Fachbildung in Anspruch genommen wird, ist es auch durchaus angezeigt, die Löhnung nach den allgemeinen Ortslöhnen — der Basis der Normaltagegelder — zu bemessen. Gestützt wird dieser Gesichtspunkt noch wesentlich dadurch, daß der größten Zahl der Aushelfer eine Beamtenstelle später übertragen wird und das Leistungsmaß der Aushelfer durch seine Übereinstimmung mit den Dienstplänen der Unterbeamten niedriger ist, wie zumeist die Arbeitzeit freier ungelernter Arbeiter. Fällig sind die Aushelferlöhne am Monatschluß oder beim Aufhören der Beschäftigung. Die Auszahlung des verdienten Lohnes findet aber auf Verlangen jederzeit statt.

„Die jugendlichen Telegrammbesteller werden gegen Stücklohn beschäftigt. Der Einheitsatz für den Bestellgang ist nach den örtlichen Verhältnissen so zu bemessen, daß die wochentägliche Durchschnittseinnahme eines Bestellers bei gewöhnlichem Fleiße und Diensteifer annähernd den Normaltagegeldsatz der Postboten erreicht. Die monatliche Durchschnittseinnahme, die sich aus dem Einkommen sämtlicher bei demselben Verkehrsamte beschäftigten jugendlichen Besteller für den einzelnen ergibt, soll im allgemeinen nicht unter 80 v. H. des nach dem Normaltagegeldsatze für den Ort zu berechnenden monatlichen Einkommens eines Postboten betragen“[1]).

einen Winterrock und alle 6 Jahre einen Umhang sowie einen Mantel gegen Zahlung eines jährlichen Beitrags von ungefähr 12 ℳ. In den Etat 1912 ist die Summe von 3 743 000 ℳ als Zuschuß für die Kleiderkasse der Postunterbeamten eingesetzt. (Blätter für Post und Telegraphie, Sondernummer, Februar 1912.) Hieraus geht hervor, daß die Postkasse für die Dienstbekleidung des einzelnen Unterbeamten immer noch etwa 30 ℳ jährlich hergibt und die Erhöhung der Beiträge des Personals auf die Verteuerung der Kleidungsstücke durch Verwendung besseren Materials und Zahlung höherer Schneiderlöhne zurückzuführen ist.

[1]) Allgemeine Dienstanweisung, X, 1, § 116.

Es ist hiernach weder eine obere Lohngrenze für den einzelnen Boten festgesetzt, noch wird ein Mindestlohn gewährleistet. Die Bestimmung über die Höhe des Tages-Durchschnittsverdienstes gestattet aber jederzeit eine leichte Kontrolle der Einkünfte, bei der die Möglichkeit einer neuen Normierung der Einheitssätze stets ein Sicherheitsventil nach oben und unten bildet. Ein jugendlicher Telegrammbesteller hat dieselben Beiträge für die sozialen Versicherungen zu leisten wie der Aushelfer und gehört der Kleiderkasse auch nicht an. Da das Tragen von Dienstkleidung für ihn aber vorgeschrieben ist, sucht die Verwaltung durch Abkommen mit Kleiderlieferanten mäßige Preise und günstige Zahlungsbedingungen zu erreichen. Auch stellt sie Schutzkragen (wasserdichte Umhänge) frei zur Verfügung. Die Entlohnung der jugendlichen Telegrammbesteller ist ebenfalls eine zweckmäßige und genügende, zweckmäßig insbesondere deshalb, weil die Stücklohnzahlung zu Fleiß und Pünktlichkeit antreibt und die Erreichung der in einem Verkehrsbetrieb erforderlichen Gewandtheit zeitigt, genügend schon im Hinblick darauf, daß es sich um junge Leute handelt, die stets unverheiratet sind und in den meisten Fällen noch Rückhalt am Elternhause haben. Erwähnt sei ferner, daß den jugendlichen Telegrammbestellern für u. U. zu leistenden Nachtdienst, wenn der Stücklohn in dieser Zeit eine genügende Entschädigung nicht schafft, was im allgemeinen der Fall sein muß, ein Zuschlag von 50 bis 75 Pf. gewährt wird. Die Löhnung der jugendlichen Besteller erfolgt am 1. und 15. jeden Monats; Abschlagzahlungen sind aber auch hier statthaft.

Nicht so einfach liegen die Lohnverhältnisse bei den Arbeitern im engeren Sinne — also den Telegraphenarbeitern und -handwerkern. „Die Löhne werden von den Ober-Postdirektionen festgesetzt. Für die Höhe der Löhne kommen in Betracht: die im Bezirke geltenden allgemeinen Arbeitslöhne, die von der Eisenbahnverwaltung ihren Arbeitern gezahlten Löhne sowie die Lohnverhältnisse der Telegraphenarbeiter in den angrenzenden Bezirken, soweit daselbst die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gleich sind; die Löhne der Arbeiter dürfen nicht im Mißverhältnis zu den Tagegeldern der Vorarbeiter stehen. Bei der Bemessung der Löhne ist im allgemeinen ein Unterschied zu

machen, ob die Telegraphenarbeiter dauernd an einem Orte beschäftigt, oder ob sie überwiegend von Ort zu Ort tätig sind. Den ersteren ist bei vorübergehender Beschäftigung außerhalb des 2-km-Umkreises dieses Ortes ein angemessener Lohnzuschuß zu gewähren, der verschieden zu bemessen ist, je nachdem eine Übernachtung außerhalb des ständigen Beschäftigungsorts stattfinden muß oder nicht. Innerhalb des 2-km-Umkreises des Wohnorts des Arbeiters ist ein solcher Zuschuß nicht zu zahlen. Für die überwiegend von Ort zu Ort tätigen Arbeiter ist der Tagelohn von vornherein unter Berücksichtigung der durch die auswärtige Beschäftigung entstehenden Mehrkosten festzusetzen."

In jedem Ober-Postdirektionsbezirke besteht eine Lohnordnung, d. h. eine Verwaltungsvorschrift mit einseitig von obrigkeitswegen normierten Lohnsätzen. Weder durch Gesetz noch durch Vertrag ist die Verwaltung zur Zahlung dieser Löhne gezwungen, die Lohnordnung begründet somit keinen Anspruch der Arbeiter auf Einhaltung der festgelegten Normen. Jederzeit kann die Verwaltung die Lohnordnung auch aufheben, unbeschadet natürlich des vierzehntägigen Kündigungsrechts auf seiten der Arbeiter. Hieraus ergibt sich aber kein Anlaß zu Befürchtungen für die Arbeiter; eine Herabsetzung der Löhne, wie sie in Privatbetrieben infolge von Konjunkturschwankungen und Betriebsänderungen zu beobachten ist, hat bisher nicht stattgefunden und ist auch für die Zukunft als ausgeschlossen zu erachten. Die jeweils bestehende Lohnordnung bildet einen Anhang zu der jedem Arbeiter auszuhändigenden Arbeiterordnung. Die Löhnungsmethode ist nach Art der Gehaltsregelung der Beamten auf Mindestlöhne, regelmäßige Dienstalterszulagen und Höchstlöhne basiert. Die Bestimmungen der allgemeinen Dienstanweisung sagen hierzu: „Es ist zweckmäßig, wenn die Lohnstufen derart eingerichtet werden, daß die Telegraphenarbeiter zuerst etwas schneller und später langsamer aufrücken. Es empfiehlt sich daher, den Telegraphenarbeitern schon im ersten Dienstjahre zu einem für den Bezirk einheitlich festzusetzenden Zeitpunkte (z. B. 3 oder 6 Monate nach der Annahme) eine geringe Lohnaufbesserung zu gewähren und sie dann alle Jahre, später alle 2 Jahre in eine höhere Lohnstufe aufrücken zu lassen. Die Erreichung der höchsten

Lohnstufe hat sich nach den allgemeinen Lohnverhältnissen des Bezirks zu richten. Als Beschäftigungsjahr für das Aufrücken im Lohne hat die Bauperiode zu gelten, wenn der Telegraphenarbeiter während der Bauperiode wenigstens 6 Monate beschäftigt war; andernfalls wird nur die Zeit der wirklichen Beschäftigung angerechnet.“ Wenn also im Winter die Bauarbeiten ausnahmsweise noch eingestellt werden müssen, so ist trotzdem mit der angegebenen Beschränkung ein volles Jahr anzurechnen. Auch die Militärdienstzeit wird bei Festsetzung des Lohndienstalters berücksichtigt, falls ein Arbeiter, bevor er der Militärpflicht genügte, wenigstens 6 Monate bei der Telegraphenverwaltung beschäftigt gewesen ist und sich nach der Entlassung vom Militäre sogleich wieder zum Eintritt gemeldet hat. Ferner wird unverschuldete Dienstversäumnis infolge von Krankheit oder Beurlaubung eingerechnet sowie schließlich jede vor der Einstellung als Telegraphenarbeiter oder -handwerker im Dienste der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung zugebrachte Zeit, sofern beim Einrücken in die zweite Lohnstufe sich die Brauchbarkeit als Telegraphenarbeiter ergeben hat.

Für Sonn- und Feiertage, an denen nicht gearbeitet wird, erhält der Telegraphenarbeiter ein sogenanntes Zehrgeld, wenn er am Tage vorher und am Tage nachher außerhalb der 2-km-Grenze seines Amtsorts beschäftigt wird, es sei denn, daß er in dem Beschäftigungsorte wohnt. Als Amtsort gilt stets der Sitz der vorgesetzten Dienststelle. Die Höhe des Zehrgeldes beträgt die Hälfte des einfachen Tagelohns. Während des Erholungsurlaubs beziehen die Telegraphenarbeiter, was hier zu wiederholen sein dürfte, ihren Lohn unverkürzt weiter, und zwar einschließlich der erwähnten Zuschläge und des Zehrgeldes in gleicher Weise, als wenn sie ihren Dienstobliegenheiten nachgekommen wären.

Auch werden Überstunden besonders vergütet. Diese werden mit einem Zehntel des Tagelohns einschließlich etwaiger Zuschläge berechnet unter Außerachtlassung von Zeiträumen unter einer halben Stunde und Anrechnung eines größeren Bruchteils einer Stunde als voll. Nachtstunden — etwa von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh — rechnen hierbei anderthalbfach.

Für eine ausnahmsweise notwendige Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25 v. H. zum Werktagslohne gezahlt.

Neben dem eigentlichen Tagelohne werden schließlich den Telegraphenarbeitern, die mit „besonders schwierigen und anstrengenden Arbeiten" beschäftigt sind, „angemessene" Zuschüsse gewährt, soweit nicht nur Handlangerdienste bei diesen Arbeiten, als welche im wesentlichen solche zur Herstellung unterirdischer Anlagen in Betracht kommen, vorliegen.

Die Löhnung der Telegraphenarbeiter und -handwerker erfolgt wöchentlich; Abschlagzahlungen werden aber auch hier wieder auf Verlangen geleistet[1]).

Wie ist nun das für die Telegraphenarbeiter bestehende Lohnsystem zu beurteilen? Stücklöhne und Progressivlöhne, wie Akkordlöhne, Prämienzuschlag und Akkordteilung, kommen nicht in Anwendung, trotzdem sie ein wirksames Mittel gegenüber Forderungen von Lohnerhöhungen und Verkürzung der Arbeitzeit darstellen, trotzdem sie das Leistungsmaß steigern. Für den allein eingeführten reinen Zeitlohn sprechen zwingende Gründe. Soweit es sich um Neuanlagen im Telegraphen- und Fernsprechbau handelt, sind nicht nur eine große Zahl verschiedener Verrichtungen von ein und derselben Person auszuführen, so daß eine Erfassung der Einzelleistungen im Stücklohn äußerst schwierig wäre, es wechselt auch die Gesamttätigkeit der Arbeiter oft von Stunde zu Stunde, wodurch eine Stücklohnberechnung ganz unmöglich gemacht wird. Bei Instandsetzungsarbeiten ferner ist der zu gleichartigen Beschäftigungen erforderliche Zeitaufwand so verschieden, daß sich auch hier der Stücklohn verbietet. Im weiteren ist dem Umstande Rechnung zu tragen, daß eine gewissenhafte Qualitätsarbeit bei der Herstellung und Instandhaltung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen verlangt werden muß, der gegenüber die Geschwindigkeit der Arbeitsausführung in den Hintergrund zu treten hat. Dazu kommt schließlich, daß die Qualität der Arbeit bei weitem nicht immer genau nachgeprüft werden kann, so daß die Vermeidung der mit Stücklohnzahlung verbundenen Gefahr der

[1]) Allgemeine Dienstanweisung X, 2, § 30 c.

Verringerung der Arbeitsqualität Beachtung finden muß. Eine erhebliche Steigerung der Quantität der Arbeit würde aber auch durch Stücklohnzahlung überhaupt kaum erreichbar sein, weil eben zu selten einförmige Arbeiten für eine längere Zeitdauer auszuführen sind. Der Zeitlohn ist zudem ja auch nicht ganz unabhängig von der Arbeitsquantität, denn es bilden sich normale Arbeitspensen als Erfahrungsätze heraus, deren Erfüllung hinreichend durch die Organisation des in Betracht kommenden Betriebzweigs überwacht wird[1]).

Gegen das Zeitlohnsystem bleibt der allgemein gültige Einwand freilich bestehen, daß er die individuellen Eigenschaften des Arbeiters nicht voll zur Geltung bringt und somit unbedingt eine Gefahr für die Regsamkeit und den Pflichteifer des tüchtigen Arbeiters in sich birgt.

Daß auf die Entlohnung der Telegraphenarbeiter die Grundsätze der Beamtenbesoldung zum Teil Anwendung finden, trägt in einer Hinsicht der vielfach gestellten Forderung der Stabilisierung der Arbeitsverhältnisse in öffentlichen Betrieben Rechnung. Besonders anzuerkennen ist hierbei die Tatsache einer mit den Beschäftigungsjahren anfänglich schnelleren und später langsameren Steigerung der Löhne, ein Gesichtspunkt, der in den Gehaltskalen der Beamten nicht einmal allgemein zum Ausdruck kommt. Unzufriedenen Arbeitern der Telegraphenverwaltung kann diese Lohnbasis nicht deutlich genug vor Augen geführt werden! Welche Sicherheit dem privaten Arbeiter gegenüber bietet die regelmäßig steigende Einnahme in Verbindung mit der Unabhängigkeit der ganzen Lohnskalen von Konjunkturschwankungen usw. und der mit den Dienstjahren wachsenden Garantie einer Lebenstellung! Der Verein für Sozialpolitik hat unlängst auf Grund umfangreicher Untersuchungen festgestellt, daß ein sehr großer Teil der freien Arbeiter vom 40. Lebensjahr ab schnell in seiner hochwertig qualifizierten Arbeitsleistung nachläßt[2]) und demzufolge in steigen- Maße Lohnverminderungen anheimfällt. Eine solche Wirkung der nachlassenden Leistungsfähigkeit ist für Arbeiter der Reichs-

[1]) Dr. L. Bernhard: „Handbuch der Löhnungsmethoden", Leipzig 1900.

[2]) „Die Post", Nr. 496, 1911.

Post- und Telegraphenverwaltung gänzlich ausgeschlossen, diese steigen Stufe für Stufe im Einkommen und bleiben auf dem Höchstsatze dauernd stehen, wenn sie nicht durch die Übernahme in das Unterbeamtenverhältnis noch besser gestellt werden.

Treue Pflichterfüllung der Telegraphenarbeiter wird darüber hinaus auch noch durch einmalige Belohnungen besonders anerkannt; diese betragen nach einer Gesamtdienstzeit

	von 20	Jahren	. . . . .	20 ℳ
	„ 25	„	. . . . .	50 ℳ
	„ 30	„	. . . . .	60 ℳ
	„ 35	„	. . . . .	80 ℳ
	„ 40	„	. . . . .	100 ℳ
	„ 45	„	. . . . .	200 ℳ
und	„ 50	„	. . . . .	300 ℳ
			zusammen	810 ℳ.

Ebenso ist es als eine nicht nur zweckmäßige, sondern als die allein richtige Maßnahme zu bezeichnen, daß die ortsüblichen Tagelöhne und die an das große Arbeiterheer der Eisenbahnverwaltungen gezahlten Sätze zum Ausgange für die Lohnfestsetzungen genommen werden. In Betracht kommen hierbei nicht etwa die Löhne der Streckenarbeiter der Eisenbahn, sondern diejenigen der den Reichs-Telegraphenarbeitern gleichzustellenden Bediensteten.

Von dem Bunde deutscher Telegraphenarbeiter, -vorarbeiter- und -handwerker, Sitz Berlin, einer der beiden großen Arbeiterorganisationen in der Reichs-Postverwaltung, ist in Nr. 38 der „Telegraphie“ vom 17. August 1911 der Vorschlag gemacht worden, das ganze Reichs-Telegraphengebiet in vier Ortsklassen für die Entlohnung der Telegraphenarbeiter usw. aufzuteilen mit den Anfangslöhnen 3,45 ℳ, 3,60 ℳ, 3,85 ℳ und 4,00 ℳ sowie den Endlöhnen 5,05 ℳ, 5,20 ℳ, 5,35 ℳ und 5,50 ℳ. Hiergegen ist geltend zu machen, daß die Lebensverhältnisse von Ort zu Ort zu verschieden sind, um mit nur vier Skalen gerechte Abstufungen schaffen zu können, haben sich doch schon bei den 5 Ortsklassen für den Wohnungsgeldzuschuß im Besoldungsgesetze vom 15. Juli 1909 erhebliche Schwierigkeiten und in der Ausführung vielfach Härten gezeigt, die nie gänzlich zu beseitigen sind. Dazu kommt,

daß bei kleinen Einkommen eine genauere Anpassung an die örtlichen Teuerungsverhältnisse in erhöhtem Maße notwendig ist. Die Abstufungen zwischen den Skalennormen von höchstens durchschnittlich 55 Pf. für den Tag sind im übrigen auch kaum genügend, steht doch dem entsprechenden Jahresbetrage von 170 ℳ bei der geringsten Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses für Beamte ein Betrag von 330 ℳ gegenüber; dazu soll die Lohndifferenz die Verschiedenheit aller örtlichen Teuerungsverhältnisse, der Unterschied im Wohnungsgeldzuschuß aber nur die Divergenz der Mietpreise ausgleichen. Auch wäre die wiederholt von der erwähnten Arbeiterorganisation gewünschte Normierung der Lohnskalen durch das Reichs-Postamt als Zentralbehörde, möglichst sogar unter Mitwirkung der Volksvertretung, unrichtig. Die Ober-Postdirektionen sind unbedingt besser über die Bedingungen der Lebenshaltung in ihren Bezirken unterrichtet, wie es das Reichs-Postamt sein kann, das im übrigen eine Kontrolle über sämtliche bestehenden Lohnordnungen dauernd ausübt und daher Veranlassung nehmen muß, einzuschreiten, falls der Anschein einer nicht einwandfreien Festsetzung der Löhne vorliegt. Den Reichstagsabgeordneten aber ein Mitbestimmungsrecht über die Löhne der Reichs-Telegraphenverwaltung einzuräumen, erscheint nicht nur unnötig, sondern ist mit den bestehenden allgemeinen Grundlagen des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern unvereinbar; ein solches Verfahren würde Anlaß zu einer nicht angezeigten Verwischung der Grenzen zwischen Beamtenschaft und Arbeiterschaft der Verwaltung geben. Die Berücksichtigung der ortsüblichen Löhne usw. bei der Normierung der Entschädigungen für die Telegraphenarbeiter im weiteren ist auch aus politischen und sozialen Gründen nicht allein richtig, sie ist sogar nicht zu umgehen, weil ein Vorgehen der Reichs-Telegraphenverwaltung ganz nach eigenem Ermessen praktisch überhaupt unmöglich sein dürfte. Gegen die Zugrundelegung der ortsüblichen Tagelöhne konnte allerdings bis vor kurzem der Einwand erhoben werden, daß die Fixierung dieser Grundlage recht unregelmäßig erfolgte, da § 8 I des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. Mai 1903 nur eine Festsetzung des Ortslohnes durch die höheren Verwaltungsbehörden nach Anhörung der

Gemeindebehörden sowie der Arbeitgeber und -nehmer ohne jede Zeitbestimmung vorschrieb. In den §§ 149 und 151 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 heißt es aber jetzt, daß die Oberversicherungsämter den Ortslohn festzusetzen und öffentlich bekannt zu geben haben, sowie daß die erste Festsetzung bis zum 31. Dezember 1914 Gültigkeit habe und von da ab alle 4 Jahre eine neue Fixierung vorzunehmen sei.

Von den allgemeinen Ortslöhnen auszugehen, erkennt auch der Verband deutscher Post- und Telegraphenarbeiter und -handwerker mit dem Sitze in Bochum als zweckmäßig an; er bringt im übrigen in seiner diesjährigen Petition an den Reichstag aber folgende abweichende Regelung der Lohnordnung in Vorschlag: Zum Ortslohn am Sitze der Ober-Postdirektionen wird zunächst ein Zuschlag von 50 Pf. gelegt zwecks Bildung der Anfangslöhne. Der Höchstlohn soll allgemein in 6 Jahren erreicht werden und den Anfangslohn um 60 v. H. übersteigen. Eine ähnliche einheitliche Normierung der Lohnsteigerungen erscheint dem Verfasser entschieden als ein Fortschritt, dagegen wäre es unbillig, einen in seine Tätigkeit erst einzuführenden, neu eintretenden Arbeiter sofort mit 50 Pf. über den Ortslohn hinaus zu entschädigen; dem entsprechen seine Leistungen in den meisten Fällen keineswegs. Eine genauere Festsetzung der Verteilung der Lohnerhöhungen auf die einzelnen Jahre dürfte aber in die vorgeschlagene einheitliche Regelung jedenfalls mit aufzunehmen sein, damit nicht der wichtige Vorzug einer anfänglich schnelleren Lohnsteigerung verloren geht. Auch mag die durchgängige Steigerung um 60 v. H. in 6 Jahren zu hoch gegriffen sein.

Für Überstunden sowie für Arbeit an Sonn- und Feiertagen beanspruchen die Telegraphenarbeiter usw. einen Lohnzuschlag von 50 v. H. Eine Entlohnung von Überstunden in Höhe der normalen Arbeitzeit erscheint allerdings mit Rücksicht auf das geltende 10stündige Arbeitsmaß nicht angemessen. Muß die immerhin knappe Erholungzeit des Arbeiters durch Ableistung von Überstunden noch gekürzt werden, dann dürfte eine mehr als normale Entschädigung dafür am Platze sein, vielleicht ein Zuschlag von 25 v. H., wie er für Sonntagsarbeit vorgesehen und hierfür auch als hinreichend erachtet wird. Eine derartige Maß-

nahme kann an dem damit verbundenen Mehraufwande nicht scheitern, denn eine Beschäftigung der Telegraphenarbeiter außerhalb der regelmäßigen Arbeitzeit kommt verhältnismäßig selten vor. Es könnte jedoch eingeworfen werden, daß Postbeamte einen Anspruch auf Entschädigungen für Überstunden überhaupt nicht haben. Das trifft wohl zu, aber man darf nicht übersehen, daß kaum ein Beamter die ganze Woche hindurch vom frühen Morgen bis zum Abend mit täglich im ganzen nur 2 Stunden Pause seinem Berufe nachgeht wie der Telegraphenarbeiter; dem Betriebsbeamten bringen im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende freie Vor- und Nachmittage Erholung. Abgesehen davon aber wird der Beamte überhaupt nicht nach Tagesleistungen von bestimmter Stundenzahl besoldet.

Auch bezüglich der Nachtarbeit werden höhere Forderungen erhoben, nämlich 75 v. H. Lohnzuschlag anstatt 50 v. H. Einem solchen Verlangen ist folgende Rechnung entgegenzuhalten: Versieht ein Telegraphenarbeiter mit 4 ℳ Tagelohn eine ganze Woche hindurch Nachtdienst von 6 Uhr abends bis 6 Uhr früh, so verdient er ohne jede Tagesarbeit bei der gültigen anderthalbfachen Anrechnung der Nachtstunden

$6 \times 4 \times 40 = 9{,}60$ ℳ für die Stunden von 6—10 Uhr abends
und $6 \times 8 \times 60 = 28{,}80$ ℳ für die Nachtzeit,

zusammen 38,40 ℳ.

Verrichtet derselbe Arbeiter in einer Woche nur einen Nachtdienst unter Befreiung vom voraufgehenden Nachmittags- und vom folgenden vollen Tagesdienste, so verdient er in dieser Woche

$4 \times 4 = 16{,}00$ ℳ für 4 volle Tage,
$1 \times 6 \times 40 = 2{,}40$ ℳ für einen Vormittag und
$1 \times 4 \times 40$
$+ 1 \times 8 \times 60 = 6{,}40$ ℳ für einen Nachtdienst,

zusammen 24,80 ℳ.

Will der Arbeiter an dem Nachmittage nach dem Nachtdienste wieder arbeiten, womit nicht zuviel verlangt wäre, so müßte sich sein Wocheneinkommen auf 26,80 ℳ erhöhen. Da der regelmäßige Wochentagelohn 24 ℳ beträgt, ist also jedenfalls ein Mehrverdienst bei Nachtarbeit festzustellen, und zwar

u. U. ein recht beträchtliches Mehr. Die Erhöhung des Nachtlohnzuschlags ist somit nicht zu begründen, zumal eine solche Nachtarbeit auch die Annehmlichkeit einer reichlich bemessenen freien Zeit am Tage mit sich bringt. Wie zuvor der Vergleich mit der Besoldung der Beamten zurückgewiesen wurde, so muß es auch hier geschehen, wenn auch zuzugeben ist, daß die Nachtarbeit der Beamten meist ungleich höhere Anforderungen stellt wie die Tagesarbeit, die Nichtgewährung besonderer Nachtdienstvergütungen an Beamte also mit mehr Recht zu einer Parallele herangezogen werden könnte, wie zuvor bezüglich der Überstunden.

Einem weiteren Wunsche der Telegraphenarbeiter haben wir uns hier noch zuzuwenden, nämlich dem Verlangen nach einer Umwandlung der Tagelöhne in Wochenlöhne, d. h. einer Mitbezahlung der auf Werktage entfallenden gesetzlichen Feiertage. Als Begründung dieses Wunsches wird erwähnt, daß die hohen Feste von der Arbeiterschaft nur „mit einem lachenden und einem weinenden Auge“ begrüßt werden könnten, da den mit ihnen verbundenen gesteigerten Ausgaben verminderte Einnahmen gegenüberständen. Eine erhebliche Etatsbelastung sei damit auch nicht verbunden, der Mehrbedarf an Mitteln dürfte sich nur auf 200 000 bis 300 000 ℳ belaufen. Um das letzte unwesentliche Argument vorwegzunehmen, sei bemerkt, daß Wochenlöhne überhaupt nicht unbedingt eine Mehrausgabe darstellen müssen. Es ließe sich vielmehr der Wochenlohn so bilden, daß die Jahressumme der jetzigen Tagelöhne durch 52 geteilt würde.

Wochenlöhne bedeuten jedenfalls einen weiteren Schritt in der Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses, also an sich eine wünschenswerte Maßnahme. Aber würde es mit ihrer Einführung sein Bewenden haben? Es dürfte sich bald an den Wochenlohn die Forderung des Monatslohns, d. h. eines festen Jahresgehalts anschließen, denn Ruhetage in der Woche zu entlohnen und freie Sonntage nicht, dürfte kaum zu verteidigen sein, es sei denn, daß eben die Wochenlöhne so gebildet würden wie erwähnt, d. h. ohne Erhöhung des gesamten Jahreseinkommens. Ein solches Verfahren entspricht aber nicht den Wünschen der Arbeiterschaft. Eine vollständige Stabilisierung der Löhnung durch Monats-

d. h. Jahresbeträge hat zunächst ein grundsätzliches Bedenken: Es dürfte die Arbeiterschaft der Privatbetriebe bald verlangen, daß dem vom Reiche in seinem großen Betriebe gegebenen Vorbilde gefolgt würde; damit wäre aber die „Konkurrenzfähigkeit der Privatunternehmen schwer bedroht“[1]). Eine Lohnstandardisierung in dem erwähnten Umfange müßte in Privatbetrieben unbedingt eine Herabminderung der Arbeitsintensität nach sich ziehen, zumal soweit auch Akkordlöhne in Wegfall kämen, die damit unvereinbar sind. Die badische Staatseisenbahnverwaltung hat zur Frage der Monatslöhne einmal Stellung genommen. Sie erklärte, daß eine Anhäufung von Feiertagen und die damit verbundenen Mehrausgaben ebenso Monate lang vorauszusehen seien, wie die Notwendigkeit anderer größerer Ausgaben (Miete, Beschaffung von Wintervorräten usw.). Ferner müsse nicht nur der Arbeiter mit den zu bestimmten Terminen fälligen Sonderausgaben rechnen, vielmehr auch jeder Beamte. Ein Monatslohn ändere daran nichts. Demgegenüber betont v. Zwiedineck-Südenhorst in seinen „Beiträgen zur Lehre von den Lohnformen (Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, Erg. Heft 14, 1904), daß nur eine Lohnzahlung auf längere Perioden eine Wirtschaft erst in den Stand setze, auf größere künftige Zeitabschnitte vorzusorgen. Allgemein berechtigt ist dies nicht, denn es hängt die Möglichkeit einer solchen Fürsorge für die Zukunft vor allem von der individuellen Ausprägung des Sparsinnes in jedem einzelnen Falle ab. Daß dieser Sparsinn in den unteren Volkschichten aber genügend stark ausgebildet sei, kann schwerlich behauptet werden, vielmehr ist erfahrungsgemäß ein großer Teil unserer Arbeiterschaft leider nicht fähig, geordnet zu wirtschaften. Diese Tatsache spricht jedenfalls praktisch gegen Löhne für längere Perioden und für kurze Löhnungsfristen. Weiter machte die badische Eisenbahnverwaltung geltend, daß die Arbeiter in ihrer Arbeitzeit eine gewisse Leistung vollbringen und nach dieser im Tagelohne bezahlt würden. Eine Zeit, in der nichts geleistet würde, könne demnach nicht bezahlt werden. Ein Vergleich mit der Beamtentätigkeit sei unangezeigt, da, wie in der vorliegenden Abhandlung

[1]) Die Lohnverhältnisse der badischen Eisenbahnarbeiter, Diss. Wintermantel, Heidelberg 1907, S. 44—47.

an anderer Stelle auch bereits ausgeführt wurde, die Amtspflichten eines Beamten keine Stundenleistungen darstellen und dem Beamten ja auch Überstunden nicht vergütet würden, wie es bei den Arbeitern geschehe. Am deutlichsten wird die Richtigkeit der Abweisung dieses Vergleichs, wenn man an höhere Beamte denkt, denen bestimmte Dienststunden im allgemeinen überhaupt nicht vorgeschrieben werden, von denen aber stillschweigend erwartet wird, daß sie stets zur Stelle sind, wo und wann auch immer ihre Anwesenheit angezeigt ist. Darin geht v. Zwiedineck-Südenhorst unbedingt fehl, daß er glaubt, die Eisenbahnverwaltung suche die möglich höchste Leistung der Arbeiter dadurch zu erzielen, daß sie ihnen jederzeit mit Entlassung drohen könne und völlig auf die Mitwirkung des Pflichtgefühls der Arbeiter verzichte. Unsere Staatsbetriebe stellen alle, was nicht bestritten werden kann und auch von der Arbeiterschaft, soweit sie sich nicht von unzufriedenen und radikalen Elementen leiten läßt, anerkannt wird, durchaus loyale Arbeitgeber dar, gegen die solche haltlosen Vorwürfe nicht erhoben werden sollten.

Kommunen gehen für ihre Arbeiterschaft allerdings vielfach mit der gedachten Lohnstandardisierung vor, aber hier muß berücksichtigt werden, daß der Arbeiter stets Arbeiter bleibt und ein Ersatz für die in den Staatsbetrieben weit verbreitete Überführung der Arbeiter in das Beamtenverhältnis angestrebt werden soll.

Wenn auch vorstehend eine über den Wochenlohn hinausgehende Lohnstabilisierung behandelt wurde, so können die Ausführungen doch ohne weiteres auch als gegen den Wochenlohn sprechend hingenommen werden, weil Monats- und Jahreslohn eben nichts weiter darstellen, als eine Erweiterung der Wochenlohnforderung, die dieser sicher folgen würde.

Nicht übersehen werden darf im übrigen die Zahlung des Zehrgeldes an die Telegraphenarbeiter für Sonn- und Feiertage. Dieses Zehrgeld übersteigt fast ausnahmslos das für die Fahrt zwischen Wohn- und Beschäftigungsort aufzuwendende Fahrgeld nicht unwesentlich und stellt vor allem die Telegraphenarbeiter besser wie durchweg diejenigen privaten Arbeiter, welche gezwungen sind, ohne irgend eine Vergütung für Ruhetage ständig

außerhalb des Wohnortes tätig zu sein. Es sei allein an die Arbeiter-Sonderzüge erinnert, die Sonnabends aus abgelegenen Gegenden nach der Reichshauptstadt fahren. Der finanzielle Effekt der Wochenlöhne für die Angehörigen der von Ort zu Ort tätigen Baukolonnen wäre unter Berücksichtigung des jetzigen Zehrgeldes überhaupt nicht von der Bedeutung, daß die Deckung besonderer Feiertagsausgaben damit Erledigung fände.

Es besteht, was an dieser Stelle auch nicht unbeachtet bleiben darf, eine vollständige Stabilisierung für die Arbeitsverhältnisse der Telegraphenvorarbeiter, die aus den Telegraphenarbeitern hervorgehen. Da diese Bediensteten aber zu den nicht etatsmäßigen Unterbeamten rechnen, müssen Einzelheiten einer anderen Stelle der Abhandlung vorbehalten bleiben. Daß die spätere Überführung der Telegraphenarbeiter in etatsmäßige Unterbeamtenstellen eine weitergehende Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses schließlich überhaupt unnötig macht, sei hier andeutungsweise auch noch bemerkt; wir kommen darauf ebenfalls zurück.

§ 6.

Tatsächliche Entlohnungen.

Die Betrachtung der Lohnverhältnisse führt von den Lohnsystemen zu den Lohnsätzen. Bezüglich der Aushelfer wurde erwähnt, daß ihr Tagelohn den Normaltagegeldsatz der Postboten nicht übersteigen darf. Für diesen Normalsatz ist eine untere Grenze von 2 ℳ und eine obere von 3 ℳ gezogen. Höhere Normaltagegelder dürfen nur in Ausnahmefällen mit besonderer Genehmigung des Reichs-Postamts gezahlt werden. Für den Ober-Postdirektionsbezirk Halle (Saale), der sich im großen und ganzen mit dem Regierungsbezirke Merseburg deckt, ist z. B. ein Normaltagegeld von 2,10 ℳ bis 2,70 ℳ festgesetzt. Hiernach schwankt auch der Tagelohn der Aushelfer je nach den örtlichen Teuerungsverhältnissen im allgemeinen zwischen 2 und 3 ℳ; er hat nach der letzten Statistik im Herbst 1911 im Durchschnitte 2,54 ℳ und, wenn die Sonntagsaushelfer außer Betracht bleiben, 2,62 ℳ betragen. Hinsichtlich der Kritik dieser Bezahlung bleibt nur auf frühere Erörterungen zu verweisen (s. § 5, S. 36/37).

Die den jugendlichen Telegrammbestellern gezahlten Löhne, welche sich, wie ebenfalls schon erwähnt, aus Stücklöhnen zusammensetzen, sind in den einzelnen Teilen des Reichs zunächst in gleicher Weise durch ihre Anpassung an die Normaltagegeldsätze der Postboten verschieden. Der Durchschnittslohn ist aber gestiegen; er betrug 1904 z. B. noch 2,10 ℳ für den Tag und 1911 2,36 ℳ. Der Verfasser hat wiederholt und an mehreren großen Orten festgestellt, daß einzelne besonders tüchtige Boten ein Monatseinkommen bis zu 80 ℳ hatten, d. h. eine Tageseinnahme von r. 2,70 ℳ. Es ist interessant zu beobachten, wie verschieden der Monatslohn der jugendlichen Besteller ein und desselben Amtes ist, d. h. wie sehr Geschicklichkeit und Fleiß die Lohnhöhe bestimmen. Es lassen sich Unterschiede bis zu 50 v. H. feststellen bei derselben Dienststundenzahl und auch sonst unter gleichen Arbeitsbedingungen. Hinzuzufügen bleibt aber, daß der Verdienst der jugendlichen Telegrammbesteller desselben Verkehrsamts in der Regel annähernd die gleiche Höhe erreicht, so daß Boten mit wesentlich geringerem Lohne ebenso Ausnahmen bilden, wie besonders hoch bezahlte. Daß die Entlohnung der jugendlichen Boten eine genügende ist, läßt sich u. a. übrigens auch an der fast allgemeinen Zugehörigkeit zum Post-Spar- und Darlehnsverein erkennen, in den monatliche, regelmäßige Einlagen vielfach nicht nur in Höhe der Mindestbeiträge von 1 ℳ gezahlt werden.

In den beigefügten Zusammenstellungen (Anlagen 1 und 2) sind die für die Telegraphenarbeiter z. Zt. in 25 von 41 Ober-Postdirektionsbezirken geltenden Löhne enthalten. Die Zusammenstellung erstreckt sich nicht auf sämtliche Bezirke, weil die Löhne von der Reichs-Postverwaltung nicht öffentlich bekannt gegeben werden und dem Verfasser somit nur in Notizen der Verbandsorgane der Arbeiterschaft und durch unmittelbare Rückfragen zugänglich waren. Ob die Angaben in den Anlagen in allen Einzelheiten der Wirklichkeit entsprechen, konnte mit Sicherheit nicht durchweg festgestellt werden. Die Zusammenstellungen dürften aber dem vorliegenden Zwecke genügen, zumal sie die Lohnverhältnisse in den verschiedensten Teilen des Reichs-Postgebiets enthalten.

Bezüglich der Anfangslöhne[1]) ergibt sich, daß diese nur in Ausnahmefällen unter 3 ℳ liegen. Wenn sie hier und dort damit hinter den ortsüblichen Tagelöhnen um ein Geringes zurückstehen, so muß berücksichtigt werden, daß sie nur als Entlohnungen für eine kurze Ausbildungzeit anzusehen sind, nach deren Absolvierung in wenigen Monaten sie bereits bis zum Ortslohn und über diesen hinaus steigen. In den Beratungen zum Postetat 1911 konnte der Staatssekretär des Reichs-Postamts berichten, daß die niedrigsten Lohnstufen von 2,50 ℳ bis 3,00 ℳ nur von 1,8 v. H. der Telegraphenarbeiter bezogen wurden sowie Löhne bis zu 3,40 ℳ nur von 5,8 v. H., daß aber 81,8 v. H. der Arbeiter einen höheren Lohn bis zu 4,60 ℳ bezogen. Einen Tagelohn von 4,65 ℳ an aufwärts hatten außerdem 10,6 v. H. der Arbeiterschaft. Der Staatssekretär führte ferner aus, daß der Durchschnittslohn anfangs 1907 3,34 ℳ, Ende 1908 3,83 ℳ, Ende 1909 3,95 ℳ und Ende 1910 4,11 ℳ betragen habe, mithin in 4 Jahren um 77 Pf. gestiegen sei, was bei r. 10 000 Arbeitern ab 1911 gegenüber den Aufwendungen des Jahres 1907 ein Mehr von 2½ Millionen Mark ausmacht. Diese Äußerung des Staatssekretärs wird von der Arbeiterschaft angegriffen, weil den Berechnungen nicht die Tagelöhne allein als Unterlage gedient haben sollen, sondern auch die Zulagen, welche für Arbeiten außerhalb des Amtsorts gezahlt worden sind und andere Sondervergütungen. Anzunehmen ist, daß die angeführten Durchschnittslohnsätze in dieser Weise entstanden sind, das spielt aber doch nur für die absoluten Lohnhöhen eine Rolle, relativ ist es irrelevant. Es kam darauf an nachzuweisen, wie wesentlich sich das Einkommen der Telegraphenarbeiter in wenigen Jahren verhältnismäßig gebessert hatte, nämlich in Anwendung eines andern Ausdrucks anstatt des Barbetrags um r. 23 v. H.

Inzwischen haben sich die Lohnverhältnisse in den meisten Bezirken noch weiter gebessert. Laut Anlagen 1 und 2 werden in den Industriebezirken nach 8 Dienstjahren in Arbeiterkolonnen, die vorwiegend von Ort zu Ort tätig sind, Löhne in Höhe von 5,40 ℳ gezahlt, an in der Regel ständig an ein und demselben

[1]) Archiv für Post und Telegraphie, 1911, S. 237.

Orte beschäftigte Arbeiter Löhne bis zu 5 ℳ. Werden letztere Arbeiter außerhalb der 2-km-Grenze ihres Amts- oder Wohnorts verwendet, so erhalten sie Lohnzuschläge von 1,50 ℳ, sofern eine Übernachtung zu Hause nicht möglich ist, sonst 50 bis 75 Pf.

Es wird nicht behauptet, daß die Lohnverhältnisse allenthalben gleich gute sind, vielmehr bestehen noch Lohnordnungen, die in ihrem Aufbau oder in den Lohnzuschlägen einer Änderung zugunsten der Arbeiterschaft unterzogen werden könnten. Zugestanden werden muß aber, daß die für die Telegraphenarbeiter geltenden Lohnsätze im allgemeinen durchaus günstige sind. In der Anlage 3 wird ergänzend die Entwicklung der Maximallöhne für einige Ober-Postdirektionsbezirke in den letzten 12 Jahren gegeben, die eine Steigerung um 20 bis 32 v. H. erkennen läßt.

Zu bemerken ist schließlich noch, daß die gekennzeichneten Löhne nur bei gewöhnlichen Arbeiten Anwendung finden, während bei schwierigeren Leistungen darüber hinaus tägliche Zulagen von 20—75 Pf. gewährt werden.

§ 7.

Lohnabzüge.

Die Lohnabzüge, welche bei dem nicht beamteten unteren Personale der Postverwaltung in Betracht kommen, sind in allen Fällen Versicherungsbeiträge und bei den jugendlichen Telegrammbestellern sowie den Telegraphenarbeitern und -handwerkern Geldbußen. Es sind an dieser Stelle nur die Aufwendungen der Arbeitnehmer auf Grund der sozialen Versicherungsgesetze zu erwähnen. Die Zuschüsse, welche die Verwaltung zu den betreffenden Einrichtungen zahlt, sowie die Leistungen der Versicherungen werden später erwähnt. Beiträge zur Unfallversicherung auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1885, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf die Land- und Wassertransportbetriebe des Binnenlandes, einschließlich der Staatsbetriebe der Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Marine- und Heeresverwaltungen, haben die außerhalb des Beamtenverhältnisses stehenden Angehörigen der Reichs-Postver-

waltung nicht zu zahlen. Bezüglich der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung finden die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung ohne jede Erweiterung durch Sondereinrichtungen der Verwaltung Anwendung. Die Aushelfer und jugendlichen Telegrammbesteller sowie die Telegraphenarbeiter und -handwerker haben also die Pflichtbeiträge zur Hälfte selbst zu zahlen und die Mehrkosten aus einer etwaigen Versicherung in einer höheren als der vorgeschriebenen Lohnklasse allein zu decken. Die Krankenkassenbeiträge sind nicht einheitlich für das ganze Reichs-Postgebiet normiert, weil jeder Ober-Postdirektionsbezirk eine Betriebskrankenkasse für sich bildet. Nach den gesetzlichen Bestimmungen dürfen die Leistungen der Versicherungspflichtigen bis zu 4 v. H. des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes betragen. Bei den einzelnen Postkrankenkassen schwankt die Höhe der Gesamtbeiträge von Versicherungspflichtigen und Versicherungsträgern zwischen 1,5 und 3,3 v. H. des Arbeitslohns, soweit ein Tagelohn von 5 ℳ nicht überschritten wird. Da letzteres bei den hier behandelten Gruppen von Postbediensteten mit seltenen Ausnahmen nicht in Betracht kommt, so hat der Versicherte nach dem geltenden Beitragsteilungsprinzip von 1 : 2 nur 1 bis höchstens 2,2 v. H. seines Arbeitsverdienstes aufzubringen. Im Durchschnitte beläuft sich der Gesamtbeitrag zu den Postkrankenkassen auf 2,58 v. H., so daß der Versicherungspflichtige nicht mehr wie r. 1,72 v. H. seines Lohnes abgeben muß, also gewiß recht günstig gestellt ist.

Außer den schon erwähnten Geldbußen der jugendlichen Telegrammbesteller sind noch als Lohnabzüge die Bußen der Telegraphenarbeiter und -handwerker anzuführen, die ebenfalls bis zur einfachen Höhe des Tagelohns festgesetzt werden können. Diese Bediensteten gehen schließlich nach den Bestimmungen in § 23 der Arbeiterordnung bei rechtswidriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses des rückständigen Lohnes bis zum Betrage eines vollen durchschnittlichen Wochenverdienstes verlustig.

III. Die Übernahme in das Beamtenverhältnis.

Die wirtschaftliche Lage des nicht beamteten unteren Personals der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ist keineswegs lediglich nach den Lohnsystemen, Lohnbeträgen und -abzügen zu beurteilen wie die Lage der freien Arbeiterschaft. Als sehr wesentliches Moment kommt hier vielmehr die Überführung der brauchbaren und bewährten Kräfte in das Beamtenverhältnis hinzu, mit ihrer finanziellen Sicherstellung auf Lebenszeit und der Versorgung der Hinterbliebenen nach dem Tode des Ernährers in erheblich ausgedehnterem Maße, wie es die Reichsversicherungsordnung in ihren Bestimmungen dem Arbeiter schlechthin garantiert. Auch dürfen die auf die Hebung der materiellen Lage abzielenden Wohlfahrtseinrichtungen nicht außer Betracht bleiben, soweit sie die öffentlich-rechtlichen Leistungen übersteigen oder ganz auf freier Initiative der Verwaltung beruhen.

Bei der Kritik des Lohnsystems für die Telegraphenarbeiter und -handwerker wurde schon einmal die Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses berührt; diese ist aber in der Hauptsache in einer festen, unkündbaren oder doch nur unter ganz besonderen Umständen kündbaren Stellung zu sehen. Daß Aushelfer keinen rechtlichen Anspruch auf die Übernahme in ein festes dauerndes Dienstverhältnis erheben können, ergibt sich eigentlich aus der Bezeichnung ihrer Dienststellung. Es bestimmt aber Abschnitt X, 1 § 112 der Allgemeinen Dienstanweisung ohne jede Einschränkung, daß für den Unterbeamtendienst geeignete Aushelfer, welche zu wiederkehrenden Dienstleistungen oder zu längerer Beschäftigung angenommen werden, vor Überschreitung der hierfür festgesetzten Altersgrenze als Postboten einzustellen sind. Postboten werden nun im weiteren nach § 98 a. a. O., soweit sie sich zur etatsmäßigen Anstellung eignen, in die entsprechenden Anwärterlisten ohne weiteres aufgenommen. Damit ist dem Aushelfer, wenn er nicht zu kurzfristigen besonderen Leistungen — z. B. zur Bewältigung des Weihnachts-, Neujahrs- oder Osterverkehrs — eingestellt

wird, eine bestimmte Laufbahn von vornherein in Aussicht gestellt. Einige Zeit nach dem Eintritte kann der Aushelfer auf die spätere Übertragung einer Unterbeamtenstelle sogar schon mit großer Sicherheit rechnen, denn wenn die Verwaltung ihm eine derartige Aussicht für die Zukunft nicht bieten kann oder will, ist ihm dies nach wieder anderen Dienstvorschriften alsbald zu eröffnen. Unterbleibt eine solche Aufklärung, so wird damit gewiß ein rechtlicher Anspruch eines Aushelfers auf dauernde Versorgung immer noch nicht begründet, wohl aber tritt dem Betreffenden ein Schein des Rechtes zur Seite, der billige Rücksicht verdient. Analog liegen die Verhältnisse für die jugendlichen Telegrammbesteller, anders aber für die Telegraphenarbeiter und -handwerker. In § 19 der Arbeiterordnung heißt es ausdrücklich, daß das Dienstverhältnis keinen Anspruch auf Anstellung im Post- und Telegraphendienst oder auf Gewährung eines Ruhegehalts aus der Postkasse begründet. In der Praxis gestaltet sich die Sache allerdings so, daß man dieser ablehnenden Bestimmung kaum eine Bedeutung beilegen kann, denn alle Telegraphenarbeiter rücken — ihre Tauglichkeit natürlich vorausgesetzt — einmal in etatsmäßige Unterbeamtenstellen ein. Der Telegraphenarbeiter zählt zweifellos zum ständigen Personale der Reichs-Postverwaltung, daran ändert auch eine u. U. notwendige Arbeitsunterbrechung während einiger Wintermonate nichts. Sollte es nicht angezeigt sein, die erwähnte Bestimmung des § 19 der Arbeiterordnung aus diesem Grunde und in Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse fallen zu lassen? Die Aussichten, die einem Aushelfer ausdrücklich geboten werden, hat der Arbeiter in der Tat stillschweigend ja auch, sie werden u. E. durch die betreffende Bestimmung nur unnötig getrübt. Es ließe sich hier ein Stein des Anstoßes aus dem Wege räumen, wodurch nicht einmal die Aufnahme einer gegenteiligen Bestimmung bedingt wäre. Der Telegraphenarbeiter ist auf Kündigung angenommen, seine Stellung zur Verwaltung ist durch den übrigen Inhalt der Arbeiterordnung, die sich in den einschlägigen Einzelheiten, wie gezeigt, an die Gewerbeordnung anlehnt, vollständig klargestellt, und er ist schließlich durch die Anwendung der sozialen Versicherungsgesetze als Arbeiter gekennzeichnet, so daß er zweifellos auch ohne

die gedachte Angabe der Arbeiterordnung keinen Anspruch auf verwaltungseitige dauernde Versorgung erheben kann.

Für die Überführung in das Unterbeamtenverhältnis bieten sich drei Wege, die Übertragung einer nichtetatsmäßigen Stelle als Postbote oder Telegraphenvorarbeiter, die Anstellung in einer etatsmäßigen Stelle der Landbriefträgerklasse und schließlich in einer solchen der Schaffnerklasse. Postboten und Telegraphenvorarbeiter sind insofern nicht gleichgestellt, als letztere der Postkrankenkasse angehören müssen, also Beiträge hierzu zu zahlen und im Falle einer Erkrankung den Ausfall zwischen Tagegeld und Krankengeld zu tragen haben. Der Postbote braucht der Krankenkasse nicht anzugehören, ist also anscheinend günstiger gestellt wie der Vorarbeiter. Dieser erhält aber wieder neben dem Tagegelde des Postboten eine tägliche Zulage von 1,50 ℳ zur Bestreitung der mit seiner Tätigkeit verbundenen Mehrausgaben, sodaß sich der Unterschied im Einkommen wohl ausgleicht, zumal wenn noch die Krankenkassenleistungen neben dem Krankengeld angemessene Berücksichtigung finden. Der Landbriefträgerklasse gehören die etatsmäßig angestellten Landbriefträger und die Leitungsaufseher II. Klasse an; letztere sind Unterbeamte, denen im wesentlichen die Aufsuchung und Beseitigung von Fehlern in den Telegraphen- und Fernsprechlinien und in den Fernsprechstellen sowie die Herstellung, Umlegung und Unterhaltung kleinerer Betriebsanlagen der Reichs-Telegraphenverwaltung zugewiesen ist. Leitungsaufseher II. Klasse gibt es erst seit dem 1. April 1900, weil das Einrücken in die anschließend zu erwähnenden Stellen I. Klasse zu lange dauerte, so daß viele geeignete Kräfte Landbriefträger wurden und damit einer zweckmäßigeren Verwendung verloren gingen. Die Angehörigen der Landbriefträgerklasse haben ein Anfangsgehalt von 1100 ℳ, welches von 3 zu 3 Jahren um je 50 ℳ bis auf 1400 ℳ steigt. Hierzu kommt der Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse VI des Besoldungsgesetzes, d. h. 150—480 ℳ, je nach der Ortsklasse des Amtsitzes. Die Schaffnerklasse umfaßt die Postschaffner, Briefträger und Leitungsaufseher I. Klasse mit einem ebenfalls in dreijährigen Zeitabschnitten anfangs um 90 ℳ, später um 80 ℳ steigenden Gehalte von 1100—1700 ℳ und dem Wohnungs-

geldzuschuß in gleicher Höhe wie vorerwähnt. Zu den Postschaffnern gehören außer den im inneren Dienste der Verkehrsämter mittleren und größeren Umfanges beschäftigten Unterbeamten auch die Paketbesteller und Begleiter bei Posttransporten. Die Leitungsaufseher I. Klasse haben dieselbe Tätigkeit wie die II. Klasse mit dem Unterschiede, daß sie größeren Ämtern zugeteilt werden.

Für die Besetzung von Postbotenstellen kommen in Frage Posthilfsboten, Aushelfer, jugendliche Telegrammbesteller, Postillione und Telegraphenarbeiter. Die Posthilfsboten sind bereits nicht etatsmäßige Unterbeamte, die wohl dauernd, nicht aber voll im Postdienste beschäftigt sind. Sie werden den übrigen Anwärtern gegenüber insofern bevorzugt, als die Zeit, in der sie Unterbeamte vertreten haben oder aus anderen Gründen vorübergehend voll beschäftigt waren, auf die für Postboten festgesetzte einjährige Vorbereitungs- und Probezeit angerechnet wird. Die Postillione sind insofern besonders günstig gestellt, als sie nach mindestens fünfjähriger vorwurfsfreier Dienstzeit vorzugsweise berücksichtigt werden. Die ständigen Aushelfer und die Telegraphenarbeiter sind aber auch im Dienste der Verwaltung vollbeschäftigt, wenn auch nicht in der Eigenschaft als Unterbeamte, so doch in Dienstverrichtungen derselben oder in diesen gleichzuachtender Tätigkeit. Ihre Dienstzeit dürfte daher auf das Vorbereitungsjahr ebenfalls anzurechnen sein; es ist wenigstens kein zwingender Grund ersichtlich, der dem entgegenstände. Auch dürfte die Bevorzugung der Postillione hinsichtlich der Übertragung von Postbotenstellen zu beseitigen sein, denn die einwandfreie Pflichterfüllung der übrigen Anwärter darf nicht geringer eingeschätzt werden wie die Postillionsdienstzeit. Die unterschiedliche Behandlung soll wohl dem Umstande Rechnung tragen, daß die Postillione außerhalb der Verwaltung stehen; sie werden nämlich in privatem Dienstvertrage von einem als Posthalter verpflichteten Fuhrherrn angenommen. Eine Ausnahme hiervon machen die Postillione der wenigen reichseigenen Posthaltereien. Würde die Bevorzugung der Postillione bezüglich der Übernahme als Postboten aufgehoben, so dürfte es vielleicht angezeigt sein, die Posthalter in den Verträgen zur Zahlung gewisser Mindestlöhne an die Postillione und zur Einhaltung bestimmter Beschäftigungsvorschriften zu verpflichten; damit wäre

die Erlangung eines einwandfreien Personals wohl ebenso sichergestellt, wie jetzt durch den Ausblick auf besondere Berücksichtigung bei der Besetzung von Postbotenstellen. Die Stellen der Telegraphenvorarbeiter sind lediglich den Telegraphenarbeitern vorbehalten. Die Vorarbeiter bleiben im Telegraphenbaudienste beschäftigt, haben den Telegraphenbauführer während seiner Abwesenheit zu vertreten, im übrigen nach Angabe des Bauführers die Einteilung der Arbeiten der Kolonne vorzunehmen sowie die Tätigkeit der Telegraphenarbeiter, den Verbrauch an Materialien und die ordnungsmäßige Behandlung des Werkzeugs zu überwachen; auch sind sie verpflichtet, mit Hand anzulegen. Hinsichtlich des Dienstverhältnisses der Postboten und Telegraphenvorarbeiter besteht ein Unterschied noch insofern, als die Postboten während der ersten 6 Monate auf Widerruf und dann erst gegen vierwöchige Kündigungsfrist, die Telegraphenvorarbeiter dagegen von vornherein gegen vierwöchige Kündigung eingestellt werden. Hier wird also der treuen Dienstleistung als Arbeiter eine Anerkennung zuteil, die selbst bei der Annahme eines Posthilfsboten zum Postboten nicht besteht.

Die genannten Diätare — Postboten und Telegraphenvorarbeiter — sind weiter als anstellungsberechtigte Zivilanwärter anzusehen, außer ihnen die Postillione, welche nicht ins Postbotenverhältnis übertreten, die Telegraphenarbeiter dagegen, wie früher schon hervorgehoben, nicht. Trotzdem werden letztere aber in die Anwärterlisten nach der Zahl ihrer Arbeiterjahre eingeordnet. Zunächst kommen für alle erwähnten Personalgruppen nur die Anwärterlisten für die Stellen der Landbriefträgerklasse in Betracht, wenn aber die Aufnahme in diese Listen nicht gewünscht wird, erfolgt später eine Vormerkung in den Schaffnerlisten. In der Regel führt also der Weg zur Anstellung als Briefträger, Postschaffner und Leitungsaufseher I. Klasse über eine Landbriefträgerstelle oder eine Beschäftigung als Leitungsaufseher II. Klasse. Die erste etatsmäßige Anstellung geschieht unter Anrechnung der Dienstzeit als Postbote, Posthilfsbote für die Zeit voller Beschäftigung, Postillion, vollbeschäftigter Aushelfer, jugendlicher Telegrammbesteller, Telegraphenvorarbeiter sowie als Telegraphenarbeiter und -handwerker vom vollendeten 17 Lebensjahr ab.

Ferner werden der Militärdienst in Erledigung der gesetzlichen Militärpflicht, militärische Übungen und Kriegsdienst wenigstens bis zu 3 Jahren insgesamt angerechnet; darüber hinaus alle militärischen Übungen von Postboten, Telegraphenvorarbeitern und Postillionen. Auch hier sind die Telegraphenarbeiter den Postillionen gegenüber, trotzdem sie in unmittelbarem Reichsdienste stehen, im Nachteile. Die etatsmäßige Anstellung erfolgt stets zunächst unter dem Vorbehalt einer dreimonatigen Kündigung. Der Anstellung in der Landbriefträgerklasse muß eine anrechnungsfähige Dienstzeit von mindestens 6 Jahren, der Übertragung einer Stelle der Schaffnerklasse mindestens eine solche von 9 Jahren vorausgegangen sein. Je nach der Zahl der vorhandenen Anwärter und der zu besetzenden Stellen schwankt die Wartezeit in den einzelnen Ober-Postdirektionsbezirken im Vergleiche miteinander sowohl wie auch fortwährend innerhalb jedes einzelnen Bezirks. Die frühesten Termine lassen sich im allgemeinen nicht einhalten, sie werden vielmehr nicht selten um 3 bis 4 Jahre überschritten. Eine Unkündbarkeit des Dienstverhältnisses tritt erst nach einer Gesamtdienstzeit von 15 Jahren ein. Wird aber ein Unterbeamter der Landbriefträgerklasse, der schon unkündbar angestellt ist, in die Schaffnerklasse befördert, dann bleibt die Unkündbarkeit bestehen[1]).

Das der Anstellungsberechtigung zugrunde gelegte Dienstalter ist nun keineswegs identisch mit dem bei jeder etatsmäßigen Anstellung festzulegenden Besoldungsdienstalter. Auf letzteres wird die Postboten-, Vorarbeiter- und Postillionsdienstzeit über 6 Jahre hinaus voll angerechnet, soweit die Postschaffnerklasse in Frage kommt, bis zu 8 Jahren, sofern es sich um die Landbriefträgerklasse handelt, nicht angerechnet wird aber die Zeit als Aushelfer, Posthilfsbote, jugendlicher Telegrammbesteller und Telegraphenarbeiter. Einer der wesentlichsten Wünsche der Telegraphenarbeiter ist mit Recht die Anerkennung der Arbeiterjahre in gleicher Weise wie des Diätariats der nicht etatsmäßigen Unterbeamten und der Postillionsjahre. Die Prüfung der Frage ist wiederholt von Seiten der Regierung zugesagt worden und

[1]) Allgemeine Dienstanweisung, X, 1, §§ 91, 98—100 und 102.

hat einen vorläufigen Abschluß in dem Schreiben des Reichskanzlers an den Reichstag vom 6. Februar d. J. als Antwort auf einen Beschluß der Volksvertretung geführt, in dem es heißt:

„Eine Anrechnung von Arbeiter- und Handwerkerdienstzeit bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters würde ohne eine zurzeit für ausgeschlossen erachtete Änderung der Gehaltsvorschriften oder sogar des Besoldungsgesetzes nicht möglich sein. Der Gleichstellung von vertragsmäßiger Beschäftigung mit dem Beamtendienste stehen grundsätzliche Bedenken entgegen; eine solche könnte höchstens bei Beamtengruppen in Frage kommen, welche sich organisationsmäßig aus Arbeitern und Handwerkern ergänzen. Bei solcher Einschränkung würden aber gerade die Post- und Telegraphenarbeiter, für welche die Resolution gefaßt ist, von der Maßnahme keinen Vorteil haben, und die Neuerung hauptsächlich denjenigen Gruppen zugute kommen, bei deren Gehaltsfestsetzung schon auf längere, der Anstellung vorhergehende Arbeiterzeit Rücksicht genommen ist. Die Anrechnung würde deshalb teilweise andere Anfangsgehälter und andere Aufrückungsfristen bis zur Erreichung des Höchstgehalts bedingen. Im allgemeinen wird zurzeit das Höchstgehalt auch von den aus den Arbeitern hervorgehenden Beamten Mitte der 50er Lebensjahre oder nicht erheblich später erreicht. Bei dieser Sachlage läßt sich der Anregung, Arbeiterdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, keine Folge geben.“[1])

Zunächst wird hierin eine augenblickliche technische Schwierigkeit erwähnt, der eine zweite, vielleicht schwerwiegendere hinzuzufügen ist. Im Einzelfalle würde nämlich bei Feststellung der anzurechnenden Jahre stets die Frage von Bedeutung sein, ob eine vielfach vorhandene vorübergehende Beschäftigungslosigkeit unverschuldet oder verschuldet (freiwillig) gewesen ist; eine Zeit erster Art würde billigerweise in Ansatz zu bringen sein, eine letzterer Art aber nicht. Hier werden die Aufzeichnungen für zurückliegende Zeiten sicher meist versagen und auch für die Zukunft würden Maßnahmen, welche Meinungsverschiedenheiten unbedingt vermeiden ließen, vielleicht kaum zu treffen sein. Die

[1]) Telegraphie, Nr. 10, 1912.

in dem Bescheide dann gebrachte Gegenüberstellung von vertragsmäßiger Beschäftigung mit dem Beamtendienste läßt mit Recht den Einwurf zu, daß die Postillione der privaten Posthaltereien, also bekanntlich nicht einmal zur Postverwaltung in unmittelbaren Vertragsverhältnis stehende Leute den Vorzug der Anrechnung ihrer Dienstjahre bei der Übernahme in eine Beamtenstellung doch bereits haben. In vielen Fällen werden die Postillione sogar nur zum geringeren Teile des Tages im Postfuhrdienste verwendet, im übrigen werden sie von dem Posthalter als privatem Fuhrherrn beschäftigt. Es muß hier nochmals hervorgehoben werden, daß eine höhere Bewertung der Leistungen eines Postillions gegenüber der eines Post- und Telegraphenarbeiters sowie -handwerkers keineswegs gerechtfertigt erscheint und somit eine Unterlage für die Einräumung eines Sonderrechts an die Postillione nicht abgeben kann.

Die Bedeutung des unterschiedlichen Verfahrens bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters wird aus folgenden Beispielen hervorgehen:

1. Der Postbote A und der Telegraphenarbeiter B mögen beide 9 Jahre in ihrem Dienstverhältnis stehen, wenn sie zur etatsmäßigen Anstellung als Landbriefträger kommen. A beginnt dann mit 1150 ℳ Gehalt und B mit 1100 ℳ; A erreicht sein Höchstgehalt von 1400 ℳ nach 15 Jahren, B erst nach 18 Jahren. Dadurch hat B im Laufe von 18 Jahren einen Gesamtnachteil von 900 ℳ.

2. Es erfolge nach 12jähriger Postboten- bzw. Arbeiterzeit eine Anstellung in der Schaffnerklasse. A beginnt dann mit 1280 ℳ, B mit 1100 ℳ Gehalt; auf das Maximalgehalt steigt A nach 15 und B erst nach 21 Jahren; der Gehaltsunterschied in 20 Jahren beläuft sich auf 3250 ℳ.

Aber nicht nur das Gehalt während der aktiven Dienstzeit ist in diesem Umfange verschieden, auch die Pension und die Hinterbliebenenbezüge weichen natürlich wesentlich von einander ab. Haben die beiden Unterbeamten der einen oder der anderen Klasse ihr Endgehalt erreicht, wenn sie in den Ruhestand treten oder sterben, dann werden auf die weiteren Bezüge dem früheren Postboten die etatsmäßigen Unterbeamtenjahre und die ganze nicht etatsmäßige Postbotenzeit angerechnet, dem früheren Ar-

beiter nur die erstgenannten Dienstjahre. Ein Postschaffner, der nach 12 Postbotenjahren in seine Stelle einrückte, kann sein höchstes Ruhegehalt mit 1500 ℳ im Alter von 57 Jahren erreichen, ein Postschaffner, der bis zur Anstellung, die wieder 12 Jahre nach dem Eintritt erfolgt, Telegraphenarbeiter war, kann im günstigsten Falle mit 69 Jahren die obere Ruhegehaltsgrenze erreichen. Der Unterschied ist ebenso groß, wenn der erstgenannte Postschaffner zunächst Postillion gewesen ist und aus dieser Tätigkeit heraus Postbote wurde. Daß die ernsten Bemühungen der Telegraphenarbeiterschaft und der aus ihr hervor gegangenen Unterbeamten mit der angeführten Entschließung der verbündeten Regierungen beantwortet werden würde, konnte in den interessierten Kreisen nicht erwartet werden. Die Frage ist von so wesentlicher Bedeutung, daß sie auch nicht vorübergehend ruhen wird. Technische Schwierigkeiten, wie sie hier vorliegen, müssen zu überwinden sein; sachlich scheint uns eine Änderung in dem von der Arbeiterschaft angestrebten Sinne voll berechtigt, eine möglichst baldige Ausführung ist nur zu wünschen.

Mögen aber die Verhältnisse im einzelnen liegen, wie sie wollen, es bleibt die Überführung des ganzen ursprünglich nicht beamteten Postpersonals, soweit es hier in Betracht kommt, in das Unterbeamtenverhältnis an sich das wesentlichste Unterscheidungsmerkmal gegenüber der gesamten freien Arbeiterschaft. Im übrigen braucht die Laufbahn eines Unterbeamten mit einer Stellung in der Schaffnerklasse ihr Ende auch noch nicht erreicht zu haben, vielmehr bietet jedem Unterbeamten dieser Klasse bei guter Führung die Ablegung einer weiteren Prüfung darüber hinaus noch die Aussicht auf die Übertragung einer gehobenen Dienststelle als Ober-Postschaffner oder Ober-Leitungsaufseher mit einem Gehalte von 1400—2000 ℳ nebst 150—480 ℳ Wohnungsgeldzuschuß.

IV. Die Wohlfahrtseinrichtungen vornehmlich wirtschaftlicher Art.

§ 8.

Postkrankenkassen.

In der vorliegenden Abhandlung konnte bisher eine Beschränkung auf die speziellen Verhältnisse des in Betracht kommenden Personals der Postverwaltung im wesentlichen unschwer durchgeführt werden; dies ist nicht mehr in dem Umfange möglich bei einer Erörterung der für die nicht beamteten Postbediensteten geltenden Wohlfahrtseinrichtungen, die auf eine wirtschaftliche Hebung der Lage der Beteiligten hinauslaufen. Ihre Beurteilung muß in Verbindung mit gewissen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und mehrfach mit ausgedehnteren Vergleichen vorgenommen werden. Die Reichsversicherungsordnung gilt z. Zt. nur hinsichtlich ihres dritten Teiles, der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Wenn daher, wie es zweckmäßig erscheint, die Anwendung der sozialen Versicherungsgesetzgebung im Bereiche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung zunächst behandelt werden soll, müssen noch das Krankenversicherungsgesetz in seiner Fassung vom 25. Mai 1903 und das Unfallversicherungsgesetz in der Fassung vom 30. Juni 1900 neben dem genannten Teile der Reichsversicherungsordnung zugrunde gelegt werden.

Für jeden Ober-Postdirektionsbezirk besteht eine besondere Postkrankenkasse, der als versicherungspflichtige Mitglieder alle in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung stehenden Personen sowie die Beamten und Unterbeamten angehören, die in Erkrankungsfällen keinen Anspruch auf Fortbezug ihres Diensteinkommens oder auf eine Unterstützung usw. in mindestens der anderthalbfachen Höhe des nach § 6 des Krankenversicherungsgesetzes zu berechnenden Krankengeldes für die Mindestdauer von 26 Wochen haben. Auszunehmen sind ferner alle Beamte, Unterbeamte, Werkmeister

und Techniker mit wenigstens $6^2/_3$ ℳ Tages- oder über 2000 ℳ Jahresverdienst, u. U. schließlich Personen, die für kürzere Zeit als eine Woche im Postdienste tätig sind, und solche, die einer anderen entsprechenden Hilfskasse mit genügend hohen Leistungen angehören. Versicherungspflichtig sind außer dem gesamten früher erwähnten nicht beamteten unteren Personal u. a. auch die nicht etatsmäßig angestellten, zu den mittleren Beamten zählenden Post- und Telegraphengehilfinnen.

Die Leistungen der Postkrankenkassen gehen über die geltenden gesetzlichen Mindestleistungen wesentlich hinaus. So werden freie ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel, ebenso wie Krankengeld durchweg nicht nur auf die Dauer von 26, sondern bis zu 39 Wochen gewährt. Das Krankengeld beträgt ferner bei 40 der im ganzen vorhandenen 41 Kassen $^2/_3$ und bei der letzten Kasse sogar $^3/_4$ des der Beitragsberechnung unmittelbar vor der Erkrankung zugrunde gelegten Tagesverdienstes. Für die drei Karenztage wird das Krankengeld nachträglich gezahlt, falls die Erwerbsunfähigkeit länger als 14 Tage dauert, soweit der Erkrankte nicht Diensteinkommen oder Lohn in Höhe des Krankengeldes bezogen hat. Bei freier Kur und Verpflegung eines Kassenmitglieds in einem Krankenhause wird ferner nicht nur die Hälfte des Krankengelds an Familienangehörige gezahlt, sondern ein alleinstehendes Mitglied erhält neben der freien Unterbringung usw. im Krankenhaus auch noch ein besonderes Krankengeld, und zwar in Höhe von einem Viertel seines sonstigen Tagesverdienstes. Weiterhin wird beim Ableben eines Versicherten von 28 Kassen der 30 fache und von 13 Kassen der nach dem Krankenversicherungsgesetze höchstzulässige 40 fache Betrag des Tagesarbeitsverdienstes, mindestens aber stets der Betrag von 50 ℳ gezahlt. Die Krankenversicherung kann schließlich gegen Entrichtung eines Zusatzbeitrags auf die Ehefrauen und die ehelichen Kinder im Alter bis zu 15 Jahren von jedem Mitglied ausgedehnt werden. Die Höhe des Zusatzbeitrags wird in der Regel alljährlich auf eine feste Summe für jede versicherte Person derart festgesetzt, daß die gesamten Zusatzbeiträge die voraussichtlich entstehenden Kosten decken und noch 10 v. H. der Ausgaben für den Reservefonds abwerfen. Ein Zuschuß aus der Postkasse wird für die Kranken-

versicherung der Familienangehörigen nicht geleistet, eine Regelung, die billigerweise im Hinblick auf alleinstehende Kassenmitglieder und vor allem auf die nicht versicherte Beamtenschaft bestehen muß. Erkrankte versicherte Familienangehörige erhalten während der Dauer der Krankheit, höchstens aber auf 13 Wochen, freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel im gleichen Umfange wie die Kassenmitglieder selbst, aber kein Krankengeld. Bei Krankenhauspflege wird ihnen eine Barunterstützung gewährt, die den Durchschnittskosten für freie ärztliche Behandlung entspricht. Ein Sterbegeld wird beim Ableben versicherter Familienangehöriger von keiner Postkrankenkasse gewährt[1]).

Es ist sicherlich zu bedauern, daß die Familienversicherung eine freiwillige ist. Die darauf zurückzuführende vielfach geringe Beteiligung entzieht den Einrichtungen die Grundlage einer gleichmäßigen Verteilung der Lasten auf viele Schultern, was gleichbedeutend mit einem häufigen und sehr erheblichen Wechsel der Beitragshöhe ist; hierdurch aber werden die Kassenmitglieder naturgemäß sekundär in noch stärkerem Maße von der Eingehung einer Familienversicherung abgehalten. Es wäre zu begrüßen, wenn die Familienversicherung ebenfalls zur Zwangsversicherung würde; eine solche Umgestaltung könnte als eine willkürliche auch von seiten derer nicht angesehen werden, die mit der sozialen Versicherung überhaupt nicht sympathisieren aus dem alleinigen, nichtssagenden Grunde, daß eben ein staatlicher Zwang vorliegt. Die Notwendigkeit der Familien-Zwangsversicherung ist heute gegeben, bedauerlicherweise wird sie trotzdem auch mit der Reichsversicherungsordnung noch nicht Anwendung finden.

Es werden in diesen gesamten Krankenkassenleistungen auch die Regelleistungen der Reichsversicherungsordnung, die in Zukunft Geltung haben, nicht nur erreicht, sondern übertroffen. Berücksichtigt man hierbei noch, daß die Beiträge der Kassenmitglieder sich in den früher gekennzeichneten niedrigen Grenzen halten, so muß anerkannt werden, daß die Postkrankenkassen

---

[1]) Allgemeine Dienstanweisung, X, 2, §§ 185—187 sowie Poststatistik 1910.

eine wesentlich bessere Fürsorge darstellen als der überwiegende Teil aller Gemeinde-, Orts- und sonstigen Betriebskrankenkassen usw. Die günstige Stellung der Postkrankenkassen ist im übrigen dadurch mit bedingt, daß die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten nicht von ihnen zu tragen sind, vielmehr auf die Postkasse übernommen werden. Es ist gewiß zuzugestehen, daß eine nicht geringe Zahl sonstiger Krankenkassen in der einen oder anderen Beziehung die Leistungen der postalischen Kassen überholt, wie beispielsweise auf der Internationalen Hygiene-Ausstellung in Dresden im Vorjahre mehrfach zu erkennen war; auch gehen die Leistungen der Betriebskrankenkassen der Preußisch-Hessischen Eisenbahnverwaltung über das von den Postkrankenkassen Bewilligte teilweise hinaus. Die Mitglieder der Kassen letzter Art zahlen für ihre Familienangehörigen keine Zusatzbeiträge; die Familien sind ohne weiteres versichert und beim Ableben eines Familienmitglieds wird sogar ein Sterbegeld gezahlt. Die Ursachen ähnlicher Mehrleistungen sind entweder in einer wesentlich größeren Zahl von Kassenmitgliedern oder deren einseitiger Zusammensetzung aus männlichen Versicherten zu suchen, die bekanntlich die Krankenkassen weit weniger belasten als berufsmäßig tätige Frauen; ferner kann der Grund in höheren Beiträgen beruhen; bei der Preußisch-Hessischen Eisenbahnverwaltung belaufen sich die Gesamtbeiträge z. B. auf 3 bis 3,6 v. H., im Durchschnitt auf 3,2 v. H. gegenüber 1,5 bis 3,3 und durchschnittlich 2,58 v. H. bei den Postkrankenkassen[1]).

Es steht auch wohl zu erwarten, daß die Neuregelung des Krankenkassenwesens im Bereiche der Postverwaltung im Anschluß an die Reichsversicherungsordnung in der einen oder anderen Weise zu einem weiteren Ausbau dieser bedeutungsvollen sozialen Einrichtung führen wird. Vorläufig haben die Organisationen der Telegraphenarbeiter, -vorarbeiter und -handwerker den Weg der Selbsthilfe beschritten. Die organisierten Angestellten der Preußisch-Hessischen Eisenbahnverwaltung haben früher ähnliche Maßnahmen getroffen. Im Jahre 1904 ist hier verwaltungsseitig jedoch folgende Regelung eingeführt worden: Es wurde

[1]) Archiv für Eisenbahnwesen, Heft 1, 1911, S. 40.

eine „Krankenkasse des allgemeinen Verbandes der Eisenbahnvereine der Preußisch-Hessischen Staatsbahnen und der Reichsbahnen“ auf dem Grundsatze gegenseitiger Versicherung für alle Eisenbahnbediensteten (Beamte sowohl wie Arbeiter) gegründet, zu welcher die Staatseisenbahnverwaltung eine 3 000 000-Stiftung machte und die Reichseisenbahnverwaltung einen einmaligen Zuschuß von 200 000 ℳ entrichtete[1]). Diese Verbandskrankenkasse zerfällt in zwei Teile, eine Zusatz-Krankengeldversicherung für die allgemein versicherungspflichtigen Eisenbahnbediensteten und eine sogenannte Arzneiversicherung für das nicht versicherungspflichtige Personal. Der ersteren Einrichtung gehörten Ende 1909 r. 225 000 Mitglieder an, der zweiten r. 30 000, die sich zu etwa 73 v. H. aus Unterbeamten, zu 26 v. H. aus mittleren Beamten und zu 1 v. H. aus Pensionären und Witwen zusammensetzten. Die Zusatz-Krankenversicherung gewährt Krankengeld bis zu solcher relativen Höhe, daß der Ausfall zwischen Verdienst und Krankengeld der Zwangsversicherung gedeckt wird. Für je 25 Pf. tägliches oder 1,75 ℳ wöchentliches Krankengeld nebst 15 ℳ Sterbegeld sind wöchentlich 5 Pf. zu entrichten. Die absolut höchste Versicherung kann mit 50 Pf. Wochenbeitrag auf 2,50 ℳ tägliches Krankengeld und 150 ℳ Sterbegeld eingegangen werden. Zahlbar ist das Krankengeld auf 52 Wochen, im Laufe von 2 Jahren jedoch nur bis zu 65 Wochen[2]).

Da die Zusatz-Krankengeldversicherung einen Einnahmeausfall bei Erkrankungen vermeidlich macht, liegt die Befürchtung nahe, daß durch sie dem Simulantentume Vorschub geleistet wird. Für eine Tagesentschädigung von 2 ℳ z. B., die zur Ergänzung des Krankengeldes der Betriebskrankenkasse bei 4 ℳ Tagelohn in Betracht kommt, wäre jährlich ein Betrag von 20,80 ℳ zu zahlen. Ein solch geringer Beitrag mag die erwähnte Befürchtung noch stützen. Die Statistik aber zeigt, daß eine unredliche Ausnutzung der Versicherung höchstens für die Zeit kurz nach Einführung der Einrichtung angenommen werden darf; später ist sie jedenfalls nicht mehr nachweisbar. Im Jahre 1905 — also

---

[1]) Das deutsche Eisenbahnwesen der Gegenwart, Hobbing, Berlin 1911.

[2]) Archiv für Eisenbahnwesen, Heft 1, 1911, S. 57—61.

im Anfang — erkrankten von je 100 Mitgliedern der Krankengeldversicherung 48, 1906 bis 1909 dagegen nur 37,55 bis 38,39. Ferner sind bei sämtlichen Betriebskrankenkassen des Deutschen Reichs von 1900 bis 1908 durchschnittlich 42,0 bis 49,1 von 100 Versicherten erkrankt[1]); die günstigen Zahlen beim Eisenbahnpersonale demgegenüber lassen mit gewisser Sicherheit darauf schließen, daß das Simulieren von Krankheiten durch die Zusatzkassen nicht gefördert wird.

Wo nun die Organisationen der Telegraphenarbeiter, -vorarbeiter und -handwerker der Reichs-Postverwaltung schon zur Selbsthilfe gegriffen haben, dürfte zu prüfen sein, ob nicht zweckmäßig dem Vorgehen der Eisenbahnverwaltung gefolgt wird. Die Möglichkeit ist ohne weiteres gegeben, und ein unverkennbarer Vorteil läge zunächst in der breiteren Basis, d. h. einer größeren Leistungsfähigkeit einer verwaltungseitig eingerichteten Zusatzversicherung und dann auch in der größeren Sicherheit für die Beteiligten durch die Staatsaufsicht der Behörde. In den Postetat für 1912 ist im übrigen zum ersten Male die Summe von 210 000 ℳ eingestellt, die als Zuschuß zu einer neu zu gründenden Krankenkasse für Unterbeamte und deren Familienangehörige dienen soll[2]). Diese Kasse dürfte im wesentlichen dem zweiten Teile der Eisenbahnverbandskasse, der sogenannten Arzneiversicherung, entsprechen; Einzelheiten sind noch nicht bekannt. Die neue soziale Fürsorge für das untere Postpersonal analog der Eisenbahnverbandskasse durch eine Zusatz-Krankengeldversicherung für das gesetzlich versicherungspflichtige Personal zu erweitern, wird aus den angegebenen Zweckmäßigkeitsgründen und mit Rücksicht auf die von den Eisenbahnverwaltungen gemachten günstigen Erfahrungen hiermit empfohlen.

Bezüglich der Krankenversicherung bleibt noch ein Punkt zu erwähnen: Die Telegraphenarbeiter usw. führen Klage darüber, daß sie mit den Post- und Telegraphengehilfinnen sowie den Aushelfern denselben Bezirkskassen angehören müssen; einem Personale, das die Kassen weit stärker belastet als sie. Hieraus ziehen

---

[1]) Archiv für Eisenbahnwesen, Heft 1, 1911, S. 57—61.

[2]) Blätter für Post und Telegraphie, Sondernummer, Februar 1912.

sie den Schluß, daß ihre Beiträge ihnen nicht allein wieder zugute kommen, sie möchten daher eine Absonderung in besondere Kassen durchgeführt sehen. Der erhobene Einwand läßt sich an Hand der Statistik der Reichs-Postverwaltung für 1908 zuletzt prüfen; aus dieser ergibt sich, daß die Zahl der Krankheitstage für ein männliches Mitglied jährlich durchschnittlich 6,08 und für ein weibliches Mitglied 9,53 betragen hat.

Auf eine versicherte Person entfielen im Mittel 21,63 ℳ Krankenkosten. Das Verhältnis von 2 : 3 in der Zahl der Krankentage in Verbindung mit der Durchschnittsleistung der Kassen läßt schon erkennen, daß die Behauptungen der Arbeiterschaft zutreffend sind. Zahlenmäßige Unterlagen für eine genauere Feststellung des Grades der Verschiedenheit der Kassenleistungen stehen nicht zur Verfügung. Der Verfasser glaubt sich auch darauf beschränken zu dürfen, daß der Ober-Postpraktikant Stier unlängst auf Grund von Stichproben den auf eine Gehilfin entfallenden Kostenbetrag auf etwa 30 ℳ, den auf einen Telegraphenarbeiter entfallenden dagegen nur auf 15 ℳ berechnet hat. Über die mit der Abtrennung der Arbeiter in engerem Sinne in besondere Kassen für die Beteiligten sich ergebenden Vorteile hat Stier in den Blättern für Post und Telegraphie Nr. 14 und 15, 1910, ebenfalls Betrachtungen angestellt. Er weist nach, daß in 17 Bezirken eine Herabsetzung der Gesamtbeiträge von 2,4 bis 3,3 v. H. auf 2,25 v. H. zu erreichen sei. Die Anteile der Arbeiter betrügen dann 1,5 statt 1,6 bis 2,2 v. H. Bei einem Einkommen von 1200 ℳ jährlich, d. h. 4 ℳ Tagelohn, würde der Arbeiter also 5,20 ℳ bis 8,40 ℳ im Jahre sparen. An sich ist die Bedeutung der erstrebten Änderung also schon nicht sehr wesentlich. Vom versicherungstechnischen Standpunkte lehnt Stier eine einzige besondere Betriebskrankenkasse für die Arbeiter wegen der Erschwerung des Geschäftsbetriebs unter Hinweis auf die Begründung des Entwurfs zur Reichsversicherungsordnung S. 106 ab, wo gesagt ist: „Bei der Krankenversicherung handelt es sich im Gegensatze zu den bei der Rentenversicherung in Frage kommenden seltenen, aber dauernden Leistungen von relativ hohem Kapitalwert um häufig eintretende, vorübergehende Unterstützungen von relativ geringerem Kapitalwerte. Die Unterstützungen müssen,

wenn sie ihren Zweck erfüllen sollen, sofort geleistet werden. Ferner sind die Voraussetzungen des Unterstützungsanspruchs, und namentlich seiner Fortdauer, derart, daß sie nur von solchen Organen mit Sicherheit beurteilt und überwacht werden können, die den in Betracht kommenden Verhältnissen nahestehen und diese an Ort und Stelle selbst festzustellen imstande sind. Eine Übernahme der Lasten der Versicherung auf größere Verbände erscheint auch um deswillen nicht ratsam, weil bei räumlich beschränkten Trägern der Last die notwendige Sorgfalt und Sparsamkeit in der Verwaltung besser gesichert ist, als dies bei größeren Verbänden voraussichtlich der Fall sein würde."

Bezirkskassen für die Arbeiter allein, also 41 für das Reichs-Postgebiet, verwirft Stier mit Recht, weil sie zum Teil Zwerggebilde darstellen würden. Ob die gesetzlichen Bestimmungen die Errichtung besonderer Krankenkassen für die Telegraphenarbeiter überhaupt zuließen, erscheint im übrigen zum mindesten fraglich, braucht aber hier nicht weiter untersucht zu werden.

§ 9.

Arbeiter-Pensionskassen.

Nicht nur hinsichtlich des Krankenkassenwesens sind die von der Preußisch-Hessischen Eisenbahnverwaltung getroffenen Maßnahmen denjenigen der Reichs-Postverwaltung überlegen, auch die in den Eisenbahn-Pensionskassen vertretene Erweiterung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung finden wir bei der Postverwaltung nicht. Eine Erklärung hierfür ist in der Tatsache gegeben, daß die im Arbeiterverhältnisse stehenden Bediensteten des letzterwähnten Staatsbetriebs, soweit sie zum ständigen und voll beschäftigten Personale gerechnet werden können, entgegen dem entsprechenden Personale der Eisenbahnverwaltung fast ohne Ausnahme in Beamtenstellen einrücken und damit pensionsberechtigt werden. Trotzdem wird von der Arbeiterschaft die Einrichtung einer Pensionskasse angestrebt und sicherlich mit vollem Rechte. Die Leistungen der gesetzlichen Arbeiterversicherung reichen ganz allgemein gewiß bei weitem nicht hin, im

Falle der Not ausreichende Hilfe zu bringen. Soll aber ein Arbeiter in der Lage sein, von seinem Lohne so bedeutende Rücklagen zu machen, daß er später seine Invalidenrente usw. genügend ergänzen kann, dann muß er unter den heutigen Verhältnissen schon ein Qualitätsarbeiter I. Klasse sein, von Krankheit und sonstigem Mißgeschicke sehr verschont bleiben und Jahrzehnte hindurch ununterbrochen gegen hohen Lohn Beschäftigung finden, ganz abgesehen davon, daß er einen sehr gut entwickelten Sparsinn haben muß. Einem Telegraphenarbeiter ist es schwerlich möglich, aus seinem Lohne heraus sich für das Alter genügend zu sichern. Winkt ihm auf der anderen Seite auch eine etatsmäßige Anstellung mit einem Anspruch auf Pension, Witwen- und Waisengeld, garantiert ist ihm eine solche Zukunft bislang noch nicht. Das Bedürfnis nach einer Ergänzung der sozialen Staatshilfe über die vielleicht möglichen persönlichen Ersparnisse hinaus besteht für ihn jedenfalls. Letzten Endes kann die Aussicht auf eine etatsmäßige Beamtenstelle auch insofern nicht als ausreichender Grund für die Ablehnung einer Pensionskasse gelten, als mit der Übernahme einer Briefträger- oder Leitungsaufseherstelle usw. der Anspruch an eine Pensionskasse nicht verloren zu gehen braucht, und im Hinblick auf den anerkannt hohen Wert der Lebensversicherungen auch für Beamte die Zugehörigkeit letzterer zu einer Pensionskasse überhaupt keineswegs als überflüssig angesehen werden darf. Es könnte eine freiwillige Weiterversicherung nach Antritt einer etatsmäßigen Stellung nur gewünscht werden. Die Postverwaltung sucht ihre nicht etatsmäßig angestellten Unterbeamten, die einen Anspruch auf Pension und Hinterbliebenenversorgung nicht haben, indirekt zu bestimmen, einer Lebensversicherung beizutreten, indem sie 17 v. H. der Prämien für Versicherungen bis zu 1500 ℳ auf die Postkasse übernimmt. Dieser Zuschuß wird sogar nach der etatsmäßigen Anstellung fortgezahlt. Der Postbote unterliegt allerdings auch nicht der sozialen Versicherungspflicht. Man kann die Pensionskassen ja auch für die Mitglieder, welche in eine Beamtenstellung einrücken, als eine Art Alterssparkasse ansehen und dementsprechend in bestimmtem Alter — etwa mit 55 Jahren — eine einmalige Abfindungssumme auszahlen.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Postverwaltung alljährlich nicht unerhebliche Mittel bereitstellt, um im Falle der Not ihren Arbeitern und deren Hinterbliebenen mit Unterstützungen zur Seite zu treten, aber solche Unterstützungen bleiben freiwillige Gnadenbezüge, auf sie hat niemand einen rechtlichen Anspruch und ihre Gewährung hat für jeden selbstbewußten Menschen — mag er auch nur Arbeiter sein — mehr oder weniger ein bedrückendes Gefühl im Gefolge. Diese Unterstützungen können, auch wenn sie durchaus hinlänglich wären, Pensionsbezüge nicht ersetzen.

Nach dem bisher Gesagten erscheint die Einrichtung einer Arbeiter-Pensionskasse bei der Reichs-Postverwaltung angezeigt; es bleibt daher nun die Frage zu erörtern, wer die Lasten tragen soll. Eine volle Eigenversicherung der Arbeiter muß als ausgeschlossen gelten. Die Verwaltung wäre finanziell als Leiterin eines Staatsbetriebs in der Lage, allein die Fürsorge zu übernehmen, denn sie hat keinen Konkurrenzkampf zu führen wie Privatunternehmer; gewichtige Gründe verbieten aber ein solches Vorgehen. Zunächst wäre darin eine gänzlich unberechtigte Bevorzugung staatlicher Arbeiter gegenüber der freien Arbeiterschaft zu sehen, wenn auch in privaten Unternehmungen vereinzelt Kassen bestehen, die nur aus Mitteln der Arbeitgeber unterhalten werden. Bei solchen privaten Einrichtungen darf man nicht übersehen, daß damit zumeist ein Geschäftsinteresse der Arbeitgeber verbunden ist und in gewissem Umfange die Möglichkeit einer Abwälzung der Lasten auf die Versicherten durch Lohnpolitik besteht. Eine rein verwaltungsseitige Übernahme der Kassenleistungen würde sicherlich die Unzufriedenheit in der freien Arbeiterschaft steigern und undurchführbaren Forderungen von dieser Seite den Boden ebnen. Ferner würde eine wesentliche Schwierigkeit insofern entstehen, als die Beamten nicht einmal alle pensionsberechtigt sind, sondern nur etatsmäßig angestellte Beamte mit wenigstens zehnjähriger Dienstzeit. Es bliebe demnach nur eine auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilte Tragung der Lasten übrig. In dieser Weise ist auch die Preußisch-Hessische Eisenbahnverwaltung vorgegangen, deren Kasseneinrichtung in den wesentlichsten Punkten zu skizzieren sein dürfte, da sie wieder als durchaus mustergültig anzusehen ist.

Die Pensionskasse für die Arbeiter der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft zerfällt in die Abteilung A als Glied der Reichsversicherung und die Abteilung B als darüber hinausgehende Fürsorge. Der Abteilung B müssen alle Mitglieder der Zwangsversicherung (Abteilung A) nach den Annahmebedingungen beitreten, sobald sie der Eisenbahnverwaltung ein Jahr dienen. Beim Eintritt in das Beamtenverhältnis kann die Mitgliedschaft in der Abteilung B freiwillig fortgesetzt werden. Die Beiträge zur Abteilung B werden nach dem Jahresarbeitsverdienst in 6 Lohnstufen erhoben, deren unterste bis 550 ℳ und deren höchste z. Zt. bis 2000 ℳ reicht. Die Wochenbeiträge der Zwangsversicherten betragen 14 bis 43 Pf. Gleich hohe Beiträge zahlt die Eisenbahnverwaltung. Freiwillige Mitglieder haben im allgemeinen einen Zuschuß von der Behörde nicht zu beanspruchen, müssen vielmehr die Gesamtbeiträge, d. h. die doppelten Beiträge wie Zwangsversicherte aufbringen. Zu den Leistungen der Pensionskasse gehört zunächst die Übernahme von Heilverfahren zwecks Vermeidung sich anbahnender dauernder Erwerbsunfähigkeit. Der Kranke erhält freie Reise, Zehrgeld und u. U. Übernachtungsgebühren. Die Angehörigen eines in einer Heilanstalt Untergebrachten beziehen Unterstützungen in Höhe des vollen Krankengeldes, auch wenn die Krankenkasse zu Zahlungen nicht mehr verpflichtet ist.

Eigene Heilstätten hat die Eisenbahn-Pensionskasse bei Melsungen und in Nieder-Schreiberhau errichtet, welche die Namen Heilstätte Stadtwald und Moltkefels führen. Erstere Anstalt enthält 120 und letztere 100 Betten. Die Durchschnittskosten für einen Kranken in Heilstätten — einschließlich der Unterbringung in nicht der Pensionskasse gehörigen Anstalten — beträgt etwa 500 ℳ, wovon rund ein Drittel von den Krankenkassen zu tragen ist und zwei Drittel auf die Pensionskasse entfallen. Muß im Anschluß an eine Kur Arbeitschonung eintreten, so gewährt die Pensionskasse zum Lohn u. U. auch noch einen Zuschuß, um dem Genesenden weiter die nötige Pflege möglich zu machen. Die Einrichtung der Anstalten Stadtwald und Moltkefels hat zusammen 1 906 666 ℳ gekostet. Beide Anstalten sind seit 1908 dauernd voll besetzt. Die gesamten, von der Arbeiter-Pensions-

kasse der Eisenbahnverwaltung eingeleiteten Heilverfahren haben von 1904 bis einschließlich 1910 über 16 000 Fälle betroffen und die Pensionskasse allein mit fast 3½ Millionen Mark belastet[1]).

Die weiteren Leistungen der Arbeiter-Pensionskasse bestehen in Zusatzrenten neben den gesetzlichen Beträgen der Invaliden-, Witwen- und Waisengelder. Der Anspruch auf eine Zusatzrente setzt eine mindestens fünfjährige Kassenangehörigkeit voraus. Die Stufentafel für die Jahresbeträge der Zusatzrenten beginnt in der niedrigsten Lohnklasse mit 66 ℳ nach 5 Mitgliedsjahren und erreicht nach 40 Jahren 198 ℳ. Der höchsten Lohnklasse entsprechen Beträge von 198 ℳ bis 610,80 ℳ zu gleichen Zeitpunkten. Vom 40. Versicherungsjahr ab steigen die Renten jährlich gleichmäßig von Jahr zu Jahr um 4,40 ℳ bis 13,75 ℳ, je nach der Lohnklasse. Den Erläuterungen zu den Satzungen der Eisenbahn-Pensionskasse, Ausgabe 1907, sei folgendes Beispiel entnommen: „Ein Werkstattschlosser war 42 Jahre und 2 Monate Mitglied der Abteilung B und entrichtete 10 Jahre hindurch Beiträge in der Lohnklasse III, 10 Jahre in der Lohnklasse IV, 10 Jahre in der Lohnklasse V, 7 Jahre in der Lohnklasse VI und zuletzt 5 Jahre und 2 Monate in der Lohnklasse VII. (Die bestehenden sechs Lohnklassen führen die Bezeichnungen II—VII.)

Es ergeben sich

für 40 Jahre	610,80 ℳ
und für weitere 2 volle Jahre	
2 × 13,75 ℳ	27,50 „
so daß die Zusatzrente	638,30 ℳ,

abgerundet 638,40 ℳ beträgt, die neben der Invalidenrente zur Zahlung gelangt. An Beiträgen zur Abteilung B sind von dem Mitgliede etwa 650 ℳ eingezahlt worden."

Das Witwengeld aus Abteilung B der Pensionskasse ist in gleicher Weise von den Lohnklassenbeiträgen und den Beitragsjahren abhängig und beträgt wenigstens 66 ℳ sowie nach 40 Jahren höchstens 445,80 ℳ, ist mit weitern Mitgliedsjahren aber auch

[1]) Die Heilstätten Stadtwald und Moltkefels, Jahresberichte, Berlin.

noch steigerungsfähig. Waisengelder werden bis zum vollendeten 15. Lebensjahr aus der Kasse B in Höhe von einem Drittel des Witwengeldes für jedes Kind gezahlt, wenn die leibliche Mutter noch lebt, in Höhe des halben Witwengeldes für eine Vollwaise. Witwen- und Waisengeld sind im Vergleiche zur Zusatzrente wesentlich höher wie der Anspruch der Hinterbliebenen eines Beamten gegenüber der Beamtenpension. Eine Beamtenwitwe erhält nämlich stets nur 40 v. H. der Pension, die ihr verstorbener Ehemann zuletzt bezogen hat oder bezogen haben würde, wenn er bereits im Ruhestande gelebt hätte. Eine Halbwaise wird nur mit einem Fünftel und eine Vollwaise nur mit einem Drittel des Witwengeldes unterstützt. Witwen- und Waisengeld dürfen ferner das Ruhegehalt weder einzeln noch zusammen übersteigen; bei der Eisenbahn-Pensionskasse fehlt jede einschränkende Bestimmung.

Noch eine dritte Art der Fürsorge ist mit der Pensionskasse der Eisenbahnarbeiter verbunden, nämlich die Aufnahme und vollständige Verpflegung in einem eisenbahnseitigen Invalidenheime lediglich unter Einbehaltung der Invalidenrente A und eines Drittels der etwaigen Zusatzrente B. Es bestehen drei Invalidenheime für zusammen über 200 Invaliden in Jenkau bei Danzig, Birkenwerder (Bez. Potsdam) und Herzberg (Harz). Auf jeden Insassen der Heime entfallen durchschnittlich jährlich etwa 400 ℳ Kosten. Die Heime sind durchaus wohnlich eingerichtet und bieten eine gute Verpflegung, so daß sie in jeder Beziehung als überaus anerkennenswerte Schöpfungen bezeichnet werden müssen.

Es bleibt zu wünschen, daß auch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung eine Pensionskasse für ihre Arbeiter gründet und ähnlich großartige soziale Hilfe bietet, wie die Preußisch-Hessische Eisenbahnverwaltung es in allmählichem Ausbau schon seit 1891 tut. Auch die Bayerische Eisenbahnverwaltung u. a. hat eine gute Pensionskasseneinrichtung getroffen, allerdings sind die Leistungen infolge der weit geringeren Mitgliederzahl beschränktere. Bei den Beratungen zum Postetat 1911 ist auch eine Resolution eingebracht worden, welche die Gründung einer Pensionskasse für Telegraphenarbeiter usw. nach Analogie der Pensionskasse B für die Arbeiter der Reichs- und Preußischen Staatsbahnen erbittet.

§ 10.

Unfallfürsorge.

Hinsichtlich der Unfallfürsorge für das nicht beamtete Personal der Reichs-Postverwaltung gilt das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz in der Fassung vom 5. Juli 1900, dessen §§ 9 bis 24 auch allein für die Höhe der Verbindlichkeiten maßgebend sind. Über Entschädigungen, welche lediglich vom Betriebsunternehmer zu leisten sind — z. vgl. § 12 GUVG. — entscheiden die Ober-Postdirektionen, über weitergehende Ansprüche aber die Post-Versicherungskommission in Berlin. Gegen die Erkenntnisse dieser Behörde ist eine Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zulässig, in dessen Bezirk sich ein Unfall ereignet hat. Über diese gesetzliche Regelung von Unfallentschädigungen hinaus haben die Arbeiter der Postverwaltung keine Ansprüche, wohl aber können ihnen Unterstützungen zugedacht werden, für welchen Zweck in den Etatstiteln 35 und 52 Mittel zur Verfügung gestellt werden.

§ 11.

Wohnungsfürsorge.

Für das Wohl der Arbeiterklasse ist die Wohnungsfrage von hervorragendster Bedeutung. Statistische Erhebungen und Einzeluntersuchungen lassen keinen Zweifel darüber, daß für die unteren Volkschichten vornehmlich in schnell wachsenden, dichtbevölkerten Industriestädten, aber auch auf dem platten Lande vielfach ein beklagenswerter, soziale Fürsorge dringend erheischender Wohnungsmangel besteht. Bald finden sich menschenunwürdige Wohnungen in verfallenen Häusern, bald Unterkunftsräume, die infolge zu enger Bauweise und schlechter Raumverteilung allen berechtigten hygienischen Forderungen Hohn sprechen; nicht selten fehlen Arbeiterwohnungen im näheren Umkreise der Arbeitstelle sogar gänzlich. Ein tieferer Einblick in die Wohnungsverhältnisse der unteren Volkschichten zeigt nicht nur Armut (poverty), sondern das, was in dem englischen Worte „misery“ zum Ausdrucke kommt. Ist der Arbeiter nicht gewillt, eine schlechte Wohnung zu beziehen, so ist er sehr häufig, in den größeren Städten

fast durchweg, gezwungen, Mieten zu zahlen, die sich seinem Einkommen keineswegs anpassen, oder er muß sich in eine ebenfalls zu verurteilende starke Raumbeschränkung fügen. Diese Tatsachen hat schon die erste eingehende Untersuchung der Wohnungsfrage durch den Verein für Sozialpolitik im Jahre 1886 festgestellt[1]). Es sei für die neuere Zeit an die Auslassungen von Prof. Eberstadt in Berlin erinnert, wonach in Hamburg bei einem Einkommen von 900 bis 1200 ℳ durchschnittlich ein Mietzins von 216 bis 288 ℳ gezahlt wird, d. h. 24 v. H. der ganzen Subsistenzmittel. Für andere Großstädte, z. B. Breslau und Schöneberg, werden noch ungünstigere Verhältnisse nachgewiesen. Eberstadt gibt ferner an, daß in ganz Deutschland heute bei Einkommen bis zu 2000 ℳ die städtische Bevölkerung 20 bis 25 v. H. für Miete ausgeben muß[2]). Berücksichtigt man, daß die tägliche Ernährung der Arbeiterfamilie 45 bis 65 v. H. der Einkünfte erfordert, dann erkennt man die Bedeutung der hohen Mietpreise. Daß die Wohnungsfrage gerade für die unteren Volksklassen brennend ist, geht auch aus zwei weiteren durchweg festzustellenden Tatsachen hervor: erstens steigt der Aufwand für die Wohnung prozentual erheblich mit geringer werdendem Einkommen (Schwabesches Gesetz) und zweitens tritt mit wachsender Kopfzahl in der Arbeiterfamilie eine immer stärkere Raumbeschränkung ein. Es liegt unzweifelhaft genug Anlaß vor, allein aus menschlich-sozialen Erwägungen heraus der Wohnungsnot für die unteren Klassen zu steuern. Für Reich und Staat drängt sich aber ein anderes Moment in den Vordergrund, die Beachtung des ökonomischen Prinzips. Der frühere Reichstagsabgeordnete Dr. Potthoff sagt in einem „Volkswirtschaftliche Aufgaben des Arbeiterrechts" betitelten Aufsatze: „Wir grübeln und experimentieren unermüdlich, um recht vorteilhaft Maschinen zu konstruieren und den Nutzeffekt dieser Maschinen recht hoch zu steigern, aber versäumen es, die dort gewonnenen Erfahrungen für die Rentabilität der menschlichen Arbeit zu verwerten. Aufwendungen zur Be-

[1]) Dr. A. Bosse: „Die Förderung des Arbeiterwohnungswesens durch die Landesversicherungsanstalten", Jena 1907, S. 6.

[2]) Prof. Dr. Rud. Eberstadt, „Handbuch der Wohnungsfrage", Jena 1910, S. 149—152.

kämpfung der Todesursachen, zur Förderung der Gesundheit sind keine Konsumtionsausgaben, sondern die rentabelsten Ausgaben, die ein Volk machen kann“[1]). Gesunde Wohnungen aber sind neben hinlänglichem Einkommen zweifellos das beste Mittel zur Hebung der Volksgesundheit. Reich, Staat und Gemeinden haben auch die Wichtigkeit der Wohnungsfrage erkannt und greifen mehr und mehr helfend und bessernd ein. Reich und Staat müssen als Arbeitgeber noch besonders die Gesunderhaltung ihrer Arbeitskräfte erstreben, weil sie sonst direkt für die eine Tasche verdienen würden, was sie aus der anderen an Bezügen für vorzeitig Arbeitsunfähige und Hinterbliebene derselben unter bedeutenden Zubußen wieder herauszahlen müßten. Eine möglichst intensive Ausnutzung der Arbeitskräfte ohne Beachtung der Folgen für die Arbeiter und die Allgemeinheit mag einen rücksichtslosen Privatmann leiten, staatliche Unternehmungen können von einem solchen Gesichtspunkte nicht ausgehen und tun es auch keineswegs. Der rein finanzielle Effekt einer pfleglichen Behandlung der Arbeitskräfte ist eine längere Prämienzahlung seitens der Arbeiter für die staatlichen Versicherungseinrichtungen und eine kürzere Rentenzahlung seitens des Staates sowie eine geringere Beanspruchung der Krankenkassen. Was ist nun bisher für die Arbeiter der Reichsbetriebe geschehen? Als außerordentliche Etatsmittel sind dem Reichsamte des Innern seit 1901 jährlich Mittel zur Herstellung geeigneter Kleinwohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte in den Betrieben und Verwaltungen des Reichs zur Verfügung gestellt worden, insgesamt bis 1912 45 Millionen Mark. Von dieser Summe entfallen auf das Jahr 1901 2 Millionen, auf 1902 und 1903 je 4 Millionen, 1904 bis 1906 je 5 Millionen, 1907 bis 1912 wieder je 4 Millionen, mit Ausnahme der mit je 2 Millionen bedachten Jahre 1910 und 1911. Die Einschränkung der Mittel von 1910 bis 1911 ist lediglich eine Folge der Finanzlage des Reichs und der Notwendigkeit einer Verminderung der Anleihen gewesen. Die Mittel dienen zur Gewährung von Darlehen zu niedrigem Zinsfuß an Private und gemeinnützige Unternehmungen, welche die Aufgabe des in Betracht kommenden

[1]) Dr. Potthoff in „Recht und Wirtschaft“, Heft 1, 1911.

Häuserbaues übernehmen, aber auch zur Erwerbung von Baugelände. Die Zinsen der Baudarlehen fließen den ordentlichen Etatseinnahmen zu, die Tilgungsraten dienen als außerordentliche Einnahmen zur Verminderung der Reichsschuld. Es werden grundsätzlich nur solchen Aktiengesellschaften, Baugenossenschaften und -gesellschaften usw. Darlehen gegeben, die nicht mehr als 4 v. H. Dividende verteilen und für den Fall ihrer Auflösung das über den Nennwert der eingezahlten Anteile hinausgehende Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuwenden. Ferner wird gefordert, daß die Mieten nicht höher festgesetzt werden, als Verzinsung und Amortisation des Baukapitals sowie Bauverwaltungs- und Instandhaltungskosten es bedingen. Eine Eintragung der Darlehen als erste Hypothek in das Grundbuch wird nicht verlangt. Damit der verfolgte Zweck, den Reichsarbeitern und -beamten zu helfen, erreicht wird, fordert die Regierung in den meisten Fällen, daß den in Betracht kommenden Personen so viel Wohnungen zugewiesen werden, als das Reichsdarlehn im Verhältnis zur Gesamtschuld der bauenden Gesellschaft ausmacht.

Auf dem bezeichneten Wege wird sicherlich von der Reichsregierung fortgeschritten werden, denn bisher sind die günstigsten Erfahrungen gemacht worden. Finanzpolitische Bedenken sind dagegen auch nicht geltend zu machen, da die ausgeliehenen Mittel mit der Zeit voll zurückgezahlt werden. Verluste sind so gut wie ausgeschlossen, wenn mit der nötigen Vorsicht bei der Gewährung der Darlehen vorgegangen wird und die Baugesellschaften usw. gehörig in ihrer Tätigkeit überwacht werden. Die tatsächlichen Aufwendungen des Reichs sind auch nicht so erheblich, denn sie machen nur den Unterschied zwischen der für die Reichsanleihen zu zahlenden und den von den Baugenossenschaften zu entrichtenden Zinsen aus. Dazu vermindert sich diese Zubuße durch die Amortisation von Jahr zu Jahr.

Wo die Verhältnisse so ungünstig liegen, daß die vorgedachte mäßige Verzinsung, die 3 bis 3½ v. H. beträgt, und eine langsame Tilgung der Baukapitalien mit 1 bis 1½ v. H. nicht zu erwarten ist, da müssen die einzelnen Ressorts mit ihren eigenen Betriebsmitteln sich der Abstellung der Wohnungsnot annehmen. In solchen Fällen und auch unter finanziell günstigeren Umständen

hat die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung seit 1897 bereits Hilfe gebracht. Anfangs hat sie nur für Unterbeamte gesorgt, von 1902 ab aber auch für ihre geringer besoldeten Beamten. Mit dem genannten Jahre trat außerdem die Ausdehnung der Wohnungsfürsorge auf Städte ein, während bis dahin nur Landorte und allein liegende Bahnhöfe Berücksichtigung fanden. Wohnungen für Arbeiter sind aus den Titelgeldern der Postverwaltung aber leider bisher noch nicht geschaffen worden. Im Gegensatze hierzu steht wieder das Vorgehen der Preußisch-Hessischen Eisenbahnverwaltung, die zu Beginn des Rechnungsjahrs 1910 aus ihren Betriebs- und Neubaufonds sowie aus Mitteln der Gesetze für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der unteren Staatsbetriebsbediensteten von 1895 bis 1910 9381 Mietwohnungen für Eisenbahnarbeiter zur Verfügung stellen konnte. Die Zahl der aus reinen Eisenbahnmitteln erstellten Wohnungen für Arbeiter hierunter beträgt r. 1000[1]). Wie erklärt sich dieser Unterschied? In erster Linie ist hier wohl auch anzuführen, daß die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ihre Arbeiter mit wenigen Ausnahmen in das Beamtenverhältnis überführt, und zwar meist bis zum 30. Lebensjahre. Am 1. Januar 1910 beschäftigte die Preußisch-Hessische Eisenbahnverwaltung dagegen 47 665 Arbeiter im Alter von 20 bis 24 Jahren und im Alter von 35 bis 39 Jahren noch 37 547. Da man die Personen des ersterwähnten Alters im wesentlichen wohl als ständige Arbeiter auffassen darf, so beträgt der Abgang durch Ausscheiden, Ableben und Übernahme in das Beamtenverhältnis bis zu der zweitgenannten Altersgrenze zusammen nur 21 v. H. Andere Zahlen ergeben folgendes Bild: Am 1. Januar 1909 beschäftigte die Eisenbahnverwaltung 316 455 Arbeiter, im ganzen Jahre 1908 waren 6122 Arbeiter in das Unterbeamtenverhältnis überführt worden, das ist nur etwa der fünfzigste Teil der Gesamtzahl. Ein solch mäßiger Abgang zeigt deutlich, daß die Beamtenstellen einem sehr erheblichen Prozentsatze der Arbeiter dauernd verschlossen bleiben müssen[2]). Die Telegraphenarbeiter

[1]) Geschäftliche Nachrichten der preußischen und hessischen Staatseisenbahnen, 1911, Teil I, S. 149.

[2]) Geschäftliche Nachrichten der E. V. 1911, Teil I, S. 148 bzw. 147.

und -handwerker der Postverwaltung, welche hinsichtlich der Wohnungsfrage hier allein in Betracht kommen, nehmen also als Unterbeamte zu der Zeit, wo in der Regel die heranwachsenden Kinder das Wirtschaftsbudget in steigendem Maße belasten, an der Wohnungsfürsorge ihrer Behörde teil. Außerdem sind die Lohnverhältnisse der Telegraphenarbeiter besser wie die eines großen Teiles der Eisenbahnarbeiter; betrug doch der durchschnittliche Jahreslohn der im Jahre 1910 vorhanden gewesenen 78 189 Bahnunterhaltungsarbeiter nur 825 ℳ, ein Lohn, den der jüngste Telegraphenarbeiter meist schon übersteigt[1]). Schließlich ist die Zahl der Eisenbahnarbeiter, die ständig an demselben Orte beschäftigt sind als Betriebs- und Werkstättenarbeiter, also der Leute, die gezwungen sind, in der Nähe ihrer Arbeitstelle zu wohnen, mit etwa 144 000 im Jahre 1910 eine sehr beträchtliche, so daß vielfach ohne staatliche Maßnahmen erheblich schwierigere Verhältnisse bezüglich der Unterkunft für sie vorliegen und daher die Behörde mehr Anlaß hat einzugreifen.

Immerhin dürfte in manchen größeren Städten, die stets eine nennenswerte Zahl von Telegraphenarbeitern usw. aufzunehmen haben, die Schaffung von Arbeiterwohnungen angebracht sein. Eine Einstellung von Etatsmitteln zu diesem Zwecke würde sicherlich in der Arbeiterschaft mit großem Danke aufgenommen werden. Der schon erwähnte Grundsatz der Ökonomie der Arbeitskräfte und die Tatsache der kaum wesentlichen effektiven Kosten werden hoffentlich die größte Reichsbehörde veranlassen, den von der preußischen Eisenbahnverwaltung betretenen Weg bald ebenfalls zu gehen, war doch Preußen auch für die vorerwähnte Wohnungsfürsorge des Reichs vorbildlich. Den angezogenen 45 Millionen Mark, die das Reichsamt des Innern bislang zur Verfügung gestellt hat, stehen, wie beiläufig erwähnt sei, 144 Millionen Mark als Aufwand der preußischen Regierung gegenüber.

Für Errichtung und Ankauf von Wohnhäusern für Unterbeamte und gering besoldete Beamte hat die Reichs-Postverwaltung von 1897 bis 1912 in ihre Etats 8 527 000 ℳ aufgenommen

---

[1]) Geschäftliche Nachrichten der E. V. 1911, Teil I, S. 148 bzw. 147.

und für die Anmietung entsprechender Wohnungen 1 252 100 ℳ. Bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs 1910 sind an 800 Orten aus diesen Mitteln 653 Häuser mit 1781 Familienwohnungen und 179 Zimmern für Unverheiratete angekauft sowie in 245 Häusern 638 Familienwohnungen und 79 Einzelzimmer angemietet worden[1]).

Was seitens des Reichs und der Behörden zur Linderung der Wohnungsnot der Arbeiter geschehen kann, muß nach Lage der Dinge auch deshalb erwartet werden, weil die private Bautätigkeit sich dem Baue von Arbeiterwohnungen nicht gern zuwendet, sind doch Arbeiterhäuser einer starken Abnutzung unterworfen und in erhöhtem Maße einem Mietausfall ausgesetzt. Billiges Geld, d. h. billiger Hypothekarkredit, das ist, wenn die Errichtung von Arbeiterwohnungen rentabel sein soll, von ausschlaggebender Bedeutung. Diese Forderung aber zu erfüllen, kann nur Aufgabe öffentlicher Körperschaften sein[2]). Die Bereitstellung von billigem Baukapital für gemeinnützige Baugesellschaften usw. ist zudem für Reich und Staat das denkbar willkommenste Mittel zur Behebung des Wohnungsmangels; eine direkte Herstellung von Wohnungen kann wegen der unerwünschten Belastung der Behörden mit Arbeiten, die außerhalb der eigentlichen Ressortgeschäfte liegen, nur dann in Frage kommen, wenn selbst mit staatlicher finanzieller Hilfe genossenschaftliche oder ähnliche Bautätigkeit nicht zu gewinnen ist. Es darf aber eine Behinderung der privaten Bautätigkeit auch nicht eintreten; die öffentlichen Körperschaften müssen sich vielmehr eine Anregung derselben angelegen sein lassen. So ist ein langsames und überlegtes Vorgehen der Regierung und der Behörden gewiß unbedingt gerechtfertigt. Die wesentlichen Vorteile, welche dem Arbeiter aus der gewinnlosen Bautätigkeit von Baugesellschaften mit staatlicher finanzieller Hilfe erwachsen, sind Ersparnis an Miete, Ausschließung von Preisschwankungen, also materielle Hebung, sowie gesunde Wohnung, d. h. körperliche Kräftigung. In Anerkennung dieser Gewinne und unter Berücksichtigung der

[1]) Archiv für Post und Telegraphie 1, 1912.

[2]) A. Bosse: „Arbeiterwohnungswesen", Jena 1907, S. 9.

volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte für die Allgemeinheit hat die Reichs-Postverwaltung in Ergänzung der sonst regierungsseitig getroffenen Maßnahmen zur Linderung der Wohnungsnot einen dankenswerten und bedeutenden Anfang gemacht; es steht zu hoffen, daß sie fernerhin nach Kräften zum besten ihrer geringer besoldeten Bediensteten den eingeschlagenen Weg weiter verfolgen wird und auch ihrer Arbeiter dabei gedenkt.

Es wurde schon erwähnt, daß die Abvermietung bei Kleinwohnungen recht bedenkliche Folgen hat. Hinzugefügt werde nur, daß aus erklärlichen Gründen die Mißstände in der Aftervermietung mit der Abnahme der Wohnungsgrößen wachsen; bei Zweizimmerwohnungen, die noch mit Schlafburschen geteilt werden, beträgt der abgegebene Raum durchweg 50 v. H. der ganzen Wohnungsnutzfläche. Wie notwendig es deshalb ist, hier helfend einzugreifen, liegt klar auf der Hand. Aber auch als Fürsorge für die Kost- und Schlafgänger selbst tut Abhilfe not. Die bisher zur Abstellung des Schlafburschenwesens, oder besser gesagt, -unwesens getroffenen Maßnahmen sind völlig unzulänglich. Die Durchführung der notwendigsten Änderungen stößt aber auch auf erhebliche Schwierigkeiten und ist jedenfalls auf die Initiative und tatkräftige Unterstützung durch die öffentlichen Körperschaften angewiesen. Würde man in den Großstädten rücksichtslos mit der Ausführung von Polizeiverordnungen und Gesetzesbestimmungen vorgehen, indem man alle Logis- und Schlafstellen, welche den unbedingt zu stellenden Anforderungen nach beiden Seiten hin, für Mieter und Vermieter, nicht genügen, als solche beseitigte, so würde die Zahl der Obdachlosen erschreckend anwachsen und zugleich eine erhebliche Steigerung der Armenlasten anläßlich der Entziehung einer Einnahmequelle eintreten. Es heißt also zunächst, bessere Wohngelegenheit für die Unverehelichten der unteren Volksklassen zu schaffen und dann mit Polizeiverordnungen usw. eingreifen. Die bis jetzt leider nur vereinzelt mit der Schaffung geeigneter Massenwohnungen für Ledige gemachten Erfahrungen sind durchaus gute und ermuntern zur Weiterarbeit. Die Befürchtung, daß Ledigenheime den Arbeitern nicht zusagen würden, weil sie die Fügung in eine Hausordnung zur Voraussetzung haben, ist durch die Praxis als widerlegt anzu-

sehen. Für die Reichs-Postverwaltung könnte ein solches Bedenken gegen Ledigenheime für ihre Bediensteten überhaupt keine Geltung haben, denn von dem Personal einer Reichsbehörde muß füglich erwartet werden, daß es eine Hausordnung, die im übrigen keineswegs einengend zu sein braucht, nicht lästig empfindet, seine ganze Lebenshaltung muß einwandfrei sein, darf also die geringe unvermeidliche Überwachung nicht fürchten. Einige große Gemeinden sowie die Preußisch-Hessische Staatseisenbahnverwaltung haben vorbildliche Ledigenheime errichtet oder wenigstens ihr Entstehen durch tatkräftige Unterstützung gefördert. Erwähnt seien die von Gemeinden oder mit deren Hilfe erstellten Heime in Charlottenburg, Ulm, Düsseldorf, Hamburg und Straßburg. Die Anregung zur Errichtung des Ledigenheims in Charlottenburg z. B. ist von dem dortigen Magistrate schon im Jahre 1902 ausgegangen. Die zunächst bekundete Absicht, ein städtisches Heim zu bauen, kam nicht zur Ausführung; es wurde vielmehr eine gemeinnützige Baugesellschaft ins Leben gerufen, der die Stadt ein geeignetes Baugelände in Erbbaurecht zur Verfügung stellte. Außerdem übernahm die Stadt eine Bürgschaft für 500 000 ℳ, welche Bau und Ausstattung des Hauses erforderten. Die Baugesellschaft nennt sich Volkshotel-A.-G. Ihr am 1. April 1908 mit 125 belegten Zimmern eröffnetes Heim enthält 340 Einzelzimmer, einen Gesellschaftsraum und eine Speisewirtschaft. Ferner hat die Stadt in dem Hause in von ihr angemieteten Räumen eine Volksbibliothek und -lesehalle sowie eine Badeanstalt eingerichtet. Die Miete für ein möbliertes Zimmer beträgt unter Einrechnung elektrischer Beleuchtung, Zentralheizung, Zimmerreinigung und Frühstück 10 bis 15 ℳ monatlich. Die Preise in der Speisewirtschaft unterliegen städtischer Kontrolle. Ein Trinkzwang beim Einnehmen der Mahlzeiten besteht nicht. Sechs Monate nach der Eröffnung war das Ledigenheim schon voll besetzt und bis heute hat kein Zimmer leer gestanden. Legt das nicht ein glänzendes Zeugnis dafür ab, daß die getroffene Einrichtung ihren Zweck erfüllt? Der ganze hotelmäßige Betrieb hat im übrigen 1908 bereits 2 v. H. und seitdem regelmäßig 4 v. H. Dividende abgeworfen. Die Festsetzung einer höheren Dividende ist statutengemäß ausgeschlossen. Für 1909 konnten aber außer-

dem schon erhebliche Abschreibungen vorgenommen und nicht unwesentliche Reserven zurückgelegt werden. Die Voraussetzung voller Rentabilität des Unternehmens ist somit auch glänzend eingetreten[1]).

Die Preußisch-Hessische Eisenbahnverwaltung ferner stellte Ende 1909 schon an 77 Orten möblierte Unterkunftsräume für 946 unverheiratete Arbeiter gegen billigen Mietzins zur Verfügung und sorgt selbst für Reinigung. Heizung und Beleuchtung dieser Wohnungen[2]). Sie hat 1902 mit dieser Maßnahme begonnen. Kasernenmäßige Einrichtungen sind dabei als ungeeignet bisher überall vermieden worden. Dem Mietzins für die einzelnen Zimmer wird nur ein Betrag von 4 v. H. der einmaligen Ausstattungskosten zugrunde gelegt, zu dem die Aufwendungen für Beleuchtung, Heizung und Reinigung kommen. Im Direktionsbezirk Essen (Ruhr) z. B. werden einfach möblierte Zimmer zu 10 bis 20 Pf. für den Tag einschließlich der Nebenkosten abgegeben[3]). Raummiete wird hier ebensowenig in Ansatz gebracht wie sonstwo, da die Maßnahme als Wohlfahrtseinrichtung in engerem Sinne gelten soll. In Opladen besteht ein eisenbahnseitiges Ledigenheim für die dort befindliche große Werkstättenanlage[4]). Das zweigeschossige Gebäude kann 72 Arbeiter beherbergen. Die einzelnen Zimmer sind mit 1 bis 4 Betten belegt. Außer den Schlafräumen befinden sich in jedem Geschoß ein Trocken-, Putz-, Wasch- und Abortraum. Es ist Zentralheizung und elektrische Beleuchtung vorhanden. Die Ausstattungskosten haben, auf die Person verteilt, 170 ℳ betragen. Im Erdgeschosse befindet sich ein Wirtschaftsbetrieb mit einem Speisesaale für 168 Personen. In diesem Speisesaal ist auch ein Schreibtisch und ein Schrank mit Unterhaltungspielen untergebracht. Am 1. Juli 1907 wurde das Heim mit 35 Insassen eröffnet und war bald dauernd voll besetzt. Wird ein Zimmer von 2 bis 4 Personen benutzt, so zahlt der Einzelne

[1]) Soziale Praxis, 1907—1908, Spalte 321.

[2]) Geschäftliche Nachrichten der vereinigten preußisch-hessischen Staatseisenbahnen, Berlin 1911, Teil I, S. 163.

[3]) Eisenbahn-Nachrichtenblatt, 1906, Nr. 241, S. 166.

[4]) Verkehrstechnische Woche, Berlin, 1. Jahrgang, Nr. 52 vom 28. September 1907.

20 bis 30 Pf. für den Tag, ein Einzelzimmer kostet 50 Pf. In diesen Preis ist Heizung, Beleuchtung, Bettwäsche usw. eingerechnet. Für 1,30 ℳ wird ferner eine volle und gute Verpflegung gewährt. Die gesamten Errichtungskosten des Ledigenheims haben 140 000 ℳ betragen, von denen die innere Einrichtung 12 000 ℳ und der Wirtschaftsbetrieb 13 000 ℳ beansprucht haben.

Leider hat die Reichs-Postverwaltung durch Ankauf, Errichtung oder Anmietung von Wohnhäusern für ihre ledigen Arbeiter ebenso noch nicht gesorgt wie für verheiratete, wohl aber für ihre unverheirateten Unterbeamten, aber auch hier bisher erst in bescheidenem Umfange. Die Wichtigkeit der Wohnungsfrage auch für die ledigen Arbeiter ist der Postverwaltung sicherlich bekannt; es dürften daher geeignete Maßnahmen wohl nur noch eine Frage der Zeit sein. Hoffentlich wird eine solche soziale Betätigung wenigstens für eine nennenswerte Zahl unserer Großstädte bald in Erwägung gezogen, wo das Bedürfnis allenthalben unabweisbar vorliegt. Ein Risiko nach der einen oder anderen Seite ist ganz ausgeschlossen, besonders wenn Post-Ledigenheime für Arbeiter und Unterbeamte gemeinsam eingerichtet werden. Hier ist das Wort am Platze: bis dat, qui cito dat!

§ 12.

Post-Spar- und Darlehnsvereine, Konsumanstalten, gemeinsamer Warenbezug usw.

Als Wohlfahrtseinrichtungen rein materieller Art kommen hier noch die Post-Spar- und Darlehnsvereine in Betracht, die seit 1872 bestehen, je einen Ober-Postdirektionsbezirk umfassen und das gesamte Personal der Verwaltung als freiwillige Mitglieder in sich vereinigen. Es sind dies Organisationen auf der Grundlage wirtschaftlicher Selbsthilfe. Ursprünglich waren sie nur für Beamte und Unterbeamte eingerichtet worden, die Ausdehnung auf die nicht beamteten Bediensteten erfolgte erst im Jahre 1903. Die Statuten der einzelnen Vereine verlangen regelmäßige monatliche Einzahlungen von wenigstens 1 ℳ bis

zur Erreichung eines Mindestguthabens von 50 ℳ; daneben können auch außergewöhnliche Spareinlagen gemacht werden. Das Gesamtguthaben eines Mitglieds darf aber 3000 ℳ nicht übersteigen. Die angesammelten und verzinsten Einlagen sind bis auf den erwähnten Grundstock von 50 ℳ jederzeit rückzahlbar, soweit sie nicht von dem Sparer zur Deckung von Darlehen verpfändet worden sind. Darlehen werden aus dem Vereinsvermögen auf Antrag im allgemeinen gegen genügende Sicherheit in Guthaben, Monatsgehalt und Bürgschaft zu meist 5 v. H. bewilligt, müssen aber längstens in 1½ Jahren zurückgezahlt werden. In welchem Umfange die einzelnen Gruppen des außerhalb des Beamtenverhältnisses stehenden Personals den Spar- und Darlehnsvereinen angehören, ist leider bisher nicht veröffentlicht worden. Da die gesamte Mitgliederzahl aber Ende 1910 219 418 betragen hat, muß die Beteiligung aus den Kreisen der nicht beamteten Bediensteten auf über 10 000 Personen geschätzt werden. Über die Höhe ihrer Spareinlagen und -guthaben sind keine Anhaltspunkte gegeben.

Die Tätigkeit der Spar- und Darlehnsvereine erstreckt sich auch auf den vorteilhaften Bezug von Wirtschaftsvorräten, Einrichtungsgegenständen, Bekleidungsstücken usw. durch vereinsseitigen Abschluß günstiger Bezugsbedingungen mit Fabrikanten und großen Geschäftsunternehmen, durch die Ausschreibung von Sammelbestellungen, Verteilen der Lieferungen und Abwickelung der Kassengeschäfte. Zum Teil bleibt der Warenbezug auch den einzelnen Vereinsmitgliedern überlassen, nachdem die betreffenden Abkommen abgeschlossen sind. Besondere Konsumgeschäfte für das Personal der Reichs-Postverwaltung bestehen nur vereinzelt; solche Einrichtungen lohnen sich ja auch allein an den größten Orten und sind im übrigen selbst da nur zu empfehlen, wenn allgemeinere Konsumvereine mit guter Wirtschaftsführung fehlen. Dem unteren nicht beamteten Personale der Postverwaltung kann nur eindringlichst nahegelegt werden, sich den Post-Spar- und Darlehnsvereinen anzuschließen; der Verfasser weiß aus eigener Erfahrung, daß die in ihnen gebotene wirtschaftliche Hilfe vielfach eine ganz wesentliche ist. Ebenso muß der Anschluß an Konsumvereine auf breiterer Basis, Beamtenkonsumvereine usw.

durchaus empfohlen werden, mag auch der Kleinhandel entschiedenste Stellung gegen sie nehmen. So gut wie Klein- und Großhändler ihren Vorteil in Ringen, Einkaufsgemeinschaften und ähnlichem suchen, sind auch die Konsumenten berechtigt, ihren Vorteil im Vereine miteinander wahrzunehmen. Professor J. Conrad veranschlagt die jährlichen Ersparnisse des deutschen Volkes durch die Konsumvereine 1908 bereits auf 20 Millionen Mark und betont als weitere wesentliche Vorzüge der Konsumvereine die Erziehung des Publikums zur Barzahlung sowie zu einer wirtschaftlichen Selbstbetätigung in ausgedehnterem Maße, welch letztere durch die Solidarhaft noch in wünschenswerter Weise erheblich gefördert wird[1]). Außer Betracht müssen für alle Staatsdiener — Beamte sowohl wie Staatsarbeiter — allerdings die Konsumanstalten bleiben, welche den rein wirtschaftlichen Charakter mit politischen Zwecken der Umsturzpartei verbinden; in ihnen haben sie auf Grund ihrer Stellung nichts zu suchen. Der Handelsminister hat im Jahre 1908 gelegentlich der Beschwerde eines Detaillistenvereins zu den Beamtenkonsumvereinen in einem ohne weiteres zu verallgemeinernden Einzelfalle klare Stellung genommen, indem er u. a. ausführte: „Nach dem Ergebnisse der veranlaßten Erhebungen besteht vom Standpunkte der Eisenbahnbediensteten ein dringendes Bedürfnis für den Konsumverein. Die Voraussetzungen, unter denen ein solches Bedürfnis anzuerkennen ist, sind insbesondere dann gegeben, wenn an den betreffenden Orten eine verhältnismäßige Teuerung herrscht und zu befürchten ist, daß die Bediensteten andernfalls ihr Bedürfnis nach billigem Warenbezuge durch den Beitritt zu Vereinen befriedigen werden, die tatsächlich nicht auf privatwirtschaftliche Zwecke allein gerichtet sind[2])".

Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung hat noch andere Wohlfahrtseinrichtungen getroffen, wie die Post-Unterstützungskasse, die Kaiser-Wilhelm-Stiftung, den Töchterhort und den Sterbekassenverein für Postbeamte. Diese Institutionen schließen aber bislang das nicht beamtete Personal aus. Der Zweck der

[1]) Conrad: „Volkswirtschaftspolitik", Jena 1908, S. 226/227.

[2]) Soziale Praxis, 1908—1909, Spalte 1301.

Post-Unterstützungskasse ist vornehmlich der, „Ruhegehälter an Postillione sowie Unterstützungen an nicht etatsmäßig angestellte Unterbeamte, an frühere Unterbeamte und Postillione sowie an deren Hinterbliebene“ zu gewähren. Die Kaiser-Wilhelm-Stiftung ist aus den Überschüssen gebildet worden, welche die deutsche Postverwaltung während des Krieges 1870/71 aus der Wahrnehmung der Geschäfte der französischen Landesposten erzielt hat. Trotzdem die Stiftung die Wohlfahrt der Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung zu fördern bestimmt ist, nehmen nur Beamte, Unterbeamte und Postillione an ihren Wohltaten teil. Der Töchterhort stellt eine Stiftung dar, die ausdrücklich nur verwaiste Töchter von Beamten und Unterbeamten im Falle der Hilfsbedürftigkeit unterstützt; ihre Fonds — das Kapitalvermögen betrug 1910 1 578 000 ℳ — setzen sich auch lediglich aus freiwilligen Beiträgen der Beamtenschaft und aus Spenden Dritter zusammen[1]). Dasselbe gilt für den Mitgliederkreis des Sterbekassenvereins, in dem Sterbegelder von Beamten und Unterbeamten bis zu 1800 ℳ für ihre Person und bis zu 600 ℳ für ihre Ehefrauen versichert werden können.

Wenn auch das nicht beamtete Personal später nach der Versorgung in Beamtenstellungen an den Segnungen der letzterwähnten Wohlfahrtseinrichtungen teilnimmt, so bleibt doch zu berücksichtigen, daß sich im Laufe der Jahre die Personalverhältnisse wesentlich verschoben haben. Nicht nur ist die Zahl des hier behandelten nicht beamteten Personals erheblich gestiegen — von rd. 10 000 im Jahre 1891 auf rd. 27 700 im Jahre 1911 — auch ist der Konnex zwischen Verwaltung und Arbeiterschaft ein engerer geworden. Es dürfte daher an der Zeit sein, die bisher nur für die Beamtenschaft geltenden Wohlfahrtseinrichtungen auf das übrige Personal weitmöglichst auszudehnen. Der Eisenbahntöchterhort der Preußisch-Hessischen Eisenbahnverwaltung erstreckt sich schon in gleicher Weise auf Beamte und Arbeiter; er hat im Jahre 1909 1623 Unterstützungen gewährt, von denen 1084 Töchtern von Unterbeamten und Arbeitern zu-

[1]) Verwaltungsbericht der Stiftung Töchterhort, Berlin 1910.

fielen[1]). Eine sehr empfehlenswerte Einrichtung hat der Eisenbahntöchterhort im übrigen in der Schaffung des Christianenheims in Erfurt getroffen, einer Anstalt, die jungen Waisenmädchen von Verwaltungsangehörigen in der Ausbildungszeit für einen Beruf ein Unterkommen gewährt und ältere Mädchen, die nicht mehr erwerbsfähig sind, aufnimmt[2]).

Auch besteht ein der Nachachtung zu empfehlender Versicherungsverein Deutscher Eisenbahnbediensteter, A.-G. in Berlin, der dem gesamten Personal eine Versicherung gegen Brandschäden und Einbruchdiebstahl auf Grund von sehr günstigen Bedingungen ermöglicht. Die Versicherungsgebühr beträgt gleichmäßig für jeden Versicherten ohne Unterscheidung von Gefahrenklassen 40 Pf. für 1000 ℳ. Der Verein hat 1890 bis 1908 an Entschädigungen gezahlt 1 860 000 ℳ an Unterbeamte und Arbeiter sowie 840 000 ℳ an höhere und mittlere Beamte[3]).

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß die Preußisch-Hessische Eisenbahnverwaltung von 1899 bis 1908 an ihre Arbeiter und deren Hinterbliebene bare Unterstützungen aus Etatsmitteln in einer Gesamthöhe von über 10 Millionen Mark gezahlt hat. Die Reichs-Postverwaltung gewährt derartige Unterstützungen nach ähnlichen Grundsätzen, ihre Höhe kann aber nicht angegeben werden, da die Etatdispositivs sie nicht gesondert enthalten und andere Veröffentlichungen darüber dem Verfasser nicht bekannt sind.

---

[1]) Die Eisenbahn, Nr. 47, 1910.

[2]) Das deutsche Eisenbahnwesen der Gegenwart, Berlin 1911.

[3]) Betriebsergebnisse der Preußisch-Hessischen Eisenbahnverwaltung, 1899—1908, Berlin 1909.

V. Lohn- und Wirtschaftskritik.

Will man die Entlohnungen der Arbeiterschaft im Bereiche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung einer Kritik unterziehen, so kann dies, wie bereits erwähnt, nur geschehen mit gebührender Würdigung der wirtschaftlich zu veranschlagenden Wohlfahrtseinrichtungen und der gegenüber der freien Arbeiterschaft ungemein ins Gewicht fallenden Übernahme in das Beamtenverhältnis. Das auf Lohnerhöhungen fortgesetzt abzielende Bestreben der organisierten Telegraphenarbeiter, auf welche Personalgruppe wir uns hier mit Rücksicht auf frühere Ausführungen beschränken dürfen, ist zunächst natürlich, mögen die Verhältnisse liegen, wie sie wollen. Es besteht eine Tendenz der Steigerung des standard of life, und da diese für die wirtschaftlich stärkeren Klassen anerkannt wird, ist sie erst recht für die Arbeiterschaft anzuerkennen. Unzweifelhaft richtig bemerkt v. Zwiedineck-Südenhorst: „Was als ‚angemessen' in den Lebensansprüchen bezeichnet werden kann, ist schwer zu sagen. Hier spielen so sehr individuelle Geschmacks- und Gefühlsrichtungen, nicht allein über das erforderliche Maß von Lebensgenüssen, sondern auch von Lebensnotwendigkeiten hinein, daß eine objektive theoretische Erörterung an diese Seite des Problems nicht näher heranzutreten vermag. Wollte man jedes Streben, die Lebensführung zu erhöhen, als Begehrlichkeit verwerfen, so müßte wohl jedermann mit der Korrektur erst bei sich selbst anfangen. Diese Erwägung führt zu dem Schlusse, daß die schwierige Frage der Angemessenheit, wenn sie überhaupt lösbar ist, am richtigsten noch von den betreffenden Berufsklassen selbst entschieden wird[1])." Entgegen den Lohnforderungen der Arbeiterschaft darf aber doch nicht unbetont bleiben, daß, wie Adolph Wagner sagt, „gerade die arbeitenden Klassen, weniger die wirtschaftlichen Mittelklassen, im letzten Menschenalter in ihrer Lage, Leistungsfähigkeit und finanziellen Tragfähigkeit sich absolut und relativ außerordentlich

[1]) v. Zwiedineck-Südenhorst: „Lohnpolitik und Lohntheorie", Leipzig 1900, S. 356.

entwickelt und gehoben haben; relativ von den großen europäischen Völkern in Deutschland wohl am meisten[1])." Dies gilt unbedingt auch von der Lage der Telegraphenarbeiter. Bei diesen sind die Richtlinien für eine gerechte Lohnbemessung — körperliche und geistige Anstrengung, Annehmlichkeiten und Unannehmlichkeiten der Arbeit sowie die Gesundheitsgefahr gebührend berücksichtigt[2]). Die überholten Ansichten Ricardos und Lassalles von dem Marktlohne der Arbeit und dem ehernen Lohngesetze finden jedenfalls in der Lohnpolitik der Reichs-Telegraphenverwaltung nicht die geringste Stütze. Dabei bleiben, wie nochmals hervorgehoben wird, wirtschaftliche Depressionen ganz außer Betracht; auch steigert ein Hinblick auf die schwankende Entlohnung der Landarbeiter z. Zt. der Ernte und in den Wintermonaten den Wert der Lohnordnungen für die Telegraphenarbeiter. Umfassendere Lohnaufbesserungen sind z. Zt. weder mit Rücksicht auf andere Staatsbetriebe noch auf Privatunternehmen berechtigt; sie können nur im Anschluß an eine gesteigerte Qualifikation und eine damit zu verbindende Erweiterung des Wirkungskreises der Telegraphenarbeiter in Frage kommen, unbeschadet natürlich einer fortgesetzten Anpassung an steigende Teuerungsverhältnisse. Vor der Hand bleibt allerdings der Ausfall an Einkommen der Arbeiter bei Erkrankungen und die, wenn auch nur beschränkte Arbeitseinstellung im Winter zu beklagen. Man kann keinesfalls den Tagelohn durch einfache Multiplikation in Jahreslohn umrechnen; er ist unter den erwähnten Umständen leider kein unbedingt gesichertes Einkommen.

Die Klagen der Telegraphenarbeiter über teure Zeiten und Unzulänglichkeit der Subsistenzmittel sind zumeist auf eine zu frühe Eheschließung zurückzuführen, mit der vielfach noch die Tatsache einer unglücklichen Auswahl der Lebensgefährtin verbunden ist, etwa einer mit der Führung eines Haushalts gänzlich unbekannten Fabrikarbeiterin. Ein Telegraphenarbeiter, der mit 30 Jahren 5 Kinder im Alter von 1 bis 7 Jahren groß zu ziehen hat,

[1]) Prof. Dr. Adolph Wagner: „Gutachten zu den Materialien zur Beurteilung der Wohlstandsentwicklung Deutschlands in letzten Menschenalter", Berlin 1908. (Schlußbemerkung.)

[2]) J. Conrad: „Nationalökonomie", Jena 1910, § 82—84.

wie der Verfasser in einer der von ihm untersuchten Wirtschaften feststellen konnte, muß in Not geraten, und es darf wohl behauptet werden, daß der Mann seine schlechte Lage selbst verschuldet hat. Der Betreffende hatte den an sich nicht niedrigen Tagelohn von 4,20 ℳ; er wohnte in einer Großstadt, wo die Möglichkeit einer kleinen Land- oder Gartenwirtschaft mit etwaiger beschränkter Nutzviehhaltung ausgeschlossen, wo aber ein Mietzins von 234 ℳ für eine äußerst bescheidene Wohnung aufzubringen war. Auf einen Miterwerb der Ehefrau zurückzugreifen, mußte bei der großen Kinderzahl natürlich ausgeschlossen sein. Es wurde daher aus der Aftervermietung pekuniärer Nutzen gezogen; welche Nachteile damit aber für die Gesundheit der Familie — von moralischen Bedenken ganz zu schweigen — verbunden sein mußten, liegt klar zutage. Zudem war der geringe Nebenverdienst aus der Abvermietung auch nicht genügend, die wirtschaftliche Lage des Arbeiters nachhaltig zu festigen. Die bescheidene Ernährung der Familie allein verlangte im letzten Jahre schon 1120 ℳ; hierzu kamen für Miete, Heizung und Steuern 318 ℳ. Damit ist das Jahreseinkommen von 1390 ℳ schon um 48 ℳ überholt; für die Kleidung der siebenköpfigen Familie, für Krankheitsfälle, für die verschiedensten Nebenausgaben kleinerer Art sowie für irgend welche Genüsse blieb nichts.

Ein zweiter, 31 Jahre alter Arbeiter mit 3 Kindern von 1 bis 3 Jahren bezog im vorigen Jahre ein Einkommen von 1642,50 ℳ, mit dem er gewiß hätte auskommen müssen. Hier waren es aber zu weit gehende persönliche Ansprüche des Betreffenden und eine über die Verhältnisse hinausgehende Wirtschaftsführung, die einen schlechten Jahresabschluß zur Folge hatten. Der Arbeiter gab allein für Zigarren über 100 ℳ im Jahre aus und die Ernährung seiner Familie, ohne Anrechnung von Feuerung usw., also allein an Nahrungsmitteln, verursachte 1206 ℳ Kosten. Ein Tag ohne ein Fleischgericht war nicht zu finden, im Durchschnitte wurde täglich 1,30 ℳ für Fleisch und Wurstwaren gezahlt. Ein unverheirateter Arbeiter in derselben Stadt mit nur 1154,40 ℳ Jahresverdienst kam vollständig aus, trotzdem auch er in der Ernährung über das für ihn angezeigte Maß hinausging; er wandte hierfür r. 720 ℳ auf, also 2 ℳ für den Tag, ohne das in die Wohnungsmiete von 156 ℳ eingerechnete Frühstück.

Schließlich haben aber auch zwei verheiratete Telegraphenarbeiter in Großstädten der westlichen Industriebezirke bei einem Einkommen von r. 1520 ℳ ihre fünf- und vierköpfigen Familien in einwandfreier Weise unterhalten, ein Zeichen dafür, daß sich unter normalen Verhältnissen mit ähnlichen Einkünften haushalten läßt.

Der Verfasser ist gewiß nicht der Ansicht, daß sich die wenigen von ihm in Wirtschaftsführungen von Telegraphenarbeitern gemachten Erfahrungen verallgemeinern lassen, er will auch nicht in ausgedehnterem Umfange von einem Pauperismus unter den Telegraphenarbeitern sprechen und dafür als Ursachen kurz Ungenügsamkeit und Unwirtschaftlichkeit hinstellen; er weiß sehr wohl, wie schwierig es ist, mit Löhnen, wie sie hier in Frage kommen, geordnet zu wirtschaften und wie leicht alle Berechnungen durch Krankheiten und Unglücksfälle über Bord geworfen werden.

Noch ein Punkt sei berührt, der Miterwerb seitens der Ehefrauen. Daß jeder gesunde und kräftige Mann seinen Stolz darin suchen soll, seine Familie, die er gegründet hat, allein zu ernähren, ist im Grunde keine unberechtigte Forderung. Wenn die Löhne der Telegraphenarbeiter hierzu auch in der Regel ausreichen, so findet sich doch nichts dagegen einzuwenden, daß die Frau, solange Familiensorgen es nicht unerwünscht erscheinen lassen, durch eine Nebenbeschäftigung zum Erwerbe beiträgt, denn in ihrem kleinen Haushalte findet sie keine Gelegenheit zu einer genügenden Betätigung. Ein Miterwerb der Ehefrau ist aber leider in den meisten Fällen gerade dann erschwert, wenn die Erziehung der Kinder erhöhte finanzielle Anforderungen stellt und eine Steigerung des Einkommens somit erwünscht wäre. Hier muß vor der Mitarbeit der Frau gewarnt werden; sie würde entschieden einen Mißgriff darstellen, Haushalt und Kindererziehung sowie das ganze Familienleben müßten darunter erheblich leiden oder die Frau würde sich gesundheitlich ruinieren. Es bleibt dann vielmehr e. F. nur dem Ehemann überlassen, unter Vermeidung einer Überanstrengung eine Nebenbeschäftigung zu ergreifen, wozu sich in mancherlei handwerksmäßigen Leistungen vielfach Gelegenheit bietet. Die Bestimmung der Arbeiterordnung, daß der Arbeiter zur gewerbsmäßigen Vornahme von Privatarbeiten der Genehmigung der Ober-Postdirektion bedarf, steht dem nicht im Wege.

VI. Die Wohlfahrtseinrichtungen überwiegend kultureller Art.

Die wirtschaftliche Förderung der unteren Volksklassen ist zugleich der Ausgangspunkt für einen Nebenzweck von hoch zu veranschlagender Bedeutung, dem der sittlichen und kulturellen Hebung. Ein Rückblick auf die bisher besprochenen Wohlfahrtseinrichtungen nach dieser Richtung hin steigert den Wert der von der Postverwaltung getroffenen sowie den der im weiteren Ausbau der Fürsorgetätigkeit noch zu erhoffenden sozialen Maßnahmen weiter ganz erheblich. Es bleiben aber noch Wohlfahrtseinrichtungen zu erwähnen, die erst in zweiter Linie einen materiellen Charakter haben oder einen solchen ganz entbehren, vielmehr im wesentlichen oder allein auf die Erziehung des Arbeiters in moralischer und intellektueller Richtung hinwirken. Hierher gehört u. a. vieles, das unter dem Begriffe Verpflegung durch den Unternehmer zu verstehen ist, z. B. die Sorge für Unterkommen und Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses der fern von ihrem Wohnorte tätigen Leute in nicht nur hygienisch einwandfreier, sondern auch — wörtlich genommen — anständiger Weise. Es gilt hier ebenso wie bei der rein materiellen Wohlfahrtspflege für die Postverwaltung eine soziale Mission zu erfüllen, d. h. der eigenen Arbeiterschaft zu dienen und vorbildlich für das Privatunternehmertum zu sein. Die Reichs-Postverwaltung verfolgt auch diese Aufgabe mit großer Aufmerksamkeit: Die Streckenkolonnen der Telegraphenarbeiter führen zum Schutze gegen Kälte und Nässe Zelte mit sich; es wird Gelegenheit geboten, warme Getränke zuzubereiten und mitgebrachtes Essen aufzuwärmen usw. Bei den Verkehrsanstalten werden ferner Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt, für deren Heizung und Beleuchtung gesorgt wird und die mit Kocheinrichtungen ausgestattet sind. Ausreichende Wascheinrichtungen müssen überall vorhanden sein. Bei vielen größeren Postanstalten bestehen schon seit 1898 Badeeinrichtungen — Brausebäder — die von den Postunterbeamten und

Arbeitern unentgeltlich benutzt werden können. Ein sehr dankenswert anzuerkennender Versuch ist weiter vor einigen Jahren mit einer Post-Speiseanstalt gemacht worden. Die Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen in Frankfurt a. M. — ein gemeinnütziges Unternehmen zur Förderung der unteren Bevölkerungschichten — bewirtschaftet in dem dortigen Hauptpostgebäude einen 240 qm großen Speisesaal, in dem gleichzeitig 100 Personen beköstigt werden können. Der Saal sowie gute Wirtschaftsräume werden von der Postverwaltung gegen sehr mäßigen Pachtzins hergegeben. Die Anstalt kann nur von Postunterbeamten, Telegraphenarbeitern usw. sowie dem aushilfsweise im Postdienste beschäftigten Personale benutzt werden. Für ein Mittagessen, bestehend in Suppe, Gemüse, Fleisch und Kartoffeln sind 1909, ohne daß ein Trinkzwang bestand, 35 Pf. zu entrichten gewesen, bei Fortfall der Suppe 30 Pf. sowie für Gemüse und Kartoffeln allein 12 Pf. Ebenso sind die Getränke, die vornehmlich alkoholfrei sind, billig. Es werden auch mehrere Zeitungen gehalten. Die Einrichtung hat sich sehr schnell eingeführt, wozu die besonders hohen Lebensmittelpreise in Frankfurt a. M. gewiß ihr Teil beigetragen haben mögen. Zweifellos aber läßt sich ein ähnliches Unternehmen in allen Großstädten mit Erfolg durchführen, u. U. durch eine Ausdehnung auf das untere Personal mehrerer Behörden. Für die Eisenbahnverwaltung ist es wesentlich leichter, ihren Arbeitern eine richtige Beköstigung sowohl nach deren Gehalt wie nach dem Orte ihrer Einnahme zu verschaffen; ihr bieten die Wirtschaftsbetriebe auf den Bahnhöfen nach der einen Richtung, Eisenbahnzüge für den Speisentransport und die Herrichtung alter Eisenbahnwagen als Aufenthaltsräume an der Strecke andererseits gute Hilfsmittel. Die Eisenbahnarbeiter haben aber auch selbst Kantinengemeinschaften begründet, deren Überschüsse wieder zu anderen Wohlfahrtzwecken für ihren Kreis Verwendung finden[1]). Daran mögen sich die Telegraphenarbeiter usw. der Postverwaltung ein Beispiel nehmen. Alles von der Verwaltung in dieser wie in mancher anderen Beziehung zu erwarten, ist nicht nötig und auch nicht angängig. Die Selbsthilfe kann viel-

[1]) Bulletin des intern. Arbeitsamts. 1903, S. 326.

fach weitergehen wie eine Behörde. Es soll damit jedoch keineswegs gesagt sein, daß seitens der Postverwaltung bereits alles Wünschenswerte geschehen sei, im Gegenteil, es bedarf vielfach noch einer besseren Beachtung der von der Zentralbehörde gegebenen Weisungen und auch noch neuer Anregungen.

Die Preußisch-Hessische Eisenbahnverwaltung stellt z. B. Kaffeemaschinen und Selterwasserapparate zur Verfügung; ein halbes Liter Kaffee kostet 2 Pf. Auch hat diese Behörde gute Erfahrungen mit sog. Kochkisten gemacht, die im Eisenbahndirektionsbezirke Kassel an das Personal zum Preise von 2,85 ℳ abgegeben werden.

Die günstige Wirkung der Sorge für solch rationelle Ernährung vermindert nicht nur Zahl und Dauer der Erkrankungen, sie drängt auch den Alkoholkonsum erheblich zurück. In einer großen eisenbahnseitigen Speiseanstalt, ebenfalls in Frankfurt a. M., wurden beispielsweise anfänglich täglich durchschnittlich 579 Glas Bier getrunken, nach einigen Monaten nur noch 20 Glas; dagegen ist der Milchkonsum, der zunächst ganz unbedeutend war, auf 250 Glas am Tage gestiegen. Der Verbrauch an Selterwasser und Limonade stieg im gleichen Betriebe von 13 bzw. 5 Flaschen monatlich auf 1085 und 1637 Flaschen[1]). Hier muß man eine erfolgreiche Erziehung des Eisenbahnpersonals erkennen. Ähnliche Erfahrungen kann die Postverwaltung in verwaltungsseitigen Speiseanstalten natürlich auch machen. Die Rückwirkung solcher Tatsachen auf Hauswirtschaft und Familienleben ist bekannt. Überhaupt handelt es sich bei allen Einrichtungen erwähnter Art um so allgemein richtig eingeschätzte Vorteile, daß es sich erübrigt, ihren Wert weiter zu betonen.

Etwas anderes sei aber hier noch erwähnt, die Sorge um eine gute Erholung des Arbeiterpersonals während des Urlaubs und selbstverständlich nach Krankheiten. Es bestehen seit 1907 und 1909 Postgenesungs- und -erholungsheime in Bad Nauheim und Blankenburg (Harz), von denen schon annähernd 1000 Personen Gebrauch gemacht haben. Diese Anstalten sollten auch den

---

[1]) Dr. Reche: „Die Verpflegung des Eisenbahnpersonals", Weimar 1908.

Arbeitern zugänglich gemacht werden, allerdings müßte damit die Forderung niedriger Verpflegungsätze verknüpft sein. Empfehlenswert wäre es auch, erholungsbedürftigen Arbeitern an Stelle barer Unterstützungen Freistellen in den Heimen zuzuweisen.

Bezüglich der geistigen Fortbildung und Anregung der Arbeiterschaft verbleibt ebenfalls der Postverwaltung noch ein Arbeitsgebiet sozialpolitischer Tätigkeit. Bei den Ober-Postdirektionen bestehen überall gute Bibliotheken, die Unterhaltung- und Belehrungstoff in reicher Fülle bieten. Die Bibliotheken sind aber, soweit der Verfasser unterrichtet ist, nur den Beamten und Unterbeamten am Sitze der Ober-Postdirektion sowie im Bezirke derselben zugänglich. Große Städte haben freilich Volksbibliotheken und Lesehallen, in kleineren Städten fehlen jedoch solche Einrichtungen. Auf diese für die Allgemeinheit beschränkt vorhandenen Bildungsstätten aber die Arbeiter einer Verwaltung zu beschränken, die selbst Bibliotheken unterhält, erscheint nicht angezeigt. Man sollte den Bücherschatz der Verwaltung allen Bediensteten — auch den Arbeitern — zur Verfügung stellen. Die Kaiserliche Marine hat für ihre r. 25 000 Arbeiter besondere Bibliotheken eingerichtet, sie sorgt auch durch Vorträge, Konzerte, Theater und Volksunterhaltungsabende für das geistige Bedürfnis dieser Bediensteten[1]). Die Eisenbahnvereine ferner, welche seit 1897 bestehen und das gesamte Personal umfassen vom höheren Beamten bis zum Arbeiter, verfolgen neben wirtschaftlichen Zielen ebenfalls Bildungs- und Geselligkeitszwecke.

Auf eine Einrichtung seien im weiteren die Telegraphenarbeiter und -handwerker besonders hingewiesen. Nach der Zeitschrift für Schwachstromtechnik, München, Nr. 17 (1911) haben mehrere Handelskammern den Beschluß gefaßt, in größeren Städten sog. Meisterkurse für Schwachstromtechnik einzurichten, in denen Vorträge über angewandte Theorie auf allen Gebieten der Elektrotechnik gehalten werden sollen. Die Vorträge sind in erster Linie zur weiteren Ausbildung der Uhrmacher, Mechaniker, Klempner, Schlosser und ähnlicher Handwerksberufe bestimmt. Von rein theoretischen Auseinandersetzungen wird abgesehen werden. Um

[1]) Neue Post, Nr. 46, 1911, S. 369.

den Unterricht lebendig zu gestalten, sollen die Vorträge nur im Anschluß an Experimente auf den in Betracht kommenden Gebieten gehalten werden. Wenn den Telegraphenarbeitern eine Beteiligung an diesen Veranstaltungen nicht zugestanden werden sollte oder die Einrichtungen sich für sie nicht als zweckdienlich erweisen, so mögen sie in ihren Organisationen ähnliche Kurse zur Einführung bringen und, was empfohlen werden muß, an ihre Behörde mit der Bitte um Unterstützung ihres Vorhabens herantreten. Die Verwaltung wird ihre Mithilfe sicherlich nicht versagen, hat sie doch auch hier wieder ein Vorbild an der Eisenbahnverwaltung, die seit kurzem Beamte als Lehrkräfte in abgegrenzten Bezirken nur zu dem Zwecke reisen läßt, die Fachbildung ihres unteren Personals zu fördern.

Schließlich bleiben noch die studentischen Unterrichtskurse zu erwähnen, von denen möglichst ausgiebigen Gebrauch zu machen dem gesamten unteren Postpersonale hiermit nahegelegt wird.

Es darf nicht nur Sache der Arbeiterschaft sein, eine reine Realpolitik zu treiben, eine Idealpolitik ist auch angezeigt, denn erstere für sich allein führt zu kleinlicher materieller Interessenverfechtung und nie zur Zufriedenheit. Ideale Ziele erheben aber den Menschen, bringen ihm eine richtige Selbsteinschätzung, wirken damit übertriebenen materiellen Ansprüchen entgegen, steuern der Unzufriedenheit und bringen innere Befriedigung.

VII. Die Arbeiterschaft und ihre Stellung zur Regierung und Verwaltung.

§ 13.

Koalition.

In der Arbeiterschaft der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bestehen zwei starke Organisationen, der „Verband Deutscher Post- und Telegraphenarbeiter und -handwerker" mit dem Sitze in Bochum und der „Bund Deutscher Telegraphenarbeiter, Vorarbeiter und -handwerker" mit dem Sitze in Berlin. Der Verband ist 1907 gegründet worden und umfaßt z. Zt. etwa 3500 Mitglieder, der Bund besteht ebenfalls seit 1907 und soll rund 6000 Mitglieder haben. Wie sind diese Organisationen zu beurteilen? Sie müssen in die allgemein zunehmenden und sich entwickelnden Vereinigungen gleich Interessierter, nicht nur demselben Stande, sondern dem gleichen Berufe angehörender Personen, der bedeutendsten wirtschaftspolitischen Erscheinung unserer Zeit eingereiht werden. Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte der verschiedensten Rangklassen, Privatbeamte und freie Arbeiter sehen wir in ausgedehntem Maße in Verbänden vereinigt und über die Berufsvereine hinaus zumeist auch noch in umfassenderen Gesamtorganisationen gemeinsam vorgehen. Alle diese Verbände beruhen auf dem Grundgedanken, durch vereinte Kraft Vorteile zu gewinnen, Nachteile zu vermeiden, Hindernisse zu überwinden, zu deren Gewinnung, Vermeidung und Überwindung die Kraft des einzelnen nicht ausreicht[1]). Zu einem derartigen Zusammenschlusse liegt in erster Linie für alle Lohnarbeiter ein Anlaß vor, deren wirtschaftliche und soziale Lage doch die schwächste ist, die in ihrem Bildungstand und intellektuellen Vermögen hinter anderen Bevölkerungschichten zurückstehen, die das Los mit wenigen Ausnahmen schon in jungen Jahren Elternhaus und Heimat zu verlassen nötigt. Der Staatsminister

[1]) Dr. Frhr. v. Berlepsch, Soz. Praxis 1908—1909, Nr. 23.

Frhr. v. Berlepsch legte am 17. Februar 1909 einer Versammlung nationaler Arbeiter und Gehilfen in Leipzig die die Antwort in sich tragende Frage vor: „Ist es nicht mindestens ebenso gerechtfertigt, durch Bildung von Vereinigungen zu versuchen, den Preis der besonderen Ware, welche die Arbeiter auf den Markt bringen, der Ware Arbeit, an der ihre Kraft, ihre Gesundheit, ihr Leben und das ihrer Angehörigen hängt, so zu erhöhen, daß die Produktionskosten, die Kosten für die Erhaltung der Arbeitskraft, herauskommen, wie wenn die Syndikate und Trusts erstreben, den Preis von Kohle, Stahl, Petroleum den Produktionskosten und der Konjunktur entsprechend hochzuhalten[1])?“ Hierdurch allein wird schon allgemein die Anerkennung der Arbeiterkoalition mit Recht gefordert. Das erwachte Standesbewußtsein in der Arbeiterschaft verlangt aber ferner nach politischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hebung, eine Folge unserer Kulturfortschritte, die bei Beurteilung der Arbeiterorganisationen erheblich ins Gewicht fällt. Solche Gesichtspunkte haben zweifellos für die Arbeiter in staatlichen Betrieben gleiche Berechtigung wie für die freie Arbeiterschaft, und wenn besondere Merkmale hier einen wesentlichen Unterschied erkennen lassen, so beziehen sich diese Merkmale nicht auf den Grundgedanken — die Frage des Koalitionsrechts — sondern auf Form, Inhalt und Gebahrung der Organisationen.

Zunächst regelt sich der Preis der Arbeit in Staatsbetrieben nicht nach Angebot und Nachfrage mit subsidiärem Einflusse von Streiks und Aussperrungen. Die freie Konkurrenz wäre gewiß auch hier sehr wohl denkbar, an ihrer Stelle steht aber bekanntlich eine völlige Unabhängigkeit von Konjunkturschwankungen, ein regelmäßiges Steigen im Einkommen unter Ausschluß eines Sinkens. Es können Lohnforderungen von Staatsarbeitern also nicht auf der Basis von Prüfungen der jeweiligen Konjunkturen aufgebaut werden, wie es in den englischen Trade-Unions besonders deutlich zu erkennen ist; die Grundlagen von Lohnforderungen haben vielmehr die living wages und Vergleiche mit den allgemeinen Lohnverhältnissen unter Berücksichtigung der eigenartigen ma-

[1]) Dr. Frhr. v. Berlepsch, Soz. Praxis 1908—1909, Nr. 23.

teriellen Lage der Staatsarbeiter zu bilden. Ferner erfährt der Staatsarbeiter im Gegensatze zu der weitaus überwiegenden Mehrheit der freien Arbeiter für den Fall der Not von seinem Brotherrn in erheblichem Umfange Hilfe nach Art des patriarchalischen Verhältnisses, welches wir in früheren Zeiten auch im freien Erwerbsleben fanden, was von umfassenderer Bedeutung für eine abweichende Betätigung von Staatsarbeiterorganisationen gegenüber denen in freien Gewerben sein muß. Im weiteren darf mit einer Organisation von Staatsarbeitern nicht bezweckt werden, die Arbeitnehmer dem Arbeitgeber mit gleicher Macht gegenübertreten zu lassen, um Forderungen zu ertrotzen, worauf die Vereinigungen in der freien Arbeiterschaft andererseits mitbegründet sind. Staatsbedienstete jeder Art haben die Erreichung ihrer Forderungen von der Fürsorge und dem Gerechtigkeitsinn ihrer Behörden und der Regierung zu erwarten — unbeschadet des Rechtes ernster Vertretung ihrer Interessen. Es bleibt natürlich und sicherlich vollberechtigt, daß sich die Staatsarbeiter, also auch die Arbeiter der Reichs-Postverwaltung, organisiert haben. Man kann die von dem damaligen Staatssekretär des Innern, v. Bethmann-Hollweg, am 20. Oktober 1907 bei Eröffnung des zweiten deutschen Arbeiterkongresses betonten Worte, daß die Organisation nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht darstelle, weil der einzelne in dem wirtschaftlichen Getriebe unserer Zeit schwerer zu seinem Rechte komme, als die geschlossene Vereinigung, den Staatsarbeitern sicherlich ebenso nachdrücklich zurufen wie den freien Arbeitern, denen sie damals galten[1]). Wollte man Verbände unter Staatsarbeitern durch Verwaltungsmaßnahmen im übrigen verhindern, so hieße das effektiv nichts mehr, als ihnen die Anerkennung versagen, denn die unausbleibliche Folge eines solchen Vorgehens wären geheime Verbände, deren Wirken im Dunkeln leicht große Gefahren in sich bergen könnte. Die Erwägung dieser Tatsache allein muß schon die Verwaltungen bestimmen, sich Vereinigungen ihrer Arbeiter nicht in den Weg zu stellen. Eine Behörde muß ferner anerkennen, daß organisierte Arbeiter für sie ebenso die brauchbarsten sind wie für den Gewerbetreibenden, in erhöhtem

[1]) Soziale Praxis 1907—1908, Spalte 92/93.

Maße, wenn im wesentlichen Berufsinteressen von der Organisation vertreten werden, worauf e. F. hingewirkt werden könnte. Der organisierte Arbeiter wird zur Hintanstellung individueller Ansprüche hinter den Vorteil der Gesamtheit erzogen; er erfährt eine Widerlegung falscher Ansichten und lernt sich unter einen anderen Willen fügen. Eine Verwaltung sollte deshalb die Organisationen nicht nur dulden, sondern gern sehen. Eine Organisation von Berufsgenossen in Staatsbetrieben kann aber wieder allein dann gutgeheißen werden, wenn sie nicht lediglich Rechte für sich in Anspruch nimmt, sondern sich auch voll und ganz der Pflichten gegen die Allgemeinheit und ihrer besonderen Pflichten auf Grund ihrer Sonderstellung als Vereinigung von Staatsbediensteten bewußt ist. Vom Arbeiter eines Staatsbetriebs wird ebenso ein makelloser Ruf verlangt wie vom Beamten; ferner gilt auch für den Staatsarbeiter das Wort des Grafen Posadowsky: „Jeder Beamte ist ein Rädchen in der zur Erreichung des Staatszwecks tätigen Verwaltungsmaschine, und die von der Verwaltung im allgemeinen zu erfüllenden Pflichten gegen Staat und Staatsbürger sind gleichermaßen Pflichten jedes Beamten im besonderen[1])." Schließlich muß strenge Dienstzucht jedem Staatsbediensteten als etwas Notwendiges erscheinen, dem er sich unbedingt zu fügen hat. Auflehnung gegen die Dienstzucht ist entweder ein Beweis für Mangel an männlicher Selbstbeherrschung oder für Unkenntnis bzw. absichtliche Verkennung der Gesamtfunktion eines Verwaltungsinstituts. Es muß jeder Staatsdiener erkennen, daß die ausgedehnten Staatsbetriebe ein festes Gebäude nur unter dem schützenden Dache gerechter Disziplin bleiben können und nach dieser Einsicht hat er zu handeln. Der preußische Minister des Innern fordert von den Eisenbahnverbänden nur, daß sie weder direkt noch indirekt sozialdemokratisch sein dürfen und daß sie in ihren Satzungen ausdrücklich auf das Streikrecht verzichten. Im übrigen läßt er den organisierten Eisenbahnarbeitern freie Hand, auch bezüglich ihres Anschlusses an umfassendere Vereinigungen, z. B. die Hirsch-Dunckerschen und die

[1]) Posadowsky auf dem evangelisch-sozialen Kongreß in Heilbronn 1909.

christlichen Gewerkschaften. Hierin dürfte eine richtige und zeitgemäße Stellungnahme einer Staatsbehörde zu sehen sein. Ganz selbstverständlich haben sich die Behörden gegen jede sozialdemokratische Regung in den Organisationen ihrer Bediensteten energisch zu wenden. Prof. Dr. Stier-Somlo hob mit Recht auf dem ersten deutschen Gemeindebeamtentag in München im Oktober 1911 hervor: „Wenn der Staatsbürger verpflichtet ist, alles zu unterlassen, was dem Staate schädlich ist, so ist der Beamte verpflichtet, alles hervorzukehren, was Staat und Gemeinde nützlich ist[1])." Die Forderung solcher Treue, die radikale Betätigungen jeder Art — also vor allem sozialdemokratische Neigungen und Streiks — als erhebliche Schäden für die Allgemeinheit ausschließt, ist von dem Staatsarbeiter ebenso zu verlangen wie von dem Beamten. Es kann keine Mentalrestriktion für den Beamten bei seinem Diensteide geben und auch nicht bei einem Staatsarbeiter, der nur auf Handschlag verpflichtet ist, sowie selbst dann nicht, wenn er stillschweigend eine ihm behändigte Arbeiterordnung anerkennt, welche die Teilnahme an ordnungsfeindlichen Bestrebungen und Vereinen verbietet.

Daß vielfach eine gewisse Abneigung der Verwaltungen gegen das Organisationsbedürfnis ihrer Arbeiter tatsächlich besteht, ist ein offenes Geheimnis, aber auch leicht erklärlich. Zunächst sind die berufenen Vertreter der Behörden fast durchweg von ihrem Wohlwollen dem nachgeordneten Personale gegenüber so durchdrungen, daß sie es gern ablehnen, irgend einer Anregung für eine andere Gestaltung der Dinge zu bedürfen; sie vergessen aber hierüber, daß jeder am besten selbst spürt, wo ihn der Schuh drückt, daß ein hochgestellter Beamter nur selten in der Lage ist, vor allem sich in die Bedürfnisse eines Arbeiters richtig hineinzudenken. Zudem hat die Abneigung ihren Grund nicht zum letzten in einem gewissen Mißtrauen, sind doch die Arbeiterorganisationen vielfach aus der Einwirkung der Sozialdemokratie heraus entstanden und haben ihre Fühlung mit den Radikalen in mehr oder weniger offener Weise bewahrt. Es ist für alle Organisationen der Staatsarbeiter daher eine wichtige Aufgabe, in erster Linie

[1]) Bericht der „Post" vom 7. Oktober 1911.

ihren vorgesetzten Behörden, aber auch den gesetzgebenden Körperschaften, den politischen Parteien und der Öffentlichkeit durch ihr Verhalten den einwandfreien Beweis dauernd zu erbringen, daß sie sich der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung nicht entgegenstellen, daß sie vielmehr nur eine Festigung ruhiger und gesetzmäßiger Entwickelung ihrer Lage erstreben. Die Betonung und Betätigung solcher Absichten wird die Interessenvertretung in Arbeiterverbänden sicherlich mehr und mehr nicht als ein den Verwaltungen aufgezwungenes, sondern, wie auch von Berlepsch betont, als ein „unentbehrliches Hilfsmittel" dokumentieren. Die stets aus Unzufriedenheit geborenen Vereinigungen von Arbeitern neigen aber schon auf Grund der wenig entwickelten klaren Denkweise ihrer Mitglieder, vor allem aber durch Aufhetzung aus dem sozialdemokratischen Lager leicht dazu, ihre Macht zu mißbrauchen. Das muß durch besonnene Führer bei allen Staatsarbeiterverbänden unbedingt vermieden werden, andernfalls würde nicht nur die schon erwähnte Gefahr schwerer Schäden für die Allgemeinheit nahegerückt, sondern den Stürmern selbst an Stelle des erhofften Vorteils unbedingt lediglich Nachteil erstehen, allein schon dadurch, daß sie das Vertrauen und damit die Sympathie der Verwaltungen und der breiten Öffentlichkeit verlören. Übrigens ist es in Ansehung der reinen Machtfrage ausgeschlossen, daß die Arbeiterschaft der Reichs-Postverwaltung irgendwie diktatorisch mit Erfolg auftreten könnte; die Konstatierung dieser Tatsache für die Pflichtvergessenen. Der Verfasser glaubt aber die Behauptung vertreten zu können, daß im allgemeinen die Arbeiterschaft der Reichs-Postverwaltung ihre Pflichten unter der Parole erfüllt: Treu zu Vaterland, Kaiser und Reich, mit Regierung und Verwaltung, nicht gegen sie! Diese Position einzuhalten, ist für die Beteiligten gewiß nicht immer leicht und für die Leiter der Organisationen zweifellos weit schwieriger, als in Wort und Schrift in Anlehnung an das Vorbild der Sozialdemokratie zum Sturme zu läuten. Hinsichtlich der Führer der Organisationen sei deshalb an dieser Stelle noch folgendes bemerkt: Jede Staatsarbeitervereinigung soll und muß sich des Einflusses von Personen, die ihren Reihen nicht angehören, nach Kräften erwehren, besonders sich nicht von Männern leiten lassen, die

nicht Staatsdiener sind. Wer einer Staatsverwaltung nicht angehört, hat dem Staate gegenüber nur die Pflichten des Staatsbürgers, nicht aber die größeren des Staatsdieners. Er kann ohne Nachteil für seine Person und leicht auch in unabsichtlicher Außerachtlassung der abweichenden Lage seines Interessentenkreises über die dem Staatsdiener gezogenen Grenzen in Wort und Schrift und in seiner sonstigen Handlungsweise hinausgehen. Wer hat aber dann die Folgen zu tragen? Sämtliche in dem fehlgeleiteten Verbande organisierten Staatsdiener durch die Abwendung der Behörde von ihnen und u. U. die Vorstandsmitglieder im besonderen durch eine Disziplinierung! Daß auch die Regierung die Führung von Organisationen durch Personen, die nicht dem Kreise der Organisierten angehören, nicht anerkennt, hat sie unlängst in dem Verfahren gegen den verantwortlichen Führer des Verbandes mittlerer Reichs-Post- und Telegraphenbeamten deutlich zu erkennen gegeben (Zollitsch-Prozeß) und auch durch die Zurückweisung der allgemeinen Forderung des Reichstags, Arbeitersekretäre als Vertreter der Arbeiterschaft in die Arbeitskammern aufzunehmen. Ist somit schon aus Gründen der Vorsicht gegenüber Übergriffen seitens außenstehender Führer eine Beschränkung auf den Kreis der Organisierten selbst geboten, so gewinnt diese Haltung noch dadurch an Bedeutung, daß ein Externer die Lage der von ihm zu Vertretenden nicht aus persönlicher Erfahrung kennt und auf den Augenschein sowie auf Berichte, die meist nicht objektiv gehalten sind, angewiesen ist. Nun wird man einwenden: Woher soll ein Staatsarbeiter die Zeit nehmen, welche die Leitung einer Organisation seiner großen Kollegenschaft erfordert? Es muß zugegeben werden, daß hierin eine große Schwierigkeit besteht, die wohl nur den Ausweg erkennen läßt, daß ein geeigneter Arbeiter seinen Dienst kündigt und sich ganz der Organisation widmet. Hier heißt es aber einen besonnenen, ernsten und klugen Menschen von lauterem und aufopferungsfähigem Charakter ausfindig zu machen; vor allen Dingen darf die Wahl nicht auf eine Person fallen, die mit mehr oder weniger Unrecht zur Verwaltung in einem schlechten Verhältnis steht oder gar wegen Aufsässigkeit usw. hat entlassen werden müssen. Semper aliquid haeret! Ein solcher Mann kann seine

Kollegen nicht sachlich vor Verwaltung und Öffentlichkeit führen, auch fehlt ihm das Vertrauen seiner Behörde. Betätigen sich aber die Arbeiterorganisationen in der Postverwaltung — Verband und Bund — in nationaler Weise unter Beachtung der Staatsdienern gezogenen Grenzen, dann werden sie das Vertrauen der Verwaltung in steigendem Maße gewinnen und dürfen einer tatkräftigen, gern gewährten Erfüllung oder Unterstützung berechtigter Wünsche durch die Behörde gewiß sein. Hier sind die Worte von Bethmann-Hollwegs vom Deutschen Arbeiterkongreß 1907 zu wiederholen: „Glauben Sie nicht, daß Ihre Arbeit und Ihre Aufgaben an Größe und Bedeutung verlören, wenn Sie auch bei der entschiedensten Betonung der eigenen Interessen doch immer dessen eingedenk bleiben, daß ein jeder Stand, und deshalb auch der Arbeiterstand, nur ein Glied des gemeinsamen Volkskörpers ist, daß nicht die Ausschaltung aller anderen Interessen, sondern der billige Ausgleich einander entgegengesetzter Interessen das Ziel ist. Im Gegenteil, ich wüßte kaum eine größere Aufgabe der Gegenwart als diejenige, die mächtige Arbeiterbewegung unserer Tage einzuordnen in die bestehende Gesellschaft. Wenn Sie sich dieser Aufgabe hingeben, dann sorgen Sie nicht nur für Ihr wirtschaftliches Gedeihen, für Ihre steigende Teilnahme an den Errungenschaften der Kultur, am politischen Leben, sondern dann leisten Sie dem Vaterlande, dessen Kinder wir doch alle sind, den größten Dienst. Die Art unserer zukünftigen Entwickelung wird davon abhängen, ob die deutsche Arbeiterschaft gewillt ist, auf diesen Boden zu treten. Und nun werden Sie einwerfen, daß Sie diese Aufgabe nur lösen können, wenn Sie auf Gegenseitigkeit rechnen dürfen. Gewiß, Gegenseitigkeit auf beiden, auf allen Seiten. Ehrlicher Wille, die berechtigten Forderungen des andern anerzuerkennen, ehrlicher Wille, die eigenen Wünsche dem großen Ganzen anzupassen, nur wenn solcher Wille bei der Arbeiterschaft und beim Unternehmertum in gleicher Weise lebt und sich betätigt, nur dann kann die Arbeit von Erfolg sein. Und ich füge ein Drittes hinzu: Die Arbeit würde trotzdem vergeblich bleiben, wenn nicht auch die Staatsgewalt solchen ehrlichen Willen, wo immer er vorhanden ist, tatkräftig unterstützt, alles aber, was ihm zuwiderhandelt, mit Entschiedenheit bekämpft.“

Daß es angezeigt ist, der Frage der Koalition der Arbeiter in Staatsbetrieben die Bedeutung beizumessen, wie es im vorstehenden geschehen, geht daraus hervor, daß die Arbeiterschaft der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen keineswegs frei von sozialdemokratischem Einfluß ist. Es besteht ein weitverbreitetes Organ für die „Interessen der Eisenbahner Deutschlands", das rein sozialdemokratische Tendenzen verfolgt, der „Weckruf". Um den Beweis dafür nicht schuldig zu bleiben, sei erwähnt, daß in einem Artikel des „Weckruf" vom 19. November 1910 über den gescheiterten Streik der französischen Eisenbahner bemerkt wird, man habe aus diesem Ereignisse nur gelernt, „sich Organisationen zu schaffen, die dem Kampfe gegen kapitalistische Knechtung und Ausbeutung gewachsen sind". Noch deutlicher wird der „Weckruf" in der Bemerkung: „Es wird der unentwegten Aufklärungsarbeit in absehbarer Zeit gelingen, auch die mit uns sympathisierenden Elemente zu überzeugten Sozialdemokraten zu machen[1])."

Am 15. Oktober 1911 fand ferner eine Berliner Versammlung von Eisenbahnarbeitern statt, welche die traurige Tatsache des erfolgreichen Kampfes der Sozialdemokratie um die Eisenbahner bewiesen hat, denn etwa 1000 Arbeiter verließen mit dem sozialdemokratischen Abgeordneten Hoffmann unter Hochrufen auf ihn den Saal[2]). Dieser Vorgang dürfte mit dazu beigetragen haben, daß das preußische Eisenbahnministerium neuerdings jedem Arbeiter beim Eintritte verhandlungsschriftlich besonders eröffnen läßt, er habe eine Kündigung zu erwarten, sobald er eine regierungsfeindliche Gesinnung äußere. Als solche sind hervorgehoben das Halten und Verbreiten sozialdemokratischer Zeitungen und sonstiger Preßerzeugnisse sowie der Besuch sozialdemokratischer Versammlungen[3]).

Der Verband Deutscher Post- und Telegraphenarbeiter usw. mit dem Sitze in Bochum steht auf unbedingt nationalem Boden; er ist an die christlichen Gewerkschaften und an das Reichskartell

---

[1]) Deutsche Zeitung, Nr. 330 vom 2. Dezember 1910.

[2]) Die Post, Nr. 501 vom 25. Oktober 1911.

[3]) Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, Berlin 1912, Heft 2, S. 27.

der Verbände der Beamten und Arbeiter staatlicher Verkehrsanstalten angeschlossen. Das bezeichnete Kartell ist im Jahre 1910 mit einer Resolution ins Leben gerufen worden, die nicht nur praktische Standesarbeit, sondern auch die Erziehung ihrer Mitglieder zu guten Staatsbürgern in staatserhaltendem Sinne betont, unter entschiedener Ablehnung jeder sozialdemokratischen oder sonstigen radikalisierenden Propaganda unter der deutschen Staatsarbeiterschaft. Der offene Kampf gegen die Sozialdemokratie wird vom Bochumer Verband auch eifrig geführt, wie wiederholte Auslassungen seines Organs erkennen lassen („Arbeiterbewegung und Sozialdemokratie", Telegraph Nr. 15, 1911, sowie „Arbeiter und Staatspolitik", Telegraph Nr. 3, 1912). Auch muß anerkannt werden, daß die Verbandszeitschrift, wenigstens soweit nicht gerade Beschwerden über Einzelfälle in ihr abgehandelt werden, einen herausfordernden, unangebrachten Ton vermeidet. Der „Telegraphie", der Zeitschrift des Berliner Bundes der Telegraphenarbeiter usw. kann ein solches Zeugnis nicht uneingeschränkt ausgestellt werden. Sie verfällt häufiger in eine gehässige oder allzu freie Sprache, welche keineswegs eine beschwichtigende, sondern nur eine aufhetzende Wirkung haben kann. Der „Bund" betont ferner stets seine vollständige Neutralität; gegenteilige Behauptungen, wie sie wiederholt aufgestellt worden sind, zu entkräften, ist dem Verfasser nicht möglich. Mag aber wirklich eine Anlehnung an die freien Gewerkschaften nicht bestehen, damit ist nicht Genüge getan. Die Neutralität muß ihre Grenzen haben; sie soll wirtschaftlich so vollständig wie möglich sein, politisch muß sie der Sozialdemokratie gegenüber aufhören. Auch für den „Bund" gilt es, den Kampf gegen die Sozialdemokratie offen zu führen. Angeschlossen ist der „Bund" an das Kartell Deutscher Reichs- und Staatsarbeiterverbände.

Allgemein haben die Organisationen der freien Arbeiter eine Hebung der Lage der Arbeiterklasse herbeigeführt, und zwar überall ohne dauernde Schädigung der Industrie und damit des gesamten Volkswohlstandes. Die Erhöhung der Löhne hat eine Besserung des standard of life oder der Lebenshaltung, wie Fr. Alb. Lange zuerst diesen Begriff verdeutschte, im Gefolge gehabt und hierdurch wieder wurde die körperliche Gesundheit der Arbeiter

gestählt und die Bildung gesteigert. Ein weiterer wichtiger Vorteil ist, daß die Opposition ihre Gehässigkeit vielfach verloren hat, weil Sachlichkeit und Nüchternheit die Oberhand gewonnen haben[1]).

So können und müssen auch die Arbeiterorganisationen in der Postverwaltung, wenn sie ihre Ziele klar ins Auge fassen und sich als eine Stütze der Behörde betrachten, in steigendem Maße zum Guten führen.

§ 14.

Arbeiterausschüsse.

In dem schon erwähnten Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 heißt es u. a.: „Für die Pflege des Friedens zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen Meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten." Die Preußisch-Hessische Eisenbahnverwaltung hat in Befolgung dieses Willens der Krone schon 1892 mit der Einrichtung von Arbeiterausschüssen begonnen, die Reichs-Postverwaltung hat sie erst 1908 eingeführt. Es sind nur Ausschüsse für die Telegraphenarbeiter und -handwerker gegründet worden, wieder ein Beweis dafür, daß diese allein im engeren Sinne als Arbeiter anzusehen sind und das übrige nicht beamtete untere Personal sich näher an die Beamtenschaft anschließt. In der grundlegenden Verfügung vom 30. Januar 1908 ist gesagt: „Der vornehmste Zweck der Einrichtung besteht darin, die Verwaltung durch persönliche Fühlung mit den Vertrauensmännern der Telegraphenarbeiter über die Interessen und Wünsche der Arbeiter zu unterrichten und im Wege geordneter Verhandlungen eine

[1]) J. Conrad: „Volkswirtschaftspolitik", Jena 1908, § 51—52.

Klärung schwebender Fragen herbeizuführen[1])." Es wird nun aber nicht nur von den Organen der Arbeiterverbände wiederholt geklagt, daß die Ausschüsse diesen Zweck nur unzulänglich erfüllen, sondern auch die Volksvertreter haben sich verschiedentlich in ähnlicher Weise geäußert. Die Klagen sind tatsächlich nicht ganz unbegründet; das gibt aber keineswegs Anlaß dazu, die ganze Einrichtung als unzweckmäßig und im wesentlichen reformbedürftig hinzustellen. Der Staatssekretär des Reichs-Postamts hat vielmehr bei Beratung des Postetats für 1911 im Reichstage den Einwänden der Abgeordneten gegen die Ausschüsse mit einer Auslassung des Organs des Bundes der Telegraphenarbeiter usw. entgegentreten können, in der betont wird, daß die Arbeiterausschüsse in Berlin „mit Erfolg" gewirkt haben, und in der es weiter heißt: „Ist auch noch so mancher Wunsch unter den Tisch gefallen, in wichtigen und wesentlichen Dingen sind Fortschritte zu verzeichnen, und weitere werden folgen[2])." Vertrauen der Arbeiterschaft zu den Ausschüssen ist also immerhin vorhanden. Auch über die Ausschüsse der Eisenbahnarbeiter wird des öfteren der Unzufriedenheit Ausdruck gegeben. Hier darf man aber ebensowenig einzelne Wahrnehmungen verallgemeinern, denn Minister v. Breitenbach hat unlängst nachgewiesen, daß in den beiden Jahren 1908 und 1909 von den Ausschüssen insgesamt 4549 Anträge eingebracht worden sind, von denen 2596, d. h. 57 v. H., zustimmende Erledigung gefunden haben. Allein 1438 Lohnfragen sind erörtert worden, und zwar 546, also 38 v. H., erfolgreich. Solche Ergebnisse zeigen deutlich genug, daß die Einrichtung der Arbeiterausschüsse zum Segen der Arbeiterschaft in erheblichem Maße wirkt.

Welches sind aber die Ursachen der mit Recht beklagten Einzelerscheinungen bei den Ausschüssen der Telegraphenverwaltung? Sie liegen sowohl bei der Arbeiterschaft wie bei der Behörde. Die Arbeiter bestimmen zunächst zu ihren Vertretern bei weitem nicht immer die richtigen Männer. Ein Ausschußmitglied übernimmt ernste Arbeit, dessen muß es sich voll bewußt

[1]) Amtsblatt des Reichs-Postamts, Berlin 1908, S. 34.

[2]) Archiv für Post und Telegraphie, 1911, S. 239.

sein. Es gilt die Einsetzung des ganzen Könnens, wenn ein Arbeitervertreter das ihm von seinen Kameraden entgegengebrachte Vertrauen rechtfertigen will; er muß die übernommenen Pflichten ferner so erfüllen, daß er auch selbst das Bewußtsein ehrlicher und eifrigster Tätigkeit haben kann und er darf schließlich nicht außer acht lassen, daß er sich des Vertrauens der Verwaltung zu ihm als Vertreter der Arbeiterschaft würdig zu zeigen hat. Ein weiteres Moment ist das, daß es häufig den in den Ausschußsitzungen gestellten Anträgen an genügender Begründung fehlt. Es darf nicht der Verwaltung überlassen bleiben, Material zur Stützung der Wünsche der Arbeiter zu suchen, das ist unbedingt in vollem Umfange Sache der Petenten. Zum Dritten würde die Postverwaltung andererseits dem Zwecke der Arbeiterausschüsse besser gerecht werden, wenn sie als Ausschußleiter nicht, wie es meist geschieht, die unmittelbaren Vorgesetzten der vertretenen Arbeiter bestimmte, sondern höhere Beamte, die mit den einschlägigen Verhältnissen vertraut sind, z. B. die Ober-Postinspektoren oder andere geeignete Mitglieder der Provinzialbehörden. Im weiteren muß größeres Gewicht darauf gelegt werden, daß die eingebrachten Anträge eine möglichst schnelle Bearbeitung und Erledigung finden, woran es bisher mangelt. Schließlich werden die Anträge der Arbeiterschaft in nicht seltenen Fällen ohne jede Begründung abgelehnt oder mit einem nichts Positives sagenden Prüfungsvermerke seitens der Ober-Postdirektionen abgetan. Ein solches Verfahren kann nicht als richtig anerkannt werden. Die Verwaltung braucht sich nicht zu scheuen, die sie bestimmenden Ablehnungsgründe zu erkennen zu geben. Offenheit fördert das gegenseitige Vertrauen, Verschlossenheit aber ist nur geeignet, den Wert und Zweck der Ausschüsse erheblich zu beeinträchtigen.

Über die Einrichtung der Ausschüsse für die Telegraphenarbeiter seien noch einige Einzelheiten erwähnt: Ein Ausschuß muß die Vertretung von wenigstens 50 Arbeitern darstellen. Die Zahl der Ausschußmitglieder ist auf 5 bis 10 Personen festgelegt, zu denen die doppelte Zahl Ersatzmänner zu treten hat. Ausschußmitglied kann nur werden, wer mindestens 25 Jahre alt ist und länger als drei Jahre im Dienste der Reichs-Telegraphenverwaltung

steht. Die Ausschüsse werden in geheimer Wahl gebildet, wobei alle Arbeiter wahlberechtigt sind, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und wenigstens ein Jahr in der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigt sind. Die Aufgaben der Arbeiterausschüsse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Anträge, Wünsche und Beschwerden, die von ihren Mitgliedern vorgebracht werden und die durch sie vertretenen Dienststellen oder einzelne Gruppen im ganzen berühren, bei den Ober-Postdirektionen zur Sprache zu bringen;
2. über sonstige, das Arbeiterverhältnis betreffende Fragen, insbesondere über die Arbeiterordnung, über Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und über Wohlfahrtseinrichtungen auf Erfordern ihr Gutachten abzugeben;
3. soweit sie von beiden Seiten angerufen werden, Streitigkeiten der Arbeiter untereinander zu schlichten.

Verhandlungen der Ausschüsse finden mindestens zweimal im Jahre statt, e. F., wenn die Ober-Postdirektion es für angezeigt hält oder zwei Drittel der Ausschußmitglieder es beantragen, auch öfter. Es sind Sitzungsprotokolle zu führen und abschriftlich den Ober-Postdirektionen vorzulegen. Die Sitzungen sollen tunlichst in die Arbeitzeit fallen; Lohnkürzungen dürfen hierbei für die Ausschußmitglieder nicht eintreten. Wenn die Teilnahme an den Sitzungen eine Reise erforderlich macht, werden die Reisekosten erstattet und es wird überdies ein Zuschuß zum Tagelohn in Höhe von 3 ℳ gewährt.

Ein Wunsch der Telegraphenarbeiter usw. geht auch dahin, daß außer diesen Bezirksausschüssen noch ein Reichsausschuß eingerichtet werde, der die gesamte Arbeiterschaft vor der Zentralbehörde vertreten und jährlich einmal vom Staatssekretär des Reichs-Postamts in Audienz empfangen werden solle. Dahingehende Anträge sind bisher abgelehnt worden und haben auch kaum Aussicht auf Verwirklichung. Die allgemeinen Gesichtspunkte bezüglich der Stellung der Arbeiterschaft im gesamten Postbetriebe gehen ohnehin einheitlich vom Reichs-Postamt aus und sind den einzelnen Ober-Postdirektionen bekannt; Anregungen zu Neuerungen von allgemeinerer Gültigkeit ferner können die

Arbeiterausschüsse bei ihren Ober-Postdirektionen einbringen, denen dann u. U. die Pflicht der Weitergabe an das Reichs-Postamt mit entsprechender Befürwortung obliegt, und schließlich steht den Arbeiterverbänden der unmittelbare Weg an die Zentralbehörde stets offen. Von Vorstellungen beim Staatssekretär des Reichs-Postamts versprechen sich die Arbeiter in der Regel mehr, als füglich mit ihnen erreicht werden kann. Der günstigste Bescheid ist in der Regel lediglich der einer Zusicherung des Wohlwollens und einer Prüfung der Anträge. Diese Prüfung besteht aber durchweg in einer Einforderung von Berichten von den Ober-Postdirektionen, aus denen allein sich die Zentralstelle ein Urteil bilden kann, da sie als reine Verwaltungsbehörde im allgemeinen dem Betriebe zu fern steht, um selbständig entscheiden zu können. Handelt es sich dagegen um Änderungsvorschläge für den Bereich bestimmter Ober-Postdirektionen, so sollten die Arbeiter zunächst größeres Vertrauen zu ihren Bezirkschefs, den Ober-Postdirektoren, haben, als dies vielfach der Fall ist; sie werden hier bei richtigem Vorgehen Verständnis für ihre Angelegenheiten finden. Wenn den Arbeitern aber in einem Einzelfalle, sei es bezüglich der Entlohnung oder sozialer Maßnahmen, nach ihrer Ansicht von dieser Stelle hinreichendes Entgegenkommen nicht zuteil wird, dann ist es in einem solchen Einzelfalle auch immer noch möglich, mit einer Eingabe beim Reichs-Postamte vorstellig zu werden.

Schlußbetrachtung: Rückblick.

Die in den gemachten Gesamtausführungen dargestellte und kritisierte Lage des außerhalb des Beamtenverhältnisses stehenden unteren Personals der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gewährt die volle Berechtigung zu den Schlußfolgerungen, daß in fortschreitender Entwicklung besonders in den letzten Jahren eine unverkennbare Besserung der Verhältnisse eingetreten ist und daß ein Vergleich mit der freien Arbeiterschaft erheblich zu deren Ungunsten ausschlägt. Die Position der behandelten Personalgruppen ist heute derart, daß es dem im allgemeinen einen wesentlich schwereren Existenzkampf führenden Arbeiter der Privatbetriebe nicht verdacht werden kann, wenn er einen gewissen Neid zu erkennen gibt. Ferner ist das gewiß, daß die Arbeiterschaft der Postverwaltung wie jedes Staatsbetriebs ihre Hoffnungen, soweit sie einigermaßen erreichbare Ziele verfolgen, mit der größten Zuversichtlichkeit auf die Zukunft setzen darf, dafür bürgen Regierung, Volksvertretung und öffentliche Meinung auf der einen Seite und die Behörde selbst andrerseits, die nicht in erster Linie ein auf die Erzielung möglichst großer Gewinne gerichtetes Bestreben zeigen soll und zeigt, sondern neben dem Interesse der Allgemeinheit in besonderem Maße die Aufgabe ernstlich zu lösen bestrebt sein muß und ist, in jeder Beziehung zufriedene Angestellte zu beschäftigen. Diese soziale Arbeit wird erheblich dadurch erleichtert, daß nicht einmal Konkurrenzfähigkeit zu den Sorgen eines Staatsbetriebs, wie ihn die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung durchführt, gehört und die Frage der Rentabilität eine ungleich geringere Bedeutung hat wie in Privatbetrieben. Die Gesamtheit der Bevölkerung kann leicht auf kleine, für den einzelnen unwesentliche Vorteile verzichten, wenn die Fürsorge für das Personal eines Verwaltungskörpers Forderungen stellt, selbst wenn die betreffende Behörde auf das Abwerfen von Überschüssen berechnet ist.

So ist füglich nicht nur zu erwarten, daß die Unzufriedenheit in den Kreisen der Arbeiter der Postverwaltung nicht weiter geschürt wird und daß größere Zufriedenheit einzieht, sondern daß darüber hinaus die Arbeiterschaft durch gewissenhafte Pflichterfüllung sowie Treue zu Kaiser und Reich Anerkennung und Dankbarkeit äußert.

Bei der Kritik der Entlohnungen der Telegraphenarbeiter wurde gefolgert, daß zu umfassenderen Lohnaufbesserungen nur eine gesteigerte Qualifikation und eine im Anschluß daran vorzunehmende Erweiterung des Wirkungskreises Anlaß geben könnten. Wie erstere zu erreichen ist, wurde bereits erörtert; der zweite Punkt dürfte noch kurz zu besprechen sein. Es ist schon wiederholt aus den Kreisen der Arbeiterschaft und auch der höheren Beamten heraus angeregt worden, die Organisation des Telegraphenbauwesens umzugestalten. Heute liegt die Auskundung und Einleitung der Bauarbeiten in den Händen der Bezirks-Verwaltungsbehörden, der Ober-Postdirektionen, die Bauausführung ist Baukolonnen mit 8 bis 10 Telegraphenarbeitern und einem Telegraphenvorarbeiter oder Leitungsaufseher unter der Leitung eines mittleren Beamten als Bauführer zugewiesen. Der Gesamtlohn einer solchen Kolonne steht mit einem Betrage von etwa 50 ℳ für den Tag zweifellos in einem durchaus ungesunden Verhältnis zu dem 20 bis 25 ℳ betragenden Einkommen des Bauleiters. Abgesehen davon ist auch eine Überwachung einer so geringen Arbeiterzahl durch einen hochbezahlten Beamten und neben diesem noch durch einen Vorarbeiter oder Aufseher in den seltensten Fällen notwendig. Würde eine bessere Ausbildung der Telegraphenvorarbeiter durchgeführt, so wäre hier entschieden zu sparen und der Arbeiterschaft in der Ausgestaltung der Vorarbeiterstellung eine sehr erstrebenswerte Laufbahn in Aussicht zu stellen. Einige zentralisierte Bauabteilungen in jedem der ausgedehnten Ober-Postdirektionsbezirke unter Leitung eines höheren Beamten, dem eine geringe Zahl von mittleren Beamten zur Seite zu stellen wäre, würden sicherlich eine geeignetere Organisation des Telegraphenbaudienstes abgeben, wie sie bisher besteht. Hierüber des näheren Betrachtungen anzustellen, geht über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinaus; es soll nur der Weg an-

gedeutet werden, der zu einer Besserung der beregten Verhältnisse führen würde. Nach dem Ermessen des Verfassers wird in absehbarer Zeit eine derartige Änderung eintreten und damit die Arbeiterschaft wieder um einen bedeutenden Schritt vorwärtskommen, der nicht nur von materiellem, sondern durch die verantwortungsvollere und innerlich mehr befriedigende Tätigkeit auch von ideellem Werte sein wird.

Bestehende Lohnskalen
für vorwiegend von Ort zu Ort beschäftigte Telegraphenarbeiter.

Ober-Postdirektionsbezirk	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat	7.–12. Monat	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
Aachen	370	.	.	.	.	.	390	410	440	460	480	500	520	530	.	540
Braunschweig	300	360	.	380	.	.	.	.	390	400	410	420	430	440	.	.
Bromberg	300	.	.	320	.	.	.	330	340	.	360	.	380	.	410	.
Cassel	300	.	.	330	.	.	.	350	370	390	400	410	420	430	440	.
Cöln	330	.	.	360	.	.	.	380	400	420	430	440	450	460	470	.
Darmstadt	380	.	.	390	.	.	.	410	440	460	480	500	520	530	540	.
Dortmund	340	.	.	.	.	.	380	400	420	440	450	460	470	480	.	.
Dresden	370	.	.	380	.	.	.	410	440	460	480	500	520	530	540	.
Düsseldorf	370	.	.	380	.	.	.	400	420	430	440	450	.	460	470	.
Erfurt	380	.	.	.	.	.	.	410	440	460	480	500	520	530	540	550
Frankfurt (Main)	320	350	.	.	.	.	.	380	400	420	.	440	.	460	.	.
Frankfurt (Oder)	360	.	.	.	.	.	370	390	410	430	440	450	460	470	.	480
Gumbinnen	390	.	.	.	.	.	400	420	440	460	470	480	490	500	.	510
Halle (Saale)	360	.	.	.	.	.	370	380	400	410	430	.	460	.	.	.
Karlsruhe (Baden)	280	.	.	300	.	.	.	310	320	330	340	350	360	.	.	.
Kiel	340	360	.	.	.	.	.	380	400	.	420	.	445	.	.	.
Königsberg (Pr.)	400	.	.	.	.	.	430	450	460	470	480	490	.	500	.	.
Leipzig	350	.	.	360	.	.	.	380	400	420	430	440	450	.	.	.
Magdeburg	280	.	.	310	.	.	.	340	360	380	.	400	.	.	.	.
Minden (Westf.)	390	.	.	410	.	.	.	420	430	450	460	480	.	490	500	.
Münster (Westf.)	300	.	.	360	.	.	.	400	420	430	440	450	460	.	480	.
Posen	360	.	.	.	.	.	370	380	390	400	410	420	430	440	.	.
Potsdam	350	.	.	360	.	.	.	390	420	440	460	480	500	510	520	.
Trier	370	.	.	380	.	.	.	410	440	460	480	500	520	530	540	.
	330	360	.	.	.	.	.	370	380	390	400	410	430	.	.	.
	375	.	.	.	400	.	.	.	425	.	450	.	475	.	.	.
	350	.	.	390	.	.	.	410	.	430	.	450	.	460	.	.

Bestehende Lohnskalen
für ständig an einem Orte beschäftigte Telegraphenarbeiter.

Ober-Postdirektionsbezirk	Monat							Jahr									Zuschlag bei Beschäftigung außerhalb des 2-km-Umkreises mit / ohne Übernachtung		Zuschlag für schwierigere Arbeiten
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.–12.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.			
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
Aachen	330	.	.	.	.	.	350	370	390	410	430	450	470	480	.	500	100	50	30/50
Berlin	380	.	.	.	.	.	.	405	420	430	440	450	470	.	495	520	150	75	.
Braunschweig	300	330	.	360	.	.	.	370	380	390	400	410	420	440	.	.	75	40	20/30
Bromberg	300	.	.	310	.	.	.	320	330	.	350	.	370	.	400	.	.	20	20
Cassel	300	.	.	330	.	.	.	350	370	390	400	410	420	430	440	.	100	40	30
Cöln	350	.	.	360	.	.	.	380	400	420	440	460	480	490	500	510	125	75	50
Darmstadt	310	.	.	.	.	.	350	370	390	410	420	430	440	450	.	.	100	50	.
Dortmund	330	.	.	340	.	.	.	370	400	420	440	460	480	490	500	.	150	50	50/75
Dresden	320	.	.	330	.	.	.	350	370	380	390	400	.	410	420	.	100	75	20
Düsseldorf	350	.	.	.	.	.	.	370	400	420	440	460	480	490	500	510	150	50	30/50
Erfurt	300	320	.	.	.	.	.	340	360	380	.	400	.	420	.	.	100	50	20
Frankfurt (Main)	360	.	.	.	.	.	370	390	410	420	440	450	460	470	480	.	100	50	30
Frankfurt (Oder)	300	.	.	.	.	.	310	320	340	350	370	.	400	.	.	.	60	30	20
Gumbinnen	270	.	.	280	.	.	.	290	300	310	320	330	350	.	.	.	40	20	.
Halle (Saale)	320	340	.	.	.	.	.	360	380	.	400	.	420	.	.	.	100	50	20
Karlsruhe(Bad.)	380	.	.	.	.	.	410	430	440	450	460	470	.	480	.	.	.	.	50
Kiel	340	.	.	.	.	.	.	360	380	400	420	.	.	.	.	.	100	60	.
Königsberg (Pr.)	250	.	.	270	.	.	.	300	320	340	.	360	.	.	.	.	50	30	.
Leipzig	310	.	.	350	.	.	.	360	370	390	400	420	430	440	450	.	120	90	10
Magdeburg	300	.	.	330	.	.	.	360	380	390	400	410	420	.	430	.	60	30	20
Minden (Westf.)	310	.	.	330	.	.	.	350	370	.	390	400	.	.	.	.	40	20	30
Münster (Westf.)	330	.	.	340	.	.	.	370	400	420	440	460	480	490	500	.	75	30	50/75
Posen	300	.	.	330	.	.	.	340	350	360	370	380	400	.	.	.	40	20	20/40
Potsdam	325	.	.	.	350	.	.	.	375	.	400	.	425	.	.	.	50	25	20
Trier	325	.	.	360	.	.	.	390	.	410	.	430	.	440	.	.	100	40	40/50

Anlage 3.

Entwicklung einiger Maximallöhne für vorwiegend von Ort zu Ort beschäftigte Telegraphenarbeiter von 1900 ab.

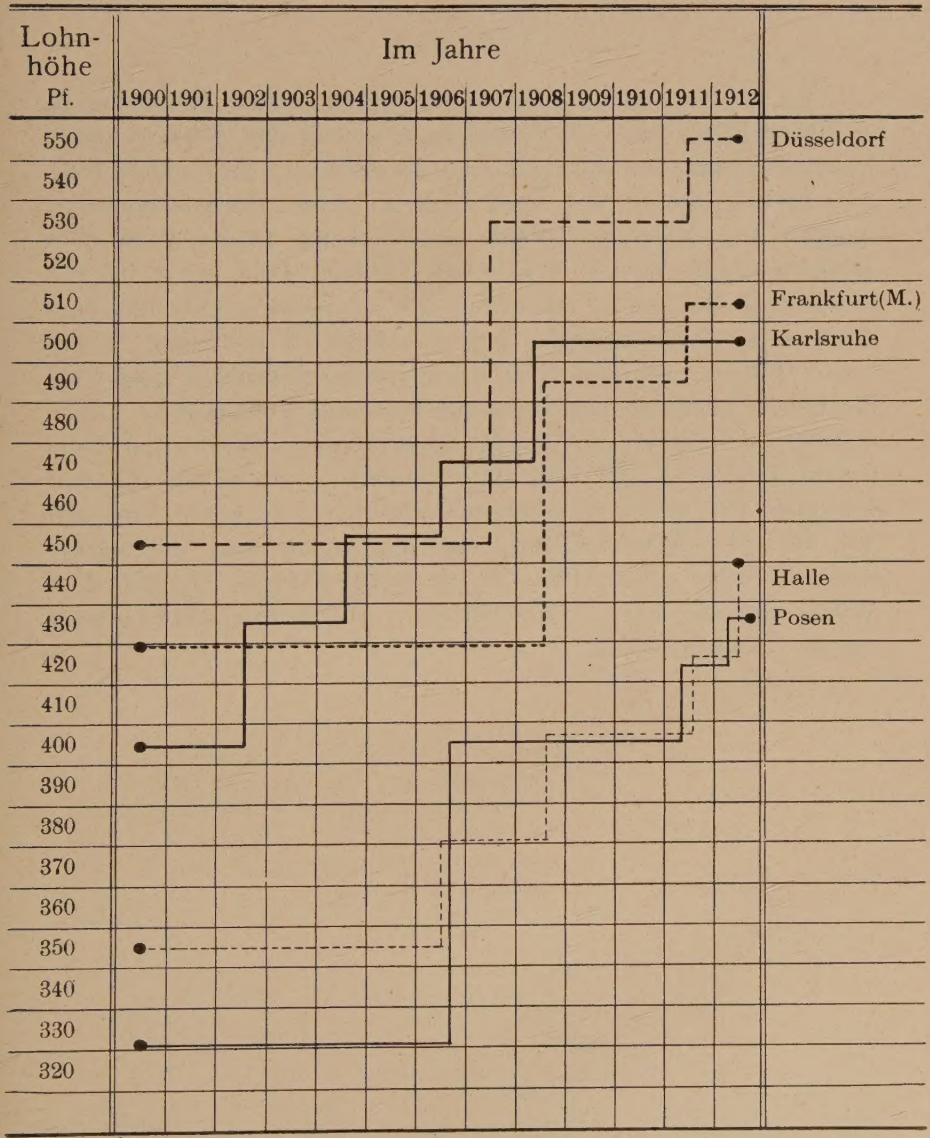

Lebenslauf.

Am 8. September 1877 bin ich, Gottfried Walther Kerschkamp, zu Elberfeld als Sohn des damaligen Postsekretärs, jetzigen Ober-Postkassenkassierers Rechnungsrat Kerschkamp und seiner Ehefrau Bertha geboren. Ich bin Preuße und evangelisch-lutherischer Konfession. Meine Schulbildung erhielt ich zunächst an dem Realgymnasium meiner Vaterstadt. Ostern 1895 bezog ich die gleichartige Anstalt in Düsseldorf, die ich Ostern 1897 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich trat dann als Posteleve in den Postdienst ein, bestand 1900 die Postsekretärprüfung und 1905 die höhere Verwaltungsprüfung für Post und Telegraphie. Meine dienstliche Tätigkeit als Ober-Postpraktikant in Berlin und Halle (Saale) gestattete mir vom Wintersemester 1907/08 ab, an den Universitäten in diesen Städten Vorlesungen zu hören, die sich auf die Staatswissenschaften, die Philosophie und die Naturwissenschaften erstreckten. Meine Studien habe ich mit dem Wintersemester 1911/12 abgeschlossen. Am 18. Juni 1912 bestand ich die Doktorprüfung.

Gedruckt bei A. Bagel,
Düsseldorf.